Das Konzil und der Reichstag zu Würzburg im Jahre 1287 ihr Verlauf und ihre Bedeutung

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg
vorgelegt von

Georg Freiherr von Gaisberg-Schöckingen
Oberleutnant a. D.
aus Schöckingen

Marburg 1928

Druck von J. Fink, Hofbuchdruckerei in Stuttgart

Als Dissertation angenommen am 9. Februar 1926.
Berichterstatter: Prof. Dr. E. E. Stengel.
Tag der mündlichen Prüfung: 24. Febr. 1926.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem verehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. E. E. Stengel

in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556026_0049

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Kapitel: Äußerer Hergang . . . . . **1—29**

1. Sendung des Legaten . . . . . 1— 8

Erstes Auftreten in Deutschland 5

Zusammentreffen mit König Rudolf in Speyer 6

Der Romzug verschoben, die Einberufung von Konzil und Reichstag beschlossen 6

2. Die Teilnehmer am Konzil . . . . . 9—15

Ankunft 10

Zahl 11

Abreise 14

3. Verlauf des Konzils . . . . . 15—18

Eröffnung und erste ordentliche Sitzung 15

Zweite ordentliche Sitzung und Sprengung 17

4. Nach dem Konzil . . . . . 18—22

Der Legat verläßt Deutschland; sein Aufenthalt bis zu seiner Rückkehr nach Rom 18

Vorgehen gegen Bischof Konrad von Toul 19

Ausgang des Konzils 20

5. Der Reichstag . . . . . 22—29

Einberufung 22

Teilnehmer 23

Verhandlungsgegenstände, Landfriede 24

Erbstreit Hennegau-Flandern 25

Streitfall Flandern-Holland 25

Spruch über Nordhausen 26

Nach dem Reichstag: Eheangelegenheit des Herzogs von Braunschweig, ... 27

Streitfall Mainz-Braunschweig 28

II. Kapitel: Konzil und Reichstag . . . . . **30—47**

1. Die Statuten des Legaten 32

2. Der Reichslandfriede 40

3. Zusammenfassung 46

III. Kapitel: Die Gründe der Auflösung des Konzils . . . . . **48—86**

1. Konrad von Toul, der Zehnt und die französische Politik . . . . . 48—62

Die Zehntfrage 48

Seite

Konrads Verhältnis zu Frankreich 54
Der Zweck der Zehntsteuer überhaupt 57
Zweck des Zehnten von 1287: Kreuzzug oder Romzug 59
2. Die Appellation des Erzbischofs von Köln 62—65
Siegfrieds Stellungnahme zu König Rudolf 62
Seine Appellation im allgemeinen 64
3. Die Reichsfrage . . . . . 65—86
Die Appellation Siegfrieds von Köln ein Protest gegen die Errichtung eines Erbreichs 66
Die Trennung des Regnums vom Imperium 67
Das Vierstaatenprojekt Papst Nikolaus III. 71
Die Folgerungen unter Papst Martin IV. 75
Die Folgerungen unter Papst Honorius IV. 76
Das Verhältnis Rudolfs zu Toskana 78
Die Urkunde des Grafen von Heunburg 80
Die Nachfolge im Reich und in Österreich 81
Das Wahlrecht der Kurfürsten, ihre Stellung zur Romfahrt und zur Kaiserkrönung 84
Schluß 87
Anhang I. Verzeichnis der Indulgenzurkunden 88
Anhang II. In Würzburg nachweisbare Erzbischöfe und Bischöfe . . 90

Literaturverzeichnis.

Ankershofen-Tangl, Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten. IV. 1874.

Baethgen, F., Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. X). 1920.

Binterim, A., Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial und der vorzüglichsten Diözesen-Konzilien. V. 1843.

Birckmann, B., Die vermeintliche und wirkliche Reformschrift des Dominikanergenerals Humbert de Romanis (Diss. Freiburg i. B. = Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. LXII). 1916.

Bloch, H., Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. 1911.

Bode, G., Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar gelegenen geistlichen Stiftungen. II. 1896.

Bodmann, F., Codex epistolaris Rudolfi I. 1806.

Böhmer-Ficker, Regesta Imperii. V, 1. 2. 1892—94.

Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe. II. 1886.

Brosien, H., Der Streit um Reichsflandern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. 1884.

Busson, A., Die Idee des deutschen Erbreiches und die ersten Habsburger (Sitzungsbericht der K. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, LXXXVIII). 1878.

Calmet, A., Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. II. 1728.

Chroust-Heidingsfelder, Urkundenbuch der Benediktinerabtei unserer lieben Frau zu den Schotten zu Wien (Fontes rerum Austriacarum 2. Abt., XVIII). 1859.

Demski, A., Papst Nicolaus III. (Kirchengeschichtliche Studien, VI). 1903.

Denzinger, J., Geschichte des Nonnenklosters Mariaburghausen (Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, X). 1849.

Duellius, R., Excerptorum genealogicorum historicorum libri duo. 1725.

Ehrenberg, H., Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378 (Historische Studien, IX. X). 1883.

Eichmann, E., Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Recht und Sozialwissenschaft, VI). 1909.

Emler, J., Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. II. 1882.

Eubel, K., Hierarchia catholica medii aevi. Editio altera. I. 1913. II. 1901.

Eubel, K., Die Minoriten Heinrich Knoderer und Konrad Probus (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, IX). 1888.

Feyerabend, M., Des ehemaligen Reichsstifts Ottobeuern sämtliche Jahrbücher. II. 1814.

Ficker, J., Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. II. IV. 1869. 1874.
Finke, H., Konzilstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts. 1891.
Friedrich, O. H., Thuringia sacra sive historia monasteriorum. 1737.
Fries, L., Würzburger Chronik. I. 1848.
Gersdorf, E. G., Urkundenbuch des Hochstifts Meißen (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, zweiter Hauptteil, I). 1864.
Giese, A., Rudolf I. von Habsburg und die römische Kaiserkrone (Dissertation Halle). 1893.
Görz, A., Mittelrheinische Regesten. IV. 1886.
Gottlob, A., Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. 1892.
Grünhagen, C., Schlesische Regesten. III. 1886.
Harduinus, J., Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum. VI, 2. VII. 1714.
Hartzheim, J., Concilia Germaniae. III. 1760.
Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. 3./4. Aufl. II. IV. V, 1. 2. 1912 bis 1913. 1. Aufl. V, 1. 2. 1911—1920.
v. Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte. V. VI. 1886. 1890.
Heidingsfelder, F., Regesten der Bischöfe von Eichstädt. 1915 ff.
Heller, J., Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg. 1874.
Herquet, K., Kristan v. Mühlhausen, Bischof von Samland. 1874.
Herzberg-Fränkel, S., Zur erbköniglichen Politik der ersten Habsburger (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XII). 1891.
Himmelstein, X., Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im bischöflichen Würzburg gehaltenen Konzile und Diözesansynoden. 1855.
Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. III. V. 1883.
Hirsch, B., Zur „Noticia saeculi" und zum „Pavo" mit einem Excurs über die Verbreitung des pseudojoachimitischen Büchleins „De semine scripturarum" (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXXVIII). 1920.
Hirsch, B., Zur „Noticia saeculi" und zum „Pavo" (ebenda, XL). 1925.
Jäger, Dr., Urkundliche Nachrichten von dem Cisterziensernonnenkloster Marienburghausen im Würzburgischen Bistum (Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis, III). 1835.
Joerres, P., Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln. 1893.
Kaltenbrunner, F., Aktenstücke zur Geschichte des Deutschen Reichs unter Rudolf I. und Albrecht I. 1889.
Kehr, P., Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, XXVI). 1899.
Kern, F., Acta Imperii, Angliae et Franciae. 1911.
Kern, F., Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308. 1910.
Kern, F., Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum (Historische Zeitschrift, CVI). 1910.
Knipping, R., Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. III. 1909.
Krammer, M., Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit, V, 1). 1913.

Ladewig, P., Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. I. 1895.
Lampel, J., Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrnstifts St. Pölten (Niederösterreichisches UB., I). 1891.
Lang, C. H., Regesta sive rerum Boicarum autographa. IV. 1828.
Lappenberg, I. M., Hamburgisches Urkundenbuch I. Neudruck 1907.
Lindner, Th., Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. I. 1890.
Lorenz, O., Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. II. 1866.
Martène, E. et Durant, U., Thesaurus anecdotorum novus tomus primus complectens regum ac principum aliorumque virorum illustrium epistolas et diplomata. 1717.
MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
v. Mohr, Th., Codex diplomaticus Raetiae. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Kurrätiens und der Republik Graubünden. II. 1848—64.
Monumenta Boica, herausgegeben von der Kgl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften. XXXVII. 1864. XLIX. 1910. LIII. 1912.
Monumenta Erphesfurtensia saeculi XII. XIII. XIV. (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum). Edidit O. Holder-Egger. 1899.
Monumenta Germaniae historica. Constitutiones. II. III. 1906.
Monumenta Germaniae historica. Epistolae saeculi XIII. e regestis pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz ed. C. Rodenberg. I. 1883. II. 1887. III. 1894.
Muratori, L. A., Rerum Italicarum scriptores. XI. 1727.
Oegg-Schäffler, Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg. 1881.
Pawlicki, B., Papst Honorius IV. (Dissertation Münster). 1896.
Philippi, F., Preußisches Urkundenbuch. I. 1882.
Potthast, A., Regesta pontificum Romanorum. II. 1875.
v. Posern-Klett, K. F., Urkundenbuch der Stadt Leipzig (Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Zweiter Hauptteil, IX). 1870.
Prou, M., Les registres d'Honorius IV. 1888.
Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte. V. Herausgegeben von Fr. M. Wittman. 1857.
Raynald, O., Annales ecclesastici. XIV (ab anno 1254—1305). 1692.
Redlich, O., Regesta Imperii. VI. 1898.
Redlich, O., Rudolf von Habsburg. 1913.
Riedel, A. F., Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. I, 8. 1847 .
Rodenberg, C., Zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreichs im 13. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XVI). 1895.
Schmidt, B., Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen (Thüringische Geschichtsquellen I). 1885.
Schraub, W., Jordan von Osnabrück und Alexander von Roes, ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik im 13. Jahrhundert (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, XXVI). 1910.
Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1922.
Schrohe, H., Politische Bestrebungen des Erzbischofs Siegfried von Köln (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, LXVII). 1899.
Schunck, J. P., Codex diplomaticus. 1747.
Scriptores rerum Germanicarum. Nova series IV: Die Chronik des Matthias von Neuenburg I. Herausgegeben von A. Hofmeister. 1924.

Scriptores rerum Germanicarum. Nova series III: Die Chronik Johannes von Winterthur. Herausgegeben von Fr. Baethgen. 1924.
Stengel, E., Nova Alamanniae, Urkunden und Briefe und andere Quellen, besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts. 1. Hälfte. 1921.
Stenzel, G. A., Urkundenbuch des Bistums Breslau. 1845.
Urkundenbuch des vormaligen Bistums Pomesanien (Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder, XV—XVIII). 1887.
Urkundenbuch, Württembergisches, herausgegeben vom Kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart. IX. 1907.
Völler, F. J., Teilungsplan des Papstes Nikolaus III. (Historisches Jahrbuch, XXV). 1904.
Wackernagel, R., Urkundenbuch der Stadt Basel. II. 1893.
Werminghoff, A., Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlung, LXI). 1910.
Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Auflage (Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Meister, II, 6). 1913.
Wiegand, W., Urkundenbuch der Stadt Straßburg. II. 1886.
Wilhelm, F., Das Aufkommen der Idee eines deutschen Erbreichs (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Erg. Bd. VII). 1907.
Wilhelm, F., Die Schriften des Jordanus von Osnabrück (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XIX). 1898.
Wilmans-Finke u. a., Westfälisches Urkundenbuch. IV H. 2 und VII H. 2. 1877—94. 1908.
Wyneken, W., Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf bis Heinrich VII. (Dissertation Göttingen). 1886.
Wyss, A., Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen. I. 1879.
Zeumer, K., Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. 1913.

Im März 1287 tagte zu Würzburg ein Konzil — am selben Ort auch der von König Rudolf berufene Reichstag.

Zu erörtern, wie es dazu kam, wie sich die Gleichzeitigkeit beider Versammlungen erklären läßt, wie diese selbst verliefen, und welche Probleme der plötzlichen Sprengung des Konzils zugrunde lagen, — das soll die Aufgabe dieser Untersuchung sein.

I. Äußerer Hergang.

1. Die Sendung des Legaten.

Zwei Hauptpunkte sind es, die in König Rudolfs I. von Habsburg Regierung besonders markant in den Vordergrund treten. Der eine: die Gründung einer Hausmacht, die nach der Verschleuderung des Reichsguts in der Zeit der letzten Hohenstaufen und noch weit mehr während des Interregnums geradezu eine Lebensnotwendigkeit geworden war; Endzweck war dabei, so plante König Rudolf, den Boden zu bereiten, auf dem sich eine mächtige Dynastie festwurzeln könnte. In Verbindung damit ein neues starkes Kaisertum aufzubauen, war das zweite; darum auch die Kaiserkrönung der Ziel- und Angelpunkt in der Politik König Rudolfs.

Das erste glückte ihm mit der Eroberung der österreichischen Lande. Das andere blieb ihm versagt: oft war er nahe am Ziele; Termine für seine Krönung zu Rom waren mehrfach angesetzt, aber sie mußten wegen Schwierigkeiten finanzieller Natur und infolge inner- und außenpolitischer Hindernisse immer wieder verschoben werden.

Endlich nach vielerlei Enttäuschungen schienen sich mit der Stuhlbesteigung Papst Honorius IV. (1275) die Wünsche des Königs erfüllen zu sollen. Der diplomatische Verkehr, der unter seinem Vorgänger Papst Martin IV. fast vollständig geruht hatte, lebte wieder auf. Gesandtschaften gingen und kamen. Die dritte Gesandtschaft des Königs unter dem Pontifikat des Honorius führte dazu, daß der Papst König Rudolf aufs neue einen Krönungstermin ansetzte.

Der König hatte darum gebeten, daß ihm zur Ausführung seines Romzugs ein Legat als Berater zugesandt werde. Der Papst hat den, wie sich zeigen sollte, verhängnisvollen Wunsch erfüllt und am 31. Mai 1286 den Kardinalbischof von Frascati (Tusculum)

Johannes Boccamazzi zum Legaten für Deutschland ernannt, „da seit sehr langer Zeit" — so lautet die Begründung in dem Ankündigungsschreiben[1] des Papstes an den König — „kein päpstlicher Legat[2] mehr nach Deutschland gekommen sei, und der römische König öfters danach verlangt habe". Jedoch nicht nur für Deutschland war er bestimmt: sein Legationsbezirk sollte sich auch über Dänemark, Böhmen, Schweden, Polen, Pommern, Kassubien, Preußen, Livland und Rußland erstrecken[3].

Am selben Tage erging von St. Sabina aus an alle weltlichen und geistlichen Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe von Deutschland und Slavien, Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, Grafen, Edle, Obrigkeiten und Städte — an die Markgrafen von Brandenburg, den Pfalzgrafen Ludwig, Herzog Heinrich von Bayern, Herzog Meinhard von Kärnten, den Herzog von Sachsen, den König von Böhmen, die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Salzburg in besonderen Schreiben — die Anzeige[4] von der Ernennung des Legaten und der Ansetzung des Krönungstermins: der Papst forderte sie alle insgesamt auf, dem Könige mit Rat und Tat beizustehen, daß er zum Empfang der Kaiserkrone nach Rom komme.

Die Sendung des Johannes Boccamazzi teilte Honorius gleichzeitig auch dem Nachbarlegaten von Frankreich, Johannes vom Titel der heiligen Cecilia, mit[5]. Um die beiderseitigen Befugnisse abzugrenzen, bat er ihn, für das erste Jahr auf den Bezug von Prokurationsgeldern und Verleihung von Benefizien, allerdings unter Beibehaltung seiner sonstigen Legationsbefugnisse, zu verzichten in den anläßlich der Erhebung des aragonesischen Zehnten (1284) seinem Legationsbezirk eingefügten[6] Diözesen: Lüttich, Metz, Toul, Verdun, Basel und einem Teil von Cambrai[7], ‚que de Alemannia sunt'; der Zweck war, die Rechte und Einnahmen zu regeln, oder wie Honorius sich ausdrückte: ‚ne dicte civitates et dioceses . . . nimium gravarentur'.

Entsprechend der Wichtigkeit seiner neuen Würde und seines hohen Amtes wurde Johannes Boccamazzi mit zahlreichen Vollmachten, wie sie für solche Fälle durchweg üblich waren, ausgestattet[8]. Und diesen wurden am 14. Juli weitere hinzugefügt[9]. Eine mag als einigermaßen wichtig hervorgehoben werden, daß nämlich der Legat berechtigt sein sollte, von allen Prälaten, Kapiteln und Konventen jedweden Ordens, auch von denen, die er

[1] M. G. Const. III Nr. 380.

[2] Petrus Capoccio 1254/55; Kardinal Guido 1265/67, aber nur für die Erzdiözesen Magdeburg, Bremen, Breslau, Gnesen und Salzburg. Vgl. Redlich, Rudolf 699 Anm. 3.

[3] Prou Nr. 770; Potthast II Nr. 22468.

[4] M. G. Const. III Nr. 381. Die besonderen Briefe für die Markgrafen von Brandenburg, den Herzog von Sachsen und den Erzbischof von Köln sind in den Const. nicht aufgeführt; s. Prou Nr. 551.

[5] Prou Nr. 771; Kaltenbrunner Nr. 307.

[6] Potthast Nr. 22130, Kaltenbrunner Nr. 262.

[7] Vgl. Kaltenbrunner 332.

[8] Prou Nr. 772—795, 804, 805.

[9] Prou Nr. 796—803.

nicht persönlich besuche, Prokurationen — d. h. in der Hauptsache Geld, aber auch Naturalien — zwecks Beköstigung zu fordern[10].

Johannes war Erzbischof von Monreale[11] gewesen, bis ihn Honorius als den einzigen[12], den er während seines Pontifikats in das heilige Kolleg aufgenommen hat, zum Kardinalbischof von Tusculum[13] ernannte. Er hielt ohne Zweifel große Stücke auf ihn und würdigte ihn als den ‚probatae utique discretionis virum scientia praeditum et virtute, quem inter alios fratres nostros specialis affectionis bracchiis amplexamur'[14], seines vollen Vertrauens.

Und wenn er ihm nun bei seiner Ernennung zum Legaten noch einmal alle guten Eigenschaften bescheinigte[15], so mag das gleichsam als Geleitspruch für seine Legation aufgefaßt werden.

Johannes Boccamazzi hatte den besonderen, ausgesprochenen Auftrag, in den Sachen des Romzugs und der Kaiserkrönung dem König als Berater zur Seite zu stehen[16]. Daneben war es aber selbstverständlich die Aufgabe des Legaten, die Kirchen seines Legationsbezirkes zu betreuen[17].

In weiten Kreisen des deutschen Volkes hat man seiner Sendung mit größtem Mißtrauen entgegengesehen. Man fürchtete neue Abgaben, die er wohl fordern würde, ja man vermutete in dem Zweck seiner Sendung von Anfang an geradezu die „Ausbeutung des deutschen Volkes"[18].

Der Boden für eine derartige Stellungnahme war durch die Vorgänge der letzten Jahrzehnte wohl vorbereitet. Die Kämpfe der Kurie mit den Hohenstaufen, besonders ihr Verhalten gegen Konradin, die franzosenfreundliche und mehr oder weniger deutschfeindliche Politik der Päpste hatten unmöglich eine günstigere Stimmung für die Absichten der Kurie erzeugen können. Wie sich bald zeigen sollte, lag dem Legaten auch wirklich nichts

---

[10] Prou Nr. 804: ‚Eidem recipiendi procurationes a prelatis quibuscumque, capitulis et conventibus, cuiuscumque ordinis sint, non obstante, si aliquibus est ab apostolica sede indultum, quod legatis vel nuntiis ipsius sedis aliquam procurationem exhibere vel in eis contribuere nisi ad eos declinaverint, minime tenerentur, plenam concedit facultatem.' Prou Nr. 805: ‚Eidem compellendi prelatos quoscumque, abbates et priores monasteriorum, cuiuscumque sint ordinis, ad providendum in necessariis nuntiis ipsius legati liberam concedit facultatem'. Vgl. auch das Schreiben des Legaten an den Bischof von Breslau (Stenzel 231): ‚Ac nobis recipiendi tam in absentia quam in presentia procurationes . . . concessit plenam . . . facultatem'.

[11] M. G. SS. XXII 482.

[12] Chronica fratris Salimbene de Adam (M. G. SS. XXXII 629): ‚Solum modo unum cardinalem fecit, quem misit in Alemanniam'; Muratori XI 1193).

[13] Am 22. Dezember 1285 (Prou Nr. 491).

[14] M. G. Const. III Nr. 381. S. 362.

[15] ‚Ideoque ad personam tuam, quam multis virtutibus in sue abundantia bonitatis sic virtutum Dominus insignivit, ut sis in consilio providus, rectus in iudicio, rigidus in censura, in celo sobrius et strenuus in agendo' (Raynald 1286 § 5).

[16] M. G. Const.. III Nr. 380: Redlich, Reg. Nr. 2023: ‚Ut tibi ab invio precavens tuos ponat gressus in via teque in tuis opportunitatibus consilio dirigat et auxilio fulciat efficaci'.

[17] Außerdem anerkannte der Papst im voraus die Sentenzen, die der Legat über Rebellen verhängen würde, und wollte sie auch beachtet wissen; vgl. Raynald 1286 § 4, 5.

[18] Busson 686; Gottlob 137 ff.

daran, dieses Vorurteil durch die Tat zu widerlegen. Seine Taxen für die Vergebung von Kanonikaten und Benefizien waren sicher nicht gering, und von seinem Anspruch auf Prokurationen ließ er selten und ungern etwas nach. So verlangte er von dem Bischof von Breslau[19] und von dem von Brandenburg[20] je 150 Mark, von dem Bischof von Olmütz[21] 110 Mark, die von dem Tage der Übergabe an gerechnet, bei der Strafe der Suspension oder Exkommunikation binnen einem Monat zu zahlen waren. So wie dem armen Kloster Schliersee[22], das wegen der geforderten 10 Mark eine Mühle verkaufen mußte, mag es manchen Klöstern und Kirchen ergangen sein.

Diplomatische Klugheit und weise Mäßigung wären hier am Platze gewesen —, der Legat ließ sie vermissen. Dieses sein Vorgehen wurde als drückend empfunden und mißmutig hingenommen. Die Folge war Protest auf Protest; und eine Appellation nach der andern ging an den Papst. Die Prälaten von Österreich und Steiermark wandten sich hilfesuchend an Herzog Albrecht[23]; sie wollten ihre Freiheit geachtet und ihre Abgaben gemildert wissen. Als der Notschrei, wohl erfolglos, verhallte, ließ sich der Erzbischof von Salzburg für seine Erzdiözese die Zahlungsfrist für die ihm auferlegten Prokurationen des ersten Jahres vom 15. Mai bis 24. Juni verlängern[24]. Am 6. Februar 1287 sah er sich jedoch veranlaßt, erneut gegen die unmäßige Prokuration des Legaten Appellation einzulegen[25]. Endlich am 29. April 1289 kam zu Rom ein Ausgleich zustande dahingehend, daß sich Heinrich von Göß als Prokurator des Erzbischofs von Salzburg der Bischöfe von Passau und Lavant und der Prokuratoren der Kirchen und Diözesen von Freising, Regensburg, Passau, Brixen, Chiemsee und Seckau verpflichtete, 100 Mark Silber Wiener Gewichts an die römische Kurie zu bezahlen[26]. Auch der Erzbischof von Gnesen mit seinen Suffraganen, den Bischöfen von Krakau, Breslau, Plock, Leslau, Posen und Lebus appellierte am 3. April 1287 gegen die unerschwinglichen Forderungen des Legaten[27].

Freilich fehlten auch Fälle von Milde nicht. Der Legat erklärte dem Deutschordenspriester Heinrich, daß er dem Deutschorden in Preußen und Livland die Prokurationsgebühren für das laufende und das folgende Jahr und außerdem 20 Mark von ihren Besitzungen in Polen erlassen wolle[28]. Später, am 14. Dezember 1287, befreite er die Cisterzienser[29], nachdem er schon am 22. Juli von

[19] Stenzel 231.
[20] Riedel I, 8, S. 174; M. Perlbach, Pommerellisches UB. II (1882) Nr. 1395.
[21] A. Boczek, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae IV (1845) 324.
[22] Lang IV 360.
[23] Schweizer, Über das sog. Formelbuch Albrechts I. (MIÖG. II. 1881) 256.
[24] Schreiben des Legaten vom 11. Mai 1287 (Redlich, Rudolf, Anhang II Nr. 13, S. 762).
[25] Redlich, Rudolf, Anhang II, 763 Nr. 14.
[26] Redlich, Rudolf, Anhang II, 763 Nr. 16.
[27] Stenzel 228: Codex diplomaticus maioris Poloniae editus cura societatis literariae Poznaniensis I (1877) 534 Nr. 575; vgl. Grünhagen III Nr. 2028 und 2039.
[28] Philippi 320 Nr. 510.
[29] Potthast II Nr. 22 603.

Cambrai aus die Erzbischöfe usw. ermahnt hatte, ihren Konventen keine Prokurationen aufzuerlegen.

Solche vereinzelte Beispiele konnten freilich den allgemeinen Eindruck nicht verwischen. Gottfried von Ensmingen gibt uns in Ellenhards Chronik[30] ein recht lebendiges Stimmungsbild, das zugleich als Reflex der Wirkungen zu werten ist, die das Konzil selbst auf die Umwelt gehabt hat. Er schildert den Legaten als einen Drachen, der die Berge überstiegen hat und der unersättlich ist in seiner Habgier; seine ganze Aufmerksamkeit ist nur auf Eines gerichtet: das heißt Geld. Dieser Spott, der besonders dem Legaten gilt, ergießt sich aber zugleich über die ganze Geistlichkeit, insbesondere über die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe ‚sperantes se scientiam doctrinamque veram ab ipso legato recepturos, quia a fonte vero, id est a sede apostolica rivulus emanavit'. Hier zeigt sich doch, was den Chronisten bei seiner Beurteilung bestimmt hat[31], nämlich des Legaten Stellungnahme nach dem Konzil in dem Streit zwischen den Straßburger Bürgern und den Dominikanern zugunsten der letzteren[32]. Darauf in erster Linie wird die sehr scharfe Sprache des Werkes, das sich ganz auf die Seite der Straßburger Bürger stellt, zurückzuführen sein.

Johannes Boccamazzi hatte keine Eile, sein ihm übertragenes Amt anzutreten. Erst drei Monate später muß er aufgebrochen sein; Mitte September traf er, wohl mit zahlreichem Gefolge, in Basel ein[33], und weihte daselbst den bisherigen Propst von Mainz, Peter Reich von Reichenstein, zum Bischof von Basel. In Basel muß der Legat einige Zeit geblieben sein. Am 2. November erst war er in Colmar[34] und er ist für den 6. und 7. November in Straßburg[35] urkundlich nachweisbar. Hier blieb er drei Tage. Von da begab er sich nach Speyer, wo er am 20. November urkundete[36] und König Rudolf erwartete.

---

[30] M. G. SS. XVII 129.

[31] Vgl. M. G. SS. XVII 130 Anm.

[32] Wiegand II 70 ff. Nr. 114—116. Der Legat forderte die Bürger auf, von Gewalttätigkeiten gegen die Dominikaner abzustehen und ihnen Genugtuung zu geben; den Bischof bat er, widrigenfalls das Interdikt auszusprechen; und den Dominikanern verbot er, auf die Forderungen der Bürger irgendwie einzugehen. — Auch sonst scheint der Legat für die Dominikaner ziemlich viel übrig gehabt zu haben. Vgl. Stengel, Nova Alamanniae Nr. 39; auch Redlich, Reg. Nr. 2073a, Redlich, Rudolf 704.

[33] Nicht Mitte des Jahres, wie Himmelstein 43 annimmt. ‚Tertio die post exaltationem crucis', also am 14. September. Annales Colmarienses maiores (M. G. SS. XVII 213). Am 24. und 25. urkundete er in Basel (Stenzel 231; Riedel I, 8 S. 174).

[34] ‚In die animarum venit legatus in Columbariam' (Annales Colmarienses maiores M. G. SS. XVII 213).

[35] ‚Ab illo loco se transtulit ad civitatem Argentinensem, ubique permansit tribus diebus . . .' (M. G. SS. XVII 129. Wiegand II Nr. 111, 112, 113). Daß der Legat von Straßburg aus nach Metz gegangen wäre (M. G. SS. XVII 213), ist im Hinblick auf den Zusatz ‚quia furorem Teutonie non immerito metuebat' wenig wahrscheinlich und sein Besuch in Metz ist erst nach dem Konzil anzusetzen. Wenn es in der Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa XIII (1874) 766 heißt: ‚Si Meurissio fides, interfuit (Bischof Burchard von Metz) anno 1286 concilio Metis celebrato a Johanne episcopo Tusculanense', so wird dies sowohl in bezug auf den Ort als auf die Zeit, in Würzburg 1287, umzudeuten sein.

[36] Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern,

König Rudolf hatte eben noch im Kampf mit dem Grafen Eberhard von Württemberg gestanden und Stuttgart belagert (seit dem 23. September sieben Wochen lang). ‚Tedio affectus'[37] und angesichts der Ankunft des Legaten in Deutschland beeilte er sich, mit dem Grafen sich auszugleichen. Und es war ein Vergleich, kein Friede von Dauer, der am 10. November geschlossen wurde, im wesentlichen auf dem Stande des „status quo"[38].

Die Sindelfinger Annalen lassen den König danach an der Hochzeit des Rudolf Scherer, eines Sohnes des 1277 in Wien verstorbenen Pfalzgrafen zu Tübingen, Rudolf, teilnehmen[39] und dann nach Speyer eilen. König Rudolf wird spätestens am 5. Dezember in Speyer[40] eingetroffen sein.

Für den Romzug waren noch keinerlei Vorbereitungen getroffen worden, wahrscheinlich infolge der mannigfachen Kämpfe, die Rudolf in diesem Jahr auszufechten hatte. Andererseits hatte der König wohl sehnlich die Ankunft des Legaten erwartet, um die nötigen Maßregeln zu treffen. Aber nun war es zu spät geworden, um den Romzug bis zu dem vom Papst für die Krönung festgesetzten Termin — Lichtmeß 1287 — zu bewerkstelligen.

Der König mußte daher wohl oder übel von der Erlaubnis[41] des Papstes Gebrauch machen, einen etwa nötig erscheinenden Aufschub des Romzugs vorzunehmen, wenn er ihm dies nur zeitig mitteile. Er zögerte denn auch nicht[42], eine Gesandschaft[43] an den Papst abzuordnen mit dem Auftrag, einen neuen Termin für die Kaiserkrönung in nächstmöglicher Zeit zu vereinbaren. Denn ihm mußte daran liegen, mit klar formulierten Vorschlägen vor den Reichstag treten zu können.

Dies war nämlich das einzig für uns greifbare Ergebnis der Verhandlungen[44], die in Speyer zwischen König und Legat gepflogen wurden, auf das nächste Frühjahr ein Konzil und einen Reichstag einzuberufen. Der Plan wird ersichtlich aus einem

---

Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug V (1848) 164; Stenzel 233 (22. November); Wakkernagel II 542 (24. November); Grünhagen III Nr. 1989 (7. Dezember).

[37] Annales Colmarienses maiores (M. G. SS. XVII 213).

[38] Vgl. Redlich, Rudolf 556 ff., Redlich, Reg. Nr. 2051. Der Friedensvertrag s. Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte IX (1911) 4.

[39] Vgl. Lorenz II 409.

[40] Wohl nicht schon am 25. November, wie bei Pawlicki 81. König Rudolf urkundete in Speyer zum erstenmal am 6. Dezember. Redlich, Reg. Nr. 2052.

[41] Schreiben des Papstes vom 31. Mai 1286 an König Rudolf. (M. G. Const. III Nr. 380).

[42] Redlich, Reg. Nr. 2051 bemerkt, daß der Gedanke, den Romzug zu verschieben, schon im Frieden mit dem Grafen von Württemberg zum Ausdruck komme, indem bei den dem Grafen von Helfenstein auf ein Jahr über nächsten Dreikönigstag bestimmten Terminen der Fall gesetzt sei, daß er mit dem König über das Gebirge fahre: ‚von nu dem obersten tage über ain jar, also ob der selbe von Helfenstein mit uns uber das gebirge vert', Württemb. UB. IX 105.

[43] Redlich, Reg. Nr. 2051 d und 2024: Papst Nikolaus IV. an König Rudolf: ‚Alii tui nuntii contra nostrum eis impensum consilium, dum eramus in minori officio constituti, se ad brevitatem termini nimium se arctaverunt. M. G. Const. III 409 Nr. 416:

[44] Redlich, Reg. Nr. 2051 d.

Schreiben[45], das König Rudolf am 8. Dezember 1286 von Speyer aus an die Bürger von Würzburg richtete.

Über die Stadt Würzburg war das Interdikt verhängt worden[46] anläßlich eines Streites, der darum ging, daß die Geistlichen daselbst von allen Lasten befreit sein, die Bürger dies aber nicht zugestehen wollten. Die Folge war, daß sich das Volk empörte und die Geistlichen vertrieb. Da griff der König ein —, er befahl den Bürgern, die Gefangenen freizulassen, die Vertriebenen zurückzuführen, kurzum die Ruhe wiederherzustellen. Es scheint auch bei den Verhältnissen in Würzburg ein Ausgleich zustande gekommen zu sein, denn sonst — so wird man schließen müssen — würde diese Angelegenheit in irgendeiner Form beim angekündigten Konzil und Reichstag zur Sprache gekommen sein[47].

Über noch vieles andere mag natürlich in Speyer verhandelt worden sein — Dinge, über die uns niemand berichtet hat, weil sie wohl vertraulicher Natur gewesen sind: Festlegung des Programms für Konzil und Reichstag, des gemeinsamen Vorgehens von Staat und Kirche. Vielleicht auch Besprechung über den Romzug, der zwar verschoben, aber damit nicht aufgehoben sein sollte. Auch die Frage der Nachfolge eines Königssohnes mag berührt worden sein, lauter Dinge, die den König in erster Linie beschäftigten.

Es erhebt sich nun für uns die Frage: hat die Berufung eines Konzils von Anfang an auf dem Programm gestanden? Der Legat sollte den König in Dingen des Romzugs beraten und ihn geleiten. Andere Aufträge für ihn kennen wir nicht; auch aus den ihm übertragenen Vollmachten sind sie nicht zu erschließen.

Aus jener Angabe der Legationsurkunde vom 31. Mai, „daß Deutschland seit sehr langer Zeit nicht mehr von einem päpstlichen Legaten besucht worden sei“[47a], darf man ja aber entnehmen, daß Boccamazzi nicht ausschließlich als des Königs Berater fungieren sollte, sondern auch, wie schon bemerkt wurde, rein kirchliche Aufgaben zu erfüllen hatte. Dies konnte sehr wohl dadurch geschehen, daß er von Ort zu Ort reiste. Nun gibt es aber ein Schreiben[48] des Kardinals Bentivenga, Bischofs von Albano, der, selbst Angehöriger des Minoritenordens, darin dem Legaten die Minoriten und Dominikaner empfiehlt, und hier heißt es: „wenn Ihr kraft Eurer Vollmacht als Legat, wie wir annehmen, beabsichtigt, an einem solchen Ort und mit Gottes Hilfe ein

[45] Redlich, Reg. Nr. 2056; vgl. Fries 389 — zum Jahr 1285 — und Oegg-Schaeffler 154 Anm. 8.

[46] Trotz der durch Papst Alexander IV. erteilten Vergünstigung, daß niemand ohne päpstliche Genehmigung die Stadt mit Bann und Interdikt belegen dürfe (Monumenta Boica XXXVII 393).

[47] Vgl. Fries 291 Anm. — Schon Oegg-Schaeffler 155 hat darauf hingewiesen, daß aus der Chronik des Fries nicht hervorgehe, wie die zwischen Geistlichkeit und Bürgern bestehenden Streitigkeiten aus dem Wege geräumt worden sind.

[47a] Oben S. 2.

[48] Eubel: Historisches Jahrbuch IX 440 Anm. 1 nimmt an, daß sich das Schreiben dessen Datum nicht angegeben ist, nur auf diese beiden Kardinäle beziehen dürfte.

Konzil abzuhalten . . .". Ferner hat schon am 22. Juli 1286 Papst Honorius IV. als Antwort auf die Bitte[49] König Rudolfs um Geldbeihilfe zu seinem Romzug in einem Mandat[50] die deutsche Geistlichkeit aufgefordert, den König zu unterstützen. In der Absicht, für den Fall der Weigerung den Zwang scheinbar zu meiden, verließ sich Honorius vielleicht auf die etwaige mündliche Instruktion für den Legaten, auf legalem Wege, d. h. mit Hilfe eines Konzils seinen Willen durchzusetzen. Damit gewinnt doch die Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß von vornherein mit der Berufung eines Konzils gerechnet worden ist, wenn man auch nicht mit Pawlicki[51] anzunehmen braucht, daß als Konzilsort sogleich Würzburg in Aussicht genommen worden sei.

Ein Einberufungsschreiben zum Konzil ist uns nicht erhalten. Wann und von wo aus ein solches ergangen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen; wir sind darüber auf sehr dürftige und unbestimmte Angaben angewiesen. Gottfried von Ensmingen[52] weiß zu berichten: „Und von jener Stadt (Speyer) kam er nach Worms, und als er einige Zeit dort verweilt hatte, berief er ein Konzil, das in Würzburg abgehalten werden sollte." Seine Reise dorthin ging wohl noch im Dezember vor sich; man darf daher soviel schließen, daß die Berufung spätestens anfangs 1287 ergangen ist[53].

Die Berichte über das Konzil wie auch, um dies hier vorwegzunehmen, über den Reichstag in Würzburg sind recht spärlich, weniger an Quantität als besonders an Qualität, ein Umstand, den man nicht mit Unrecht dem Fehlschlag — denn als solchen darf man dieses Konzil wohl bezeichnen — zuschreiben darf. Ist ein Bericht ausgedehnt, so ist er mehr wort- wie inhaltsreich. Über Tatsachen, die vor allem interessieren, erfahren wir darum sehr wenig, über Einzelheiten, die die Tagungen nicht direkt berühren, wie Festlichkeiten irgend welcher Art, kein Wort.

Aus den Quellen, die näher auf das Konzil eingehen, ergibt sich nur der Tag[54] des tatsächlichen Beginns der Tagung. Allein durch die Appellation des Kölner Erzbischofs[55] wissen wir, daß das Konzil ursprünglich auf Sonntag Okuli, also den 9. März, einberufen war. An diesem Termin wurde jedoch nicht festgehalten: er wurde um acht Tage auf Sonntag Lätare, den 16. März, ver-

[49] 22. November 1285. Redlich, Reg. Nr. 1950; M. G. Const. III Nr. 370 und am 1. Februar 1286 M. G. Const. III Nr. 377.

[50] Prou Nr. 806; Kaltenbrunner Nr. 311.

[51] Pawlicki 80. Seine Ansicht beruht auf folgendem. In Würzburg hatte ein Domherr einen Laien in der Notwehr verwundet, so daß derselbe nach zwei Wochen starb. Auf die Bitte um Dispens schrieb der Papst an den Legaten und ersuchte ihn, „im Vertrauen auf seine Umsicht", die Wahrheit festzustellen: ‚cum ad illas partes accedas' — wenn Du in jene Gegend kommst. Prou Nr. 585.

[52] M. G. SS. XVII 129.

[53] Wenn Redlich, Rudolf 701 meint, die Berufung sei noch vor dem 8. Dezember ergangen, so wird dies ein Rückschluß auf das Schreiben an die Stadt Würzburg sein, hat aber sonst unseres Erachtens keine Begründung.

[54] Continuatio Vindobonensis M. G. SS. IX 714: Anno Domini 1287 in quadragesima dominica, qua cantatur Letare Jerusalem, legatus . . . convocavit.

[55] M. G. Const. III 598 Nr. 623 und Herzberg-Fränkel 649.

schoben, vielleicht auf Veranlassung des Königs, der erst am 11. März in Würzburg eingetroffen ist[56].

2. Die Teilnehmer am Konzil.

Auch über die Besucher, die zum Konzil und Reichstag nach Würzburg gekommen sind, geben die verschiedenen Zeitbücher nur unvollkommene, meist ganz allgemein gehaltene Angaben. So sagt die Erfurter Peterschronik: „diesem Konzil wohnte auch König Rudolf mit vielen Edlen der mancherlei Provinzen bei; anwesend waren aber auch die Erzbischöfe von Mainz und Köln und viele andere Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte des Schwarzen und des Grauen Ordens, des Prämonstratenserordens und viele andere Vorgesetzte und Prälaten der verschiedenen Orden aus den vielerlei Provinzen“[1]; und der Legat selbst beschränkt sich auf die Worte: „anwesend waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Salzburg und Bremen[2] nebst einigen ihrer Suffragane“.

Zur Ergänzung der Namensliste sind uns die von zahlreichen bischöflichen Teilnehmern aus Anlaß des Konzils gemeinsam für alle möglichen Kirchen des Reiches ausgestellten Ablaßurkunden[2a] ein wichtiges Hilfsmittel; sie haben sich glücklicherweise in ansehnlicher Zahl erhalten. Aus ihnen können folgende Bischöfe, hier nach den Provinzen geordnet, als anwesend nachgewiesen werden:

1. der Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Chur, Eichstädt, Halberstadt, Konstanz Olmütz, Paderborn, Prag, Straßburg, Verden, Worms[3], Würzburg[4];
2. der Erzbischof von Köln, vertreten waren die Bischöfe von Lüttich[5] und Minden[6];

[56] Am 10. März urkundete Rudolf in Speyer; Redlich, Reg. Nr. 2061; am 11. März zum ersten Male in Würzburg, Redlich, Reg. Nr. 2062.

[1] Monumenta Erphesfurtensia 290.

[2] Hefele VI 245 macht darauf aufmerksam, daß die Konziliensammlungen (Hartzheim III 726) fälschlich ‚Vienensis‘ bringen, die Handschriften jedoch, z. B. der Cod. lat. Monac. 5313 fol. 30, richtig ‚Bremensis‘. Ein Bistum Wien wurde erst 1468 organisiert, am 1. Juli 1722 wurde es Erzbistum. Vgl. dazu Binterim V 312 Anm. 2 und Himmelstein 45, der eine zufällige Anwesenheit des Bischofs von Vienne für möglich hält. Sie ist aber aus nichts zu belegen.

[2a] Siehe Anhang I und II.

[3] Von dessen Anwesenheit Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis I (1734) 383 zu berichten weiß: ‚Renovata hoc modo in civibus assequende libertatis cogitatio, novis etiam turbis simul occasionem prebuit, quas dum Simon noster (Bischof Simon von Schöneck) ex concilio, quod Johannes cardinalis Tusculanus anno 1287 celebraverat, redux aut lenitate componere aut patentia satageret, omnis eius cum auctoritate dignitas apud ipsos coepit evilescere‘.

[4] Fries I 398 Anm.: „Da Bischof Berthold II. auf dem in seinem Todesjahr in Würzburg abgehaltenen Konzil und Reichstag nirgends erwähnt wird, scheint er durch Krankheit an der Teilnahme verhindert gewesen zu sein.“ Vgl. auch Himmelstein 45. Er schließt ebenso und erwähnt, daß der Weihbischof von Würzburg Hartung einen Ablaßbrief für Mariaburghausen ausstellte (s. Jäger 40).

[5] Bischof Johann war durch seinen Weihbischof Edmund von Kurland vertreten, vgl. Eubel II 307.

[6] Bischof Vollrad war selbst nicht auf dem Konzil, er hatte nur Vertreter entsandt. Vgl. die Antwort der Mindener Kirche auf die Kölnische Appellation, Knipping III Nr. 3115.

3. der Erzbischof von Trier[7], die Bischöfe von Metz und Toul;
4. der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Brixen, Freising, Gurk, Lavant, Passau, Regensburg;
5. der Erzbischof von Bremen, der Bischof von Lübeck;
6. der Erzbischof von Magdeburg[8], die Bischöfe von Brandenburg, Meißen, Merseburg, Naumburg;
7. Kirchenprovinz Besançon: der Bischof von Basel;
8. Patriarchat Aquileja: der Bischof von Trient;
9. Erzbistum Riga: die Bischöfe von Kurland, Pomesanien, Samland, Littauen[9].

Diese Erzbischöfe und Bischöfe waren mit Ausnahme derer von Halberstadt, Kurland und Samland sämtlich bis zum 13. März in Würzburg eingetroffen[10], einige schon früher. Die Bischöfe von Kurland und Samland[11] lassen sich für den 15. März, der von Halberstadt erst für den 17. März als in Würzburg anwesend feststellen. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß sie nicht schon einige Tage früher nach Würzburg gekommen sind. Um nur ein Beispiel zu geben, sei darauf hingewiesen, daß der Erzbischof von Mainz, der anderweitig schon für den 12. März[12] in Würzburg nachweisbar ist, erst am 17.[13] in einer Indulgenzurkunde vorkommt. Dies wird man insbesondere für den Bischof von Samland

[7] Die Nennung des Namens Heinrich von Trier in der Urkunde für das Kloster Heiligenkreuz in Eisenberg ist merkwürdig. Heinrich war schon im April 1286 gestorben und der erzbischöfliche Stuhl zu Trier vakant bis zur Bestätigung des 1286 zwiespältig gewählten Boemund von Warnesberg, die erst am 6. März 1289 durch Papst Nikolaus IV. erfolgte. Sollte es sich um ein Versehen des Schreibers handeln, daß statt Trier — Mainz zu setzen wäre? Aus den Siegeln ist dies offenbar nicht zu erkennen. Trotz mehrfacher Versuche ist es mir nicht gelungen, diese Urkunde selbst einzusehen und auf ihre Richtigkeit zu prüfen oder Auskunft darüber zu erhalten. Oder sollte man schließen dürfen, daß Boemund, obwohl noch nicht bestätigt, doch auf dem Konzil anwesend als Erzbischof urkundete? — Bei Tritheim ist ebenfalls von einem Erzbischof Heinrich von Trier die Rede im Zusamenhang mit der Zehntforderung des Legaten (Joh. Trithemii Spanheimensis Annalium Hirsaugiensium II [1690] 50.)

[8] Die Urkunde für St. Blasii in Braunschweig ist die einzige Urkunde, in der sein Name aufgeführt ist. Sonst nennen ihn nur noch die Annales Osterhofenses (M. G. SS. XVII 550) als anwesend auf dem Konzil; vgl. v. Müllverstädt, Reg. der Erzbischöfe von Magdeburg III (1886) 205. Eubel: Historisches Jahrbuch 437 Anm. 4 und Redlich, Reg.Nr. 2063a nehmen beide an, daß Erzbischof Erich nicht zugegen war. Sollte man nicht doch ein, wenn auch nur kurzes Verweilen annehmen dürfen? Mit seiner Anwesenheit über die ganze Dauer des Konzils wird man jedoch auf keinen Fall rechnen dürfen. Es würde sonst unseres Erachtens unerklärlich sein, daß sein Name, wie auch die der andern, nicht genannt ist, z. B. in der Vorrede des Legaten zu seinen Statuten, und daß seine Person auch sonst bei keiner Gelegenheit in die Erscheinung tritt.

[9] Der Bischof von Littauen wurde außerhalb der alphabetischen Reihe aufgeführt, da er nicht dem Erzbischof von Riga, sondern dem päpstlichen Stuhle direkt unterstand.

[10] Auch die Bischöfe von Lavant, Littauen und Regensburg, wenn angenommen werden dürfte, wie wahrscheinlich, daß ihre Ablaßbriefe für das Kloster Mariaburghausen, mit dem 13. März datiert, aber ohne Ortsangabe (Denzinger 57) in Würzburg ausgestellt sind.

[11] Wenn man an dem von Wyss 352 angegebenen Datum festhalten will, siehe Anhang II Anm. 2.

[12] Am 12. März verkündete er daselbst den Namen von Himmelspforten bei Würzburg, daß der Papst ihrer Kirche einen 40tägigen Ablaß verliehen habe, und publizierte am gleichen Tage die Bulle Papst Clemens IV. vom 18. November 1265, wonach die Klarissenklöster von allen Abgaben an päpstliche Legaten frei sein sollten (Böhmer-Will II 431 Nr. 57. 58; Schunck 137, 139).

[13] Böhmer-Will II 431 Nr. 60.

annehmen dürfen, der vorher im Februar mit dem Erzbischof von Mainz in Mühlhausen[14] war und wohl auch mit ihm nach Würzburg gekommen sein wird.

Um hier zusammenzufassen, kommen wir, wenn wir von dem Erzbischof von Trier, auch von dem Erzbischof von Magdeburg und dem Bischof von Hildesheim absehen, auf die Zahl von vier Erzbischöfen und 32 Bischöfen[15].

Aus der Tabelle im Anhang ist ersichtlich, daß nur verhältnismäßig wenig Bistümer überhaupt nicht vertreten waren.

Es waren dies aus der Kirchenprovinz Mainz: Hildesheim und Speyer; aus Köln: alle außer dem Erzbischof selbst und außer Lüttich, dessen Bischof sich wenigstens durch den Bischof Edmund von Kurland, seinen Weihbischof, hatte vertreten lassen, und Minden, das ungenannte Vertreter zum Konzil entsandt hatte, so daß also wohl fehlten[16] Münster, Osnabrück, Utrecht; aus Trier außer dem Erzbischof selbst nur Verdun; aus Salzburg nur zwei: Chiemsee und Seckau; ebenso aus Magdeburg (wenn wir von dem Erzbischof selbst absehen[17]), nämlich Havelberg und Lebus; aus Bremen-Hamburg: Ratzeburg und Schwerin. Als anwesend haben wir noch anzunehmen Basel, das zur Provinz Besançon, und Trient, das zum Patriarchat Aquileja gehörte.

Besonders zu erwähnen sind die Bischöfe der Provinz Riga: die von Kurland, Pomesanien und Samland, endlich auch noch der von Littauen, um ihn in diesem Rahmen mit zu nennen[18]. Der Kurländer und der Littauer waren nachweislich nicht als Vertreter ihrer eigenen Bistümer auf dem Konzil in Würzburg; vielmehr fungierten sie — notgedrungen um der Verhältnisse im Osten willen — in anderen Bistümern als Weihbischöfe, und in dieser Eigenschaft begegnen sie uns hier: Edmund von Kurland[19] als Vertreter des Bischofs von Lüttich, Johann von Littauen als Weihbischof von Konstanz[20], letzterer wohl, da der Bischof von Konstanz selbst anwesend war, zu dessen Unterstützung. Den Bischof Christian von Samland aber, der vermutlich mit dem Erz-

[14] Schunck 131 (das Übereinkommen des Erzbischofs von Mainz mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig).

[15] Himmelstein spricht von 3 Erzbischöfen, 30 Bischöfen und gegen 5 Weihbischöfen; Herquet von 5 Erzbischöfen, 40 Bischöfen und 5 Weihbischöfen. Hefele VI 246 kommt infolge verschiedener Irrtümer auf die Zahl von 36 Bischöfen. Er führt den Erzbischof von Trier und den Bischof von Hildesheim mit auf, den Bischof von Marienwerder etzt er richtig gleich Pomesanien, daneben nennt er aber einen Heinrich von Havelberg = de Werda insula beata Mariae, der nach Eubel I 405 eben gleichbedeutend ist mit Heinrich von Pomesanien; die Anwesenheit des Bischofs von Havelberg habe ich auch sonst nirgends nachweisen können; nur einmal (Denzinger 56) ist ebenfalls irrtümlich ein Bruno von Havelburg erwähnt, der wohl mit dem Bischof Bruno von Naumburg identisch sein dürfte.

[16] Der Grund hiezu wird weiter unten zu besprechen sein.

[17] Vgl. oben Anm. 8.

[18] Vgl. oben Anm. 9.

[19] Vgl. über ihn Fr. Schonebohm, Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts. Diss. Gießen (1909) 65 ff.

[20] Vgl. Ladewig I Nr. 2548, 2574, 2575, 2584, 2586, 2588, 2597, 2609, 2619, 2629, 2653, 2685, auch Eubel II, 305, der Johann von Littauen vom Jahre 1281 bis 1288 Weihbischof von Konstanz sein läßt.

bischof von Mainz nach Würzburg gekommen ist, wird man vielleicht mit Herquet[21] als Weihbischof von Mainz bezeichnen dürfen. Bei Bischof Heinrich von Pomesanien ist die Sachlage nicht ganz durchsichtig. Immer wieder scheint er den Versuch gemacht zu haben, in seinem Bistum Fuß zu fassen, und wir können ihn auch des öfteren dort nachweisen[22]. Aber bei der Ungunst der Verhältnisse war sein Aufenthalt immer nur vorübergehend. So stellte er z. B. am 15. Juni 1288 als Weihbischof des Erzbischofs von Bremen einen Ablaßbrief[23] in Hamburg aus. Daß er aber schon zur Zeit des Würzburger Konzils dieses Amt ausgeübt hätte, dafür haben wir keine Belege. Es ist daher nicht unmöglich, daß er damals noch in seiner Eigenschaft als Bischof von Pomesanien in Würzburg geweilt hat.

Bei vier weiteren Weihbischöfen[24], die auf dem Konzil gewesen sein sollen und — allerdings ist nicht ganz sicher, ob in Würzburg — Einzelurkunden für das Cisterzienser-Nonnenkloster Mariaburghausen ausgestellt haben, besteht an sich sehr wohl die Möglichkeit, daß sie die Vertretung des einen oder andern nicht anwesenden Bischofs übernommen haben.

Für ‚Hartungus vicarius in pontificalibus episcopi Herbipolensis'[25] steht diese Annahme fest, und wahrscheinlich ist auch seine Identität mit dem Bischof „Hartung von Makri"[26], der dann, wie Eubel annimmt, von 1287 bis 1330 Weihbischof von Würzburg gewesen wäre.

Bonifatius von Tunn oder Tinen[27] wird für die spätere Zeit 1296—1300 als Weihbischof von Konstanz und von 1295—97 als Weihbischof von Würzburg aufgeführt. Für die Annahme, daß er schon 1287 in einer der beiden Diözesen Weihbischof gewesen wäre, habe ich keine Belege; sie ist auch kaum wahrscheinlich, da hier wie dort schon ein Weihbischof nachgewiesen ist[28].

Endlich ist von Theobald von Kernikon (Erzbistum Durazzo[29])

[21] Herquet 40; vgl. Böhmer-Will II 412 Nr. 519, 583; Eubel II 307, der ihn für 1276 als Weihbischof von Mainz aufführt.

[22] Heinrich urkundet in Marienwerder am 13. Juni 1287 (Philippi Nr. 513), 9. August (U. B. für Pomesanien Nr. 8), 1. September (Philippi Nr. 516), 16. Oktober 1287, 3. und 5. Februar, 6. Juli 1289, 1. Januar und 30. Juni 1294 (U. B. für Pomesanien Nr. 9, 10, 11, 12, 16, Philippi Nr. 621).

[23] Philippi Nr. 526, bezeichnet als ‚Heinricus Dei gratia Pomesanie episcopus vices gerens venerabilis domini Gieselberti Bremensis archiepiscopi in pontificalibus'. Weiterhin urkundete er am 21. Oktober 1921 in Hamburg und am 17. März 1292 in Bremen (Philippi Nr. 583, 590).

[24] Jäger 40.

[25] N. Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg (Archiv des historischen Vereins für Unterfranken XVIII, 1865), bezweifelt die Identität des Hartungus, der den Ablaßbrief für Mariaburghausen ausgestellt hat, mit dem ‚Hartungus episcopus Makrensis' da derselbe noch 1330 urkundlich vorkommt.

[26] Vgl. Eubel I 319, dazu Anm. 1 und II 306, 310: Hartungus war 1315/17 in Trier. Vgl. auch Stengel, Nova Alamanniae Nr. 234.

[27] Eubel II 306 bzw. 305, vgl. I 485.

[28] Vgl. Reininger 41 ff.

[29] Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik II (1846) 109, der Kernikum als ein „unbekanntes" Suffraganbistum von Durazzo bezeichnet. Die Existenz des Theobald von Kernikon konnte nicht nachgeprüft werden. Bei Eubel ist Kernikum gar nicht genannt.

und Wilhelm von Tablione anzunehmen, daß sie, nur ‚episcopi in partibus infidelium', die Funktion von Weihbischöfen in unbekannten Bistümern versehen haben[30].

Außer den genannten Erzbischöfen und Bischöfen haben, soweit sich erkennen läßt, am Konzil teilgenommen aus dem Regularklerus: ein Vertreter des durch Frankreich hart bedrängten Klosters Beaulieu bei Verdun[31], Abt Heinrich III. von Ottobeuren[32], der Abt von Kempten[33], — diese beiden dem Bistum Augsburg zugehörig —, endlich noch der Propst der Kirche St. Martin zu Sindelfingen (Diözese Konstanz)[34].

Ferner lassen sich noch einige andere Persönlichkeiten nachweisen.

Hermann von Minden, Provinzial der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner, erbat sich und erhielt in Würzburg durch den Bischof Heinrich von Trient einen Schutzbrief gegen die Bedrückung der Dominikaner durch die Bischöfe und bemühte sich zusammen mit den Abgesandten des Regensburger Domkapitels um einen Ausgleich bei den in Regensburg mit den Dominikanern herrschenden Streitigkeiten[36]. Hermann beschwerte sich, daß von seinen Ordensschwestern Prokurationsgelder[37] erhoben würden; die Entscheidung des Bischofs von Trient ging dahin, daß die Dominikanerinnen nur dann zur Zahlung verpflichtet sein sollten, wenn die Vollmachten des Legaten über ihren Orden und ihre vorgenannten Freiheiten besondere Weisung enthalten.

Am 24. März[38] entschied der Deutschordenspräzeptor Burkard und Graf Ludwig von Öttingen in Anwesenheit Konrads von Feuchtwangen und des Bruders Dietrich gen. Gruel, der Kom-

---

[30] Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß mangels einer Orts- und Zeitangabe in ihren Urkunden die Ausstellung derselben in Würzburg und damit auch die Anwesenheit der Aussteller beim Konzil bei aller Wahrscheinlichkeit keineswegs erwiesen ist. Ihre Namen sind Jäger 40 entnommen. Bei Anführung derselben für das Kloster Mariaburghausen 1287 ausgestellten Urkunden durch Denzinger 56 sind die Namen der vier Weihbischöfe Hartungus, Bonifatius, Theobald und Wilhelm nicht mehr genannt.

[31] Et at veu, que au concile, qui fuit assembleis a Wirceborg de par le legat d'Alemengne, ou tuit li prelat de l'empire furent mandei, le abbes de Belleu i envoiat pour lui por ce q'il estoit et est de l'empire. M. G. Const. III Nr. 410. § 56.

[32] Feyerabend II 435.

[33] Der Abt von Kempten siegelte mit beim Urteilsspruch im Streitfall zwischen Mainz und Braunschweig. Redlich, Reg. Nr. 2088.

[34] M. Crusius, Schwäbische Chronik I (1733) 857; seine Quelle war Naucler, dem die Aufzeichnungen des Klosters Sindelfingen vorlagen. Vgl. Eubel: Historisches Jahrbuch IX 651.

[36] Hermann von Minden schrieb im Jahre 1288 an den Bischof Heinrich von Regensburg: ‚Referente autem carissimo in Christo priore Ratisbonensi didici, quod adhuc inter dominos canonicos Ratisbonenses et fratres perseverat odiosa simultas, quam ego, ut potui in Erbipolensi concilio, que utinam finem accipiat aliquando' (H. Finke, Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts, 1891, S. 28 und 115 Nr. 92. Dazu Rein, Das Dominikanerkloster in Eisenach: Jahresbericht des großherzoglichen Gymnasiums in Eisenach, 1858, S. 20 Nr. 1).

[37] Redlich, Reg. Nr. 2068. Es ist oben schon ausgeführt, daß der Legat die Vollmacht haben sollte, von den Prälaten, Kapiteln und Konventen jeden Ordens Prokurationen zu erheben, ohne daß der einigen vom päpstlichen Stuhle gewährte Erlaß dabei hinderlich sei. Prou Nr. 804.

[38] Redlich, Reg. Nr. 2071, Monumenta Boica XLIX Nr. 156.

mendator in Eicha war, in einer Streitsache des Deutschordensbruders Marquart von Maessing und Gebhard Grafen von Hirschberg. Es handelte sich dabei um die Hinterlassenschaft des Berthold von Maessing. Anwesend waren ferner der Kommendator von Koblenz Matthias, Konrad von Babenberg, Kommendator in Würzburg, Heinrich von Muer, Heinrich von Wendingen, Heinrich Schenk von Honenstet, Hermann von Vestineburg und viele andere.

Endlich ist zu erwähnen der Magister Leupold von Wiltingen, ‚conciliarius noster', wie ihn König Rudolf nennt, als Zeuge einer Schenkung an Abt und Konvent in Waldsassen[39].

Zieht man in Betracht, daß neben den deutschen Kirchenfürsten, die natürlich möglichst vollzählig sich einfinden mußten, je zwei Vertreter[40] einer jeden Kirche dem Konzil beiwohnen sollten, so ist die Zahl der hier aufgeführten Äbte und niederen Geistlichen sehr gering.

Wenn wir auch nicht annehmen dürfen, daß die Kirchen und Klöster dem — angeblichen — Gebot des Legaten in solchem Umfange Folge geleistet haben wie die Bischöfe, so wird man sich doch auf alle Fälle bewußt bleiben müssen, daß dieses hier gegebene Namensverzeichnis auf ganz zufälligen Belegen beruht und darum nicht im entferntesten Anspruch auf Vollständigkeit machen darf. Meines Erachtens darf man z. B. vermuten, daß besonders von den Indulgenzempfängern eine ganze Reihe in Würzburg beim Konzil gewesen sein wird.

Wie lange — um dies hier gleich anzuschließen — die verschiedenen Teilnehmer am Konzil in Würzburg geblieben sind, läßt sich im einzelnen schwer feststellen. Die meisten werden wohl nach der Sprengung des Konzils am 26. März Würzburg sehr rasch verlassen haben: und verhältnismäßig nur wenige waren es, die dann noch einige Tage dort verweilt haben.

Am 23. März[41] waren, soweit es sich aus den Indulgenzurkunden erschließen läßt, noch bestimmt in Würzburg anwesend: die beiden Erzbischöfe von Bremen und Köln, die Bischöfe von Augsburg[42], Bamberg, Basel, Brixen[43], Chur, Eichstädt, Frei-

[39] Redlich, Reg. Nr. 2066.

[40] Vgl. die Appellation des Erzbischofs von Köln (M. G. Const. III Nr. 623). Zum Vergleich sei die Bestimmung für das zweite Lyoner Konzil vom Jahre 1274 beigefügt: mit Ausnahme eines, höchstens zweier Bischöfe einer jeden Provinz, denen die Erledigung der heimischen Geschäfte obliegen sollte, waren alle Prälaten zum Konzil befohlen, desgleichen Vertreter der Dom- und anderen Kapitel, von allen Klöstern und Kollegiatstiften einer Diözese aber nur je ein Abt und ein Propst als Prokurator seiner Kollegen, s. Hefele VI 125, 128.

[41] Dieser Tag, der für unsere Fragestellung eigentlich zu früh liegt, ist gewählt, weil mit ihm die Massenausstellung der Indulgenzen abschließt.

[42] Am 30. März — o. O. — transsumiert der Bischof von Augsburg zwei Privilegien für den Karmeliterorden von Papst Urban IV. und Papst Clemens IV. J. Schultze, Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 1913) Nr. 596. — Der Schluß, daß dies in Würzburg geschah, ist möglich, aber nicht zwingend.

[43] Am 30. März in Ulm. Württembergisches U.B. IX 130.

sing[44], Konstanz, Lübeck, Meißen[45], Merseburg, Metz, Naumburg, Olmütz, Paderborn, Passau, Prag, Regensburg[46], (Samland[47]), Straßburg, Toul, Trient und Verden.

Für die Anwesenheit über den 23. März hinaus haben wir anderweitig Zeugnisse:

zum 24. den Rechtsspruch[48] über Floris von Holland, an dem die Erzbischöfe von Mainz, Salzburg und Köln beteiligt sind, und den Teilungsvertrag[49] zwischen Meinhart von Kärnten und dem Bischof von Freising über die Kinder des herzoglichen Ministerialen Peter von Trautson und dessen Gemahlin Agnes, als der Tochter des bischöflichen Ministerialen Konrad von Haldenberch;

zum 25. die Willebriefe[50] der Erzbischöfe von Köln und Mainz zur Loslösung der Adelheid von Hanau und ihres Sohnes vom Bande der Dienstbarkeit;

zum 26. die Sprengung des Konzils durch den Erzbischof von Köln und den Bischof Konrad von Toul;

zum 29. die Dispensverleihung[51] des Legaten zur Ehe des Herzogs Otto von Braunschweig und der Mechthild von Bayern in Gegenwart des Erzbischofs von Mainz, der Bischöfe von Bamberg, Eichstädt und Verden;

zum 31. den Urteilsspruch[52] in der Streitsache zwischen dem Erzbischof von Mainz und den Herzogen von Braunschweig in Gegenwart der Erzbischöfe von Salzburg und Mainz, der Bischöfe von Bamberg, Eichstädt, Lavant und Verden;

zum 1. April den Ablaßbrief[53] des Bischofs von Meißen für das Kloster Mildenfurt.

3. Verlauf des Konzils.

Das Konzil wurde am 16. März — Sonntag ‚Letare' — in Gegenwart des Königs Rudolfs sowie zahlreicher Erzbischöfe und Bischöfe, auch vieler Großer weltlichen Standes aus der Begleitung des Königs im Dom feierlich eröffnet. Als Eröffnungssitzung

[44] Am 29. März in Eichstädt, Heidingsfelder Nr. 1027, Lang IV 334 f.

[45] Am 1. April noch in Würzburg. Schmidt I Nr. 221. Auch andere, deren Namen nicht genannt sind, stellten mit ihm Ablaßbriefe für das Kloster Mildenfurt aus.

[46] Der Bischof von Regensburg stellte am 24. März einen Ablaßbrief aus für die Kapelle in Weikersheim. Württembergisches U. B. IX Nr. 3619.

[47] Der Bischof von Samland war schon am 1. April (Grünhagen III 95 Nr. 2015) in Oppeln und bemühte sich zusammen mit dem Herzog von Oppeln, dem Erzbischof von Gnesen und Adam, dem Stellvertreter des Legaten, um die Herstellung des Friedens zwischen dem vertrieben gewesenen Bischof Thomas von Breslau und dem Herzog Heinrich IV. von Breslau. Herquet 40 ff. erklärt seinen dortigen Aufenthalt als einen Auftrag des Legaten und glaubt, daß der Bischof deshalb Würzburg schon vor dem 26. März verlassen habe. — Über die Bedingungen des Friedensvertrags Stenzel 225.

[48] Redlich, Reg. Nr. 2069; M. G. Const. III Nr. 391.

[49] Ankershofen — Tangl IV 3 S. 482; Redlich, Reg. Nr. 2063a.

[50] Redlich, Reg. Nr. 2072; M. G. Const. III Nr. 393.

[51] Redlich, Reg. Nr. 2087; Quellen und Erörterungen V 401 und 403.

[52] Redlich, Reg. Nr. 2088.

[53] Irrtümlicherweise mit dem Vornamen Rudolf (Schmid I Nr. 221.)

und nicht anders wird man diese erste Zusammenkunft zu betrachten haben. Es war lediglich ein festlicher Akt, der die Begrüßung der Teilnehmer durch den Legaten zum Zweck hatte.

Die erste ordentliche Sitzung fand am folgenden Dienstag, dem 18. März, statt. Dies war der Tag, an dem der Legat seine Konstitutionen[1] — 42 an der Zahl — zur Verkündung brachte.

Unmittelbar an die Verkündung dieser Statuten knüpft die Ellenhardsche Chronik[2] den Protest des Erzbischofs von Köln an. Ihr folgt Pawlicki[3] in der irrtümlichen Annahme, daß die Dienstag-Sitzung die zweite[4] wäre. Das Konzil hätte demnach schon an diesem Tage, dem 18. März, sein Ende gefunden. Das ist aber äußerst unwahrscheinlich. Denn erstens sind vom 13.[5] bis einschließlich 26. März die in Würzburg ausgestellten Urkunden, wenn auch nicht insgesamt, ‚in concilio' datiert. Außerdem müßten in jenem Falle sehr viele der Teilnehmer schon damals den Ort der Tagung verlassen haben, wie es, soweit wir dies oben glaubten feststellen zu können, nach dem 26., dem von uns vermuteten Ende des Konzils geschehen ist. Soweit man aus den Urkunden schließen kann, waren aber nach dem 18. März noch die meisten Erzbischöfe und Bischöfe anwesend. Außerdem würde der Legat kaum, wie er es getan hat, noch am 24. März bei der Aufrichtung des allgemeinen Landfriedens mitgewirkt haben[6], ja dieser selber hätte kaum mehr zustande kommen können, wenn das Konzil damals schon gescheitert wäre.

Man wird also, wie Redlich[7], mit gutem Grund die zweite Sitzung erst auf den 26. ansetzen dürfen und anzunehmen haben, daß die Sitzung vom 18. März lediglich der Verkündung der Statuten vorbehalten blieb. Diese waren überdies keineswegs so gehalten, daß sie, wie man aus der Ellenhardschen Chronik schließen könnte, einen solchen Sturm und damit die Auflösung des Konzils hätten auslösen können.

In der hierauf folgenden Pause mögen Vorverhandlungen und Einzelberatungen stattgefunden haben für die kommenden Sitzungen. Zwischen wem und in welcher Form und Richtung sie sich bewegt haben, darüber gibt uns kein Bericht Auskunft. Besonders werden es aber Verhandlungen der Erzbischöfe und Bischöfe untereinander gewesen sein, wobei der Erzbischof von Köln sicher nicht müßig war, im Sinne seiner beabsichtigten Appellation zu

---

[1] Besprechung derselben s. weiter unten.

[2] M. G. SS. XVII 129: ‚... cum concilii statuta ... edita fuerunt ... archiepiscopus tamen Coloniensis pro se ... ipso legato et eius statutis sedem apostolicam appellavit'.

[3] Pawlicki 81.

[4] Annales Osterhofenses (M. G. SS. XVII 550): ‚In quo concilio secunda sessione appellatum est'.

[5] Lang IV 333. — Redlich, Reg. Nr. 2072; Böhmer-Will II 433 Nr. 64; M. G. Const. III Nr. 392.

[6] ‚Disu sazunge des lantfrides haben wir Rudolf mit gunst und mit rate des erbern herren des cardinalis des legatis ... gesezet zu Wirzeburg ...' — M. G. Const. III 370 Nr. 390.

[7] Redlich, Reg. Nr. 2064, 2073a.

wirken und die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe zur Zustimmung zu gewinnen.

In der zweiten ordentlichen Sitzung des Konzils — am 26. März — beantragte der Legat im Namen des Papstes eine allgemeine Besteuerung der gesamten Geistlichkeit Deutschlands. Fast allgemeiner Widerspruch war die Folge: der Erzbischof Siegfried von Köln ließ durch seinen Kleriker Gottfried seine schon längst vorbereitete Appellation verlesen. Ihm schloß sich, wie ich vermuten möchte, wobei allerdings trotzdem die Frage nach der Priorität der beiden offen bleiben soll, der Bischof Konrad von Toul an mit seinem Protest gegen das Vorgehen des Legaten[8].

Man wird mit der Vermutung nicht fehlgehen, daß der Protest des Bischofs von Toul eine größere Wirkung erzielt hat als die immerhin noch sachliche Appellation des Erzbischofs. Während viele Erzbischöfe und Bischöfe zitterten und sich scheuten, zu widersprechen, so wird erzählt[9], stellte er sich auf einen Taufstein in der Mitte des Domes und appellierte für alle. Aber nicht etwa aufgefordert, sondern aus freien Stücken redete er, was der Geist Gottes ihm eingab — und das wohl in einer Weise, die nichts an „schwäbischer Deutlichkeit"[10] zu wünschen übrig ließ, wenn auch nicht in der Form, wie sie uns Aventin[11] im „Stile Luthers"[12] zu lesen gibt.

Beides zusammengenommen, die Appellation des Erzbischofs von Köln und der Protest des Bischofs von Toul, wirkte wie der Funke im Pulverfaß. Es war gleichsam das Signal zum Sturm. Die bisher ängstlich gehütete Wut kam zum Ausbruch: sie schaffte sich Luft in wüstem Lärm und in Drohungen gegen den Legaten. Die Entrüstung war groß und allgemein[13]. Der Aufruhr übertrug sich selbst auf das Volk, das sich auf den Legaten und seine Begleiter gestürzt haben soll; nur durch des Königs Hilfe wurde er gerettet[14] und an einen sicheren Ort gebracht. Ein Verwandter

[8] M. G. SS. XVII 129 und Annales breves Wormatienses (M. G. SS. XVII 77).

[9] Flores temporum (M. G. SS. XXIV 249): ‚Multis archiepiscopis . . . trementibus et contradicere trementibus . . . stans super baptisterium nobilissimum audacter pro omnibus appellavit'.

[10] K e r n , Ausdehnung 127.

[11] Aventinus 343: ‚Quousque, conlegae charissimi, Romuli illi vultures patientia nostra, ne dicam stultitia abutentur? Quousque eorum flagitiam, avaritiam, superbiam, luxum tolerabimus? Non cessabit hoc genus archisynagogon pessimum, nisi omnes ad egestatem et servitutem durissimam redegerit. Discordia nostra hocce malum crevit, discordia nostra illi nebulones tuti sunt. In memoria habete, quid ante duodecim annos ille sane egregius Decimus cum decimis egerit, idem Quartus cum quartis aget'.

[12] H e f e l e VI 225.

[13] Annales Osterhofenses (M. G. SS. XVII 550): ‚Cui appellationi adhaesit totus clerus'. Monumenta Erphesfurtensia 290: ‚. . . hoc concilium anichilatum est, universitate cleri se opponente eidem legato'. Continuatio Vindobonensis (M. G. SS. IX 714): ‚qui omnes . . . uno animo contradixerunt ei rebellantes contra eum'. M. G. SS. XVII 130: ‚et factus est ibidem in ipsum legatum insultatio populi tumultusque magnus et susurratio inter omnes . . . insurgentes unanimiter contra eum'.

[14] Continuatio Vindobonensis (M. G. SS. IX 714): ‚Qui et vix evasit protectus a domino Rudolfo rege Romanorum'. C. M e i c h e l b e c k , Historia Frisingensis II (1729) 95: ‚Audiit ista imperator et mox e corporis sui custodibus Bernardum de Bobenhusen cum armatis misit, qui legatum periculo eriperent'. Ob dies verbürgt oder aus der Luft gegriffen ist, ist nicht zu entscheiden.

des Legaten und ein Römer sollen dabei ums Leben gekommen sein[15]. Doch wird man dies, ja vielleicht den ganzen Volksaufstand erst für eine spätere Zeit ansetzen müssen, nämlich als der Legat in Cambrai weilte und bei einem Aufruhr seines ganzen Schatzes beraubt wurde[16].

4. Nach dem Konzil.

Nach den uns vorliegenden Berichten möchte es den Anschein haben, als hätte der Legat mit Hilfe und unter dem Geleit König Rudolfs sofort Würzburg verlassen. Das war aber sicher nicht der Fall; denn am 29. März[1] urkundete er noch daselbst und erteilte für die Heirat des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg mit Mechthild, der Tochter Herzogs Ludwig des Strengen von Bayern, im Namen des Papstes Ehedispens[2].

Das Ende des Konzils irgendwie in Verbindung zu bringen mit dem Tode des Papstes geht nicht an. Honorius IV. starb erst am 3. April 1287. Außerdem geht aus einem Schreiben, das der Legat am 7. April in Worms[3] und aus einem weiteren Schreiben, das er am 15. April[4] in Homburg (Pfalz) ausstellte, mit aller Deutlichkeit hervor, daß ihm der Tod des Papstes bis dahin noch nicht bekannt war. Erst am 17. April wußte er davon[5].

Johannes Boccamazzi betrachtete damit aber seine Legation nicht als erloschen und kehrte keineswegs unverzüglich nach Rom zurück. Nach Würzburg treffen wir ihn, wie gesagt, zunächst in Worms[6], und es ist nicht unmöglich, daß er unter dem persönlichen Schutze des Königs gereist ist[7], der am 1. April[8] zum letzten Male in Würzburg urkundete. Von Worms ging er über Homburg nach Metz[8a], wo er bis Juni blieb. Im Juli kam er nach Cambrai[9], wo er den schon oben erwähnten zweiten Aufruhr erleben

---

[15] Continuatio Vindobonensis: ‚Occiso ibi in quodam tumultu filio sororis sue ac alio quodam nobili Romano'.

[16] Annales breves Wormatienses (M. G. SS. XVII 77); vgl. Redlich, Rudolf 704 Anm. 3.

[1] Redlich, Reg. Nr. 2087.

[2] Näheres darüber siehe unten § 5.

[3] Martène et Durand I 1208.

[4] M. G. Const. III Nr. 402.

[5] Er datierte an diesem Tage von Metz aus: ‚Datum . . . apostolica sede vacante post mortem sancte memorie domini Honorii papae quarti' (Joerres Nr. 184).

[6] ‚Deductus fuit adiutorio Rudolfi regis ad civitatem Wormatiensem' (M. G. SS. XVII 129).

[7] Vermutung von Eubel: Historisches Jahrbuch 440 Anm. 3.

[8] Redlich, Reg. Nr. 2093.

[8a] ‚Legatus Metim se transferebat, quia furorem Theutonicorum non immerito metuebat'. Annales Colmarienses (M. G. SS. XVII 213). 17. April: Joerres Nr. 183, 184; 29. April: Görz IV 1425; 30. April: K. Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz (1886) Anm. 185; 6. Mai: Wilmanns IV 3 Nr. 1939; 8. Mai: Stenzel 238; 11. Mai: Redlich, Rudolf Anhang II, 762 Nr. 13; 14. Mai: Wiegand II Nr. 114, 115, 116; 17. Mai: Wilmanns VII 2 Nr. 2034; K. Rübel, Dortmunder U.B. I (1881) Nr. 180; 9. Juni: Wiegand II Nr. 121.

[9] 22. Juli: Potthast Nr. 22598. — ‚In redeundo multo thesauro apud Cameracum spoliatur'. Annales breves Wormatienses (M. G. SS. XVII 77). — Vgl. Wilhelm: MIÖG. XIX 671 und Kaltenbrunner I Nr. 317, den Befehl Nikolaus' IV. vom 22. April 1288 an den Erzbischof von Reims, den Bischof von Cambrai u. a. wegen der

mußte, den man wohl ohne Zweifel auch mit seinen Geldforderungen in Zusammenhang bringen darf. Später, am 5. bis 9. September, urkundete er in Neufchateau[10] an der Maas; von hier aus forderte er am 9. September vom Erzbischof von Mainz und seinen Suffraganen für das zweite Jahr seiner Legation 1500 Mark. Vom 21. September bis 8. Dezember[11] können wir ihn in Clairvaux nachweisen. Am 14. Dezember schrieb er von Novalles[12] (Kanton Waadt) aus an alle Bischöfe und Kleriker um Kontributionsgelder, die er sich erbat mit dem Zusatz, daß die Cisterzienser von dieser Abgabe befreit sein sollten. Dann erst kehrte er nach Rom zurück, wo sein Name allerdings erst am 3. September 1288 unter einer Bulle Nikolaus IV. aufgeführt ist[13].

Wie man in Rom seine Tätigkeit während seiner Legation beurteilt hat, läßt sich im einzelnen nicht sagen. Auf alle Fälle nahm man, wenn man Gottfried von Ensmingen[14] glauben darf, und dessen Bericht nicht nur als Ausklang des „Furor Theutonicus" zu deuten ist, das Vorgehen der deutschen Bischöfe nicht allzu tragisch. Der Legat habe — so erzählt der Chronist — bei dem nachmaligen Verhör des Bischofs von Toul in Rom nicht standgehalten, sondern in seiner Verwirrung still geschwiegen; und der Bischof, der, wohl nicht vom Legaten selbst in Würzburg, als er in Lebensgefahr schwebte, sondern erst später in Straßburg anläßlich der Weihe des Straßburger Münsters vom Guardian des dortigen Minoritenklosters, exkommuniziert worden war[15], sei unter großem Lob heimgesandt worden.

Interessant ist nun aber die Frage: warum wurde der Bischof von Toul exkommuniziert und nicht auch der Erzbischof von Köln, der mindestens eben so viel, wenn nicht mehr Schuld an dem Mißlingen des Konzils hatte? Gottfried von Ensmingen[16] sucht darauf eine Antwort zu geben, indem er sagt: der Legat sei gegen den Erzbischof wegen seines Angriffs auf ihn deshalb nicht

---

Beleidigung und Schädigung des Legaten während seines dortigen Aufenthalts an den Heiligen Stuhl zu zitieren.

[10] 5. September: Wiegand II Nr. 125—127; 6. September: Württembergisches U.B. IX Nr. 3662, Lang IV 247; 9. September: Wilmanns-Finke VII 2 Nr. 2049.

[11] 21. September: Potthast Nr. 22599; 29. Oktober: Wiegand II Nr. 128; 31. Oktober: Schmidt I 113, Wilmanns VII 2 Nr. 2058; 4. November: Wiegand II Nr. 129, Lang IV 351; 6. November: Grünhagen III Nr. 2051; 8. November: Potthast Nr. 22 601 (der Legat forderte vom Erzbischof und Klerus der Diözese Upsala 70 Mark Silber für das zweite Jahr seiner Legation); 26. November: Wiegand II Nr. 130; 6. Dezember: Potthast Nr. 22 602, Grünhagen III 106; 8. Dezember: Wiegand II Nr. 132, 133, Wackernagel II Nr. 617. ‚Et ab hinc (Neufchateau) occulte per aliam viam in terram suam est reversus'. (M. G. SS. XVII 130.)

[12] Novavallis (Potthast Nr. 22 603).

[13] Potthast Nr. 22 789, worauf Kaltenbrunner 335 hingewiesen, sich aber insoweit in der Angabe des Jahres versehen hat, als er schreibt: „Anfang September finden wir ihn (den Legaten) in Neufchateau . . . längstens im September 1287 muß er wieder in Rom angelangt sein, denn am 3. erscheint seine Unterschrift auf einer Bulle Nikolaus IV."

[14] M. G. SS. XVII 130.

[15] Annales Colmarienses (M. G. SS. XVII 214): ‚Episcopus Probus nomine ordinis Minorum fuit excommunicatus in Argentina in dedicatione ecclesie maioris a gardiano ordinis Minorum'. Vgl. Eubel: Historisches Jahrbuch 664.

[16] M. G. SS. XVII 130.

vorgegangen, weil er wußte, daß er seine Befugnis mißbraucht habe. In dieser Begründung, die immerhin etwas Wahres an sich haben mag — denn in der Appellation beklagte sich ja auch der Erzbischof von Köln darüber, daß der Legat „trotz vielfacher Bitten seine Vollmachten nie vorgewiesen habe" —, liegt aber noch nicht die Rechtfertigung des Vorgehens gegen einen minder Mächtigen. Man wird deshalb den Grund weniger in der Tatsache und im Gegenstand als vielmehr in der Form des Protestes zu suchen haben. Der Legat mag durch das Donnern des Bischofs von Toul gegen eine neue und für ihn damit doppelte Belastung durch einen Zehnten sein eigenes und das Ansehen der Kirche als angegriffen erachtet haben.

Über den Mißerfolg seiner Sendung war man mit kaum unterdrückter Schadenfreude einig: der Legat habe nichts vollbracht, was der Erinnerung wert wäre[17], so und in ähnlicher Tonart klang das Konzil bei den Zeitgenossen aus[18]. Ja keineswegs freundlicher als der Willkommgruß lauten die Kommentare über seinen Abzug aus Deutschland: „Möge er nie wiederkehren!"[19]

In späterer Zeit hat man auch nicht oder kaum auf dieses Konzil selbst[20] angespielt oder seiner gedacht, den Legaten aber mit seinen Handlungen und seinen Mißgriffen wohl nicht so leicht vergessen. In der „Notitia saeculi"[21] findet sich der Ausspruch: „Durch seine Schuld hat er ganz Deutschland herausgefordert". Und noch 50 Jahre nach dem Konzil erhob in einem Briefe der Bischof Johann von Verden[22] die Warnung vor der Sendung eines Legaten: „Hat nicht der Kardinal Boccamazzi ganz Deutschland in Verwirrung gebracht?"

Es ist natürlich nicht verwunderlich, daß dieses Konzil mit all den Vermutungen und dem Verdacht, den man damit in Verbindung brachte, mit seinem Mißerfolg und seinem kläglichen Ende, seine Schatten zurückwarf auf die Personen, die man verantwortlich und schuldig wähnte an der Sendung des Legaten.

[17] ‚Unde tumulto facto concilioque soluto nihil dignum memoria predictus legatus gessit infectoque negotio Romam revertitur'. Annales breves Wormatienses (M. G. SS. XVII 77).

[18] ‚Et sic imperfecto negotio rediit'. Continuatio Vindobonensis (M. G. SS. IX 714).

[19] ‚Numquam tamen, ut speramus, reversurus' (M. G. SS. XVII 130).

[20] Es mag hier darauf hingewiesen sein, daß der Erzbischof Gottfried von Bremen am 19. April 1360 die Bestimmung erlassen hat, daß die auf dem Würzburger Konzil erlassenen Statuten einzuhalten seien; vgl. Mecklenburgisches UB., herausgegeben von dem Verein für mecklenburg. Geschichte und Altertumskunde III (1863) 252.

[21] ‚Culpa sua totam Teutoniam provocavit' (Wilhelm: MIÖG. XIX 671). Die Notitia saeculi ist verfaßt anfangs des Jahres 1288 (vgl. Schraub 81) als eine „private Äußerung eines recht unbedeutenden untergeordneten Mannes" (Schraub 120). Vgl. B. Hirsch, Zur „Noticia saeculi" und zum „Pavo" (MIÖG. XXXVIII, 1920) 607, die dieses Urteil als zu hart bezeichnet (s. auch MIÖG. XL 1923, 322 und 334).

[22] ‚Nonne Buchamacius cardinalis tempore Rudolfi regis totam Alemanniam confudit?' Aus dem Bericht des Bischofs Johann v. Verden vom 9. Juni 1338 an den Kaplan Dithmar über Vorgänge an die römische Kurie. (Stengel, Nova Alamanniae 353 Nr. 532). — Herr Professor Stengel machte mich auf seine Vermutung aufmerksam, daß Bischof Johann v. Verden möglicherweise die „Notitia" gekannt habe. Dann würde seine Bemerkung nur als literarische Reminiszenz zu werten sein.

So wurde Papst Honorius als ein Mann dargestellt, der die Deutschen, besonders die Salzburger Kirche[23], verfolgt.

Auch vor der Person des Königs machte die Kritik nicht halt: hier und da mag man einen versteckten Vorwurf herauslesen[24], weil er den Legaten gerettet und sicher geleitet hat. Sicher war dies aber kein besonderes Verdienst, sondern lediglich seine Pflicht, dem Legaten, dessen Sendung er von der Kurie so dringend erbeten hatte, im schwierigsten Augenblick seine Hilfe und sein Geleit nicht zu versagen; vielmehr beging er seinerseits eine nicht gerade königlich-vornehme Handlung, wenn er von dem Legaten als Bedingung für Schutz und sicheres Geleit verlangte, daß über den Abt von St. Gallen ein geistliches Gericht[25] eingesetzt werde.

Als dritte Hauptperson kommt der Erzbischof Heinrich von Mainz in Betracht; gleichwie über den Legaten, so ergoß sich auch über ihn der gehässige Spott des Gottfried von Ensmingen als den ‚conductor' d. h. über den, der die Sendung des Legaten auf dem Gewissen hat.

Hier wird der rechte Platz sein, auf ihn, auf das Leben und Wirken des Mannes, der doch ohne Zweifel in der Regierungszeit König Rudolfs eine recht bedeutsame Rolle gespielt hat, einen Blick zu werfen, um sein Verhalten auf dem Würzburger Konzil verstehen oder wenigstens erschließen zu können.

Heinrich Knoderer von Isny[26], bürgerlicher Herkunft, war zur Zeit der Wahl König Rudolfs Minoritenlektor zu Mainz und dem König schon vor seiner Wahl bekannt. Am 9. Oktober 1275 wurde er von Papst Gregor X. in Lausanne zum Bischof von Basel geweiht[27]. Vom König wurde er fortan im diplomatischen Dienst verwandt. Geschickt und klug[28], wie er gewesen sein muß, hat er Rudolf gleich große Verdienste geleistet im Krieg wie im Frieden. Er war, wie der König sich selbst einmal ausdrückte, seine rechte Hand, dem alle Geheimnisse seines Herzens bekannt seien[29]. Den Ausdruck des Dankes seitens des Königs dürfen wir neben manchen anderen Gnadenbeweisen[30] besonders darin erblicken — ohne dabei allerdings die tatsächliche Mitwirkung des Königs

[23] Annales s. Rudberti Salisburgenses (M. G. SS. IX 809).

[24] Besonders in der Ellenhardschen Chronik; vgl. Busson 686.

[25] Das Gericht kam zu Zürich und Dießenhofen zustande. Das Urteil lautete auf Absetzung des Abtes Wilhelm (Grafen von Montfort) und gründete sich auf eine Klage der Klosterherrn, bei denen sich der Abt unbeliebt gemacht hatte, angeblich wegen seiner häufigen Abwesenheit und Vernachlässigung des Gottesdienstes. Es hatte aber wohl seinen tieferen Grund, der in der Hausmachtpolitik des Königs zu suchen ist. Vgl. Redlich, Rudolf 559 ff.; Redlich, Reg. Nr. 2091a hält die Ansicht, daß die Klage infolge Aufforderung des Königs vorgebracht worden sei, lediglich für eine Vermutung.

[26] Vgl. Eubel: Historisches Jahrbuch 394 ff.; Redlich, Rudolf 601 ff.; A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (1910) 63 ff.; Joh. Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz (Diss. 1908) 13 f.

[27] Annales Basilienses (M. G. SS. XVII 198).

[28] Scriptores rerum Germanicarum nova series III (1924). Die Chronik Johanns von Winterthur herausgegeben von Fr. Baethgen 29: ‚mangne scientie et optimi consilii'.

[29] ‚Cui cordis nostri secreta cuncta sunt cognita' (M. G. Const. III Nr. 379).

[30] Vgl. Eubel: Historisches Jahrbuch 412.

nachweisen zu können —, daß er vom Papst Honorius zum Erzbischof von Mainz erhoben wurde[31]. Bei all den Lobesausdrücken[32] über Heinrich, in denen sich der König nicht genug tun konnte, und bei dem grenzenlosen Vertrauen, das sich dahin auswirkte, daß er ihn zu schwierigen Aufgaben immer beizuziehen pflegte, kann es kein Zweifel sein, daß er auf dem Mainzer Erzbischofstuhl niemand lieber sehen mochte als gerade ihn, der dann — nur allzufrüh für den König — am 18. März 1288 zu Hagenau starb[33].

Inwieweit Heinrich selbsttätig und nicht nur beratend in die Politik eingegriffen hat, ließ sich bisher nicht feststellen. Hier mag der Hinweis genügen, daß er jedenfalls die Interessen des Königs gewahrt und ihn in seinen Zielen zu fördern gesucht hat, auch auf dem Konzil zu Würzburg. Nach all den Gnadenbeweisen des Königs für seinen Unterhändler — hat er ihn doch im September 1286 zum Hauptmann und Statthalter der Thüringer Lande ernannt — würde es nicht gerade ein sehr günstiges Licht auf ihn werfen, wollte man annehmen, daß er sich in Würzburg auf die Seite derer gestellt hätte, die direkt gegen den Legaten protestierten, den König damit aber viel schwerer trafen. Mehr ins Gewicht für seine zum mindesten neutrale Haltung fällt der Umstand, daß der König ihn in Würzburg selbst noch am 29. März zum Statthalter in Meißen bestellte[34].

5. Der Reichstag.

Vor der letzten Sitzung des Konzils tagte am Montag, den 24. März, unter dem Vorsitz des Königs der Reichstag und beschloß als vornehmstes Ergebnis den Landfrieden[1].

Das Einberufungsschreiben zum Reichstag ist uns so wenig erhalten wie das zum Konzil. Über Form und Inhalt läßt sich daher nichts Näheres sagen, auch nichts darüber, ob König Rudolf in irgend einer Weise darin auf das Konzil Bezug genommen hat. In dem oben erwähnten Schreiben an den Rat zu Würzburg vom 8. Dezember befahl er, daß für die den Reichstag besuchenden Herren aufs Beste gesorgt werde.

Selbst über Ort und Zeit der Ausstellung fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Es ist immerhin möglich, wenn auch nicht sicher, daß sich König Rudolf an Bestimmungen gehalten hat, wie sie z. B. der Sachsenspiegel[2] enthält. Die Mindestfrist für die Einberufung eines Reichshofes ist darin auf sechs Wochen festgesetzt.

[31] Am 15. Mai 1286. (Böhmer-Will II 422.)

[32] Redlich, Reg. Nr. 410: ‚cordis nostri secretarium'; M. G. Const. III Nr. 378: ‚de fide sincera et devocione purissima reverendi Heinrici Basiliensis episcopi . . . quam in ipso laudabilibus et preclaris operibus sumus experti multociens fractuose et cotidie experimur'.

[33] Böhmer-Will II 438; Redlich, Reg. Nr. 2156a.

[34] Redlich, Reg. Nr. 2085.

[1] ‚Diser lantfride wart gemachet und der brief wart gegeben zu dem offenen hove in dem concilio zu Wirzeburg an unser Vrowen abent, der in der vasten gestet' (M. G. Const. III 377 Nr. 390).

Dürfte man nicht mit Recht annehmen, daß der Erzbischof Heinrich von Mainz als des Königs Erzkanzler bei der Besprechung des Königs mit dem Legaten zu Speyer zugegen war[3], so ließe sich für die Berufung des Reichstages wenigstens ein Terminus ante quem geben, insofern, als anläßlich von Verhandlungen zwischen dem Erzbischof von Mainz und Herzog Albrecht von Braunschweig[4] über Beilegung von Streitigkeiten am 12. Februar 1287 zu Mühlhausen vereinbart wurde, daß ein zu berufendes Schiedsgericht nach dem Zusammentritt des Reichstags die Entscheidung fällen sollte.

Über die Berufung des Reichstags braucht man sich nicht zu wundern; während der Regierung König Rudolfs war sie an sich keine Seltenheit[5]. Man darf sogar annehmen, daß er auf jeden Fall vor Antritt eines Romzugs einen Reichstag berufen hätte. Entsprach dies doch durchaus dem Herkommen. Der Schwabenspiegel hat die Bestimmung: ‚Und vert der kuning von tiushen lande, so soll er einen hof gebieten ...'[6]; und schon König Otto I. entbot, bevor er zum zweiten Male nach Italien zog, nach Worms einen Reichstag[7].

Das Eigenartige aber bei der Berufung dieses Reichstags war, daß er in Verbindung mit dem Konzil tagte — der Grund wird weiter unten im Zusammenhang zu besprechen sein.

Vorher ist es unerläßlich, die Personen aufzuführen, die am Reichstag teilgenommen haben. Die Zahl der weltlichen Fürsten und Herren, die ich hier aufzuführen in der Lage bin, ist sehr klein. An Vollständigkeit ist nicht zu denken. Der Urkunden, die zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen, sind gar zu wenige. Es kommen folgende in Betracht:

1. März 16. Willebrief des Herzogs Albrecht von Sachsen zu einer Schenkung an den Abt und Convent von Waldsassen (Redlich, Reg. Nr. 2066).
2. März 22. Willebrief des Burggrafen Friedrich von Nürnberg betr. dieselbe Angelegenheit (Redlich, Reg. Nr. 2066).
3. März 24. Rechtsspruch[8] über Floris von Holland (Redlich, Reg. Nr. 2069, M. G. Const. III Nr. 391).
4. März 24. Teilungsvertrag[8] zwischen Meinhard von Kärnten und dem Bischof von Freising (Redlich, Reg. Nr. 2063a, Ankershofen-Tangl IV, 3, 482).

---

[2] Sachsenspiegel III 64 (Zeumer, Quellensammlung 65): ‚Biedet der Kuning des riches dienst oder sinen hof mit urdelen unde lazet her ine kundegen den vorsten mit sinem brieve unde ingesigele ses wochen in her werden soll'. Ähnlich im sog. Schwabenspiegel Art. 138 (Zeumer 112); vgl. Ehrenberg 10; nach Schröder 555 entsprach diese Bestimmung „dem tatsächlichen Gebrauch, der durchaus unregelmäßig war", nicht.

[3] Vgl. Eubel: Knoderer 434: „er hatte ohne Zweifel Heinrich bei sich".

[4] Böhmer-Will II Nr. 46.

[5] Vgl. Ehrenberg 85.

[6] Art. 125, Zeumer, Quellensammlung 110; vgl. Ehrenberg 27.

[7] ‚Rex in Italiam ire disponens maximam suorum fidelium multitudinem Wormatie coadunavit' (Mai 961). Continuatio Reginonis (E. Dümmler, Otto der Große [1876] 322).

[8] Vgl. oben S. 15.

5. März 25. Willebrief[9] des Pfalzgrafen Ludwig und des Herzogs von Sachsen zur Lossprechung der Wittwe des Reinhard von Hanau und ihres Sohnes Ulrich vom Dienstmannenverhältnis (Redlich, Reg. Nr. 2072. M. G. Const. III Nr. 393).

6. März 28. Urkunde, in der sich Graf Adolf von Nassau, der spätere König, dem Pfalzgrafen Ludwig gegenüber als dessen Burgmann zu Caub bekennt[10] (Redlich, Reg. Nr. 2082, Menzel I 630).

7. März 29. Vom Legaten beurkundeter Dispens für die Ehe des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg und Mechthilds, einer Tochter Ludwigs des Strengen von Bayern (Redlich, Reg. Nr. 2087).

8. März 31. Urteilsspruch in der Streitsache zwischen Mainz und den Herzögen von Braunschweig.

Danach waren anwesend:	Urk. Nr.
Ludwig II. Pfalzgraf bei Rhein	3. 5. 6.
Herzog Albrecht von Sachsen	1. 3. 5. 8.
Markgraf Heinrich II. von Hachberg	8.
Graf Adolf von Nassau	8.
Meinhard von Kärnten[11]	4.
Burggraf Friedrich von Nürnberg	2.
Albrecht und Burkard, Grafen von Hohenberg	8.
Herzog von Teck	8.
Hartmann von Baldegg	8.
Albert von Ebeleben[12].	

Neben dem Landfrieden war aber noch anderes zur Verhandlung gekommen, dessen Besprechung hier vorweggenommen werden soll.

Es wurde ein Beschluß gefaßt, der dahin ging, daß über denjenigen, der über eine gewisse Zeit — ein Jahr und länger — widerspenstig in der Acht verharre, auch der Bann verhängt werden solle[13]; und dies sollte auch gleich seine Nutzanwendung finden bei der flandrischen Angelegenheit, in der schon so viele Worte gemacht und so viele Verfügungen getroffen worden waren, ohne daß seitens des Reiches die Taten gefolgt wären, um

[9] Vgl. oben S. 15 und M. G. Const. III Nr. 392: die Urkunde des Königs vom 26. März.

[10] A. Koch und J. Will, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein I (1894) Nr. 1159, C. L. Tolner, Historia Palatina (1700) 76. Dort sind genannt Heinrich von Sachsenhausen als Vitztum des Pfalzgrafen, Heinrich von Gerhardstein und Dudo von Stegen als Bürgen des Grafen Adolf, die bestimmt waren, die Termine für die Zahlungen festzusetzen.

[11] Bei Redlich, Reg. Nr. 2063a seine Anwesenheit als „möglich" bezeichnet.

[12] ‚contuli me ad gloriosum nostrum Romanorum imperatorem nec non ad ... legatum .... ad concilium in predicta civitate (Erfordia; Würzburg nennt er überhaupt nicht!) celebratum missum' (Friedrich, Thuringia sacra 592). — Albert von Ebeleben war der Gründer eines Frauenklosters bei der Kirche St. Walpurgis und bat den Erzbischof um Bestätigung seiner Gründung. Anläßlich des Konzils erhielt er Ablaßbriefe von 31 Erzbischöfen und Bischöfen, den Hauptteil davon wohl in Würzburg selbst, nicht in Erfurt, wie er irrtümlich angibt, einen Teil vielleicht schon in Mühlhausen von durchreisenden Bischöfen.

[13] Vgl. das Schreiben König Rudolfs an den Legaten vom 27. März 1287 (M. G. Const. III Nr. 395; Redlich, Reg. Nr. 2075). — Zur Sache vgl. Eichmann 117 ff.

diese auch durchzuführen. Es handelte sich um den Streit zwischen dem Grafen von Hennegau und dem Grafen von Flandern[14].

Beide waren Söhne derselben Mutter Margarethe, Johann aus deren erster Ehe mit dem hennegauischen Baron Burkhard von Avesnes, Guido aus ihrer zweiten Ehe mit Wilhelm von Dampierre. Den Schiedsspruch Frankreichs[15] beim Streit um das Erbe, wonach die Grafschaft Hennegau den Söhnen erster Ehe, Flandern und Reichsflandern aber denen zweiter Ehe zufallen sollte, wollte Johann jedoch nicht anerkennen. Der Streit ging also weiter. Die Stellungnahme der deutschen Könige hiezu war verschieden. Da Guido es versäumt hatte, seine Reichslehen bei König Rudolf zu muten, belehnte[16] dieser Johann mit ganz Reichsflandern und allen ihm zustehenden Rechten. Ohne nachdrückliche Hilfe seitens des Reiches konnte sich Johann jedoch trotz Wiederholung[17] des Rechtsspruchs nicht in den Besitz der ihm zugesprochenen Lande setzen. In der Übertragung des Reichsvikariats von Toskana vermochte er keinen endgültigen Ersatz zu erblicken; er wollte ja auch keinen Ersatz, er wollte sein Recht. Auch Guido bestand nach wie vor auf der Belehnung seitens König Richards[18]. Selbst die über ihn verhängte Reichsacht konnte ihn nicht schrecken. In Anbetracht dessen glaubte man ihm auf anderem Wege zu Leibe rücken zu sollen, und hoffte mit Hilfe des päpstlichen Legaten durch Kirchenstrafen die Ausführung der reichsgerichtlichen Urteile erzwingen zu können. Auf die Bitte[19] König Rudolfs bedrohte denn auch der Legat am 7.[20] und 15.[21] April von Worms und Homburg aus Guido und seine Anhänger mit dem Bann und ermahnte ihn, von seinem Widerstand gegen das Reich abzustehen. Von Guidos Seite aus erfolgte jedoch nur eine Appellation an den Papst; er verharrte bei seiner Opposition[22]. In der Folgezeit scheint dann aber doch die Stellungnahme Frankreichs zu seinem Lehensmann Guido in dem Verhältnis Flanderns zu Hennegau einen Ausgleich bewirkt zu haben.

Noch ein anderer Streitfall[23] kam auf Ansuchen des Grafen Floris von Holland zur Sprache, nämlich der zwischen dem Grafen Guido von Flandern und dem Grafen Floris von Holland, bei dem es sich um die seeländischen Inseln handelte. Als Urteil er-

[14] Vgl. Redlich, Rudolf 649 ff.; Kern, Ausdehnung 76; H. Brosien, Der Streit um Reichsflandern.

[15] Böhmer-Ficker, Reg. Allgemeine deutsche Reichssachen. Nr. 11477.

[16] Am 6. November 1279 — Redlich, Reg. Nr. 1147.

[17] Redlich, Reg. Nr. 1362.

[18] Am 27. Juni 1260 und 2. Juli 1262; Böhmer-Ficker V, 1 Nr. 5369 und 5395.

[19] Schreiben Rudolfs an den Legaten M. G. Const. III Nr. 393, 396, Redlich, Reg. Nr. 2075, 2076. Rudolfs Schreiben in derselben Angelegenheit an den Bischof von Lüttich M. G. Const. III Nr. 397, Redlich, Reg. Nr. 2078; an den Bischof von Cambrai Redlich, Reg. Nr. 2079, 2080; E. Winkelmann, Acta Imperii inedita saeculi XIII et XIV Bd. II (1885) Nr. 166, 167.

[20] Redlich, Reg. Nr. 2096; Martène et Durand I 1208.

[21] M. G. Const. III Nr. 402.

[22] Redlich, Reg. Nr. 2096, vgl. Nr. 2133, 2156 und Brosien 15.

[23] M. G. Const. III 377 Nr. 391; Redlich, Reg. Nr. 2069.

ging der Spruch, daß die geschlossenen Verträge, kraft deren Floris sein Lehen von andern als vom Reiche nehmen sollte, ihm nicht nachteilig werden sollen. Er solle vielmehr gleich wie sein Vater das Lehen vom Reiche empfangen[24].

Interessant ist der Fall für das Verfahren des Reichstags bei solchen Entscheidungen. Es war ähnlich dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren. Der Schöffe, der Erzbischof von Salzburg, findet das Urteil, das durch Bevollwortung der Stände festgestellt wird. Dabei wird zunächst eine allgemein-prinzipielle Frage, entsprechend dem vorliegenden Falle, zur Diskussion gestellt, dann in diesem selbst das Urteil gesprochen[25]. Die beiden Ergebnisse waren bei diesem doppelten Entscheid vielleicht nicht immer gleich. In unserem Falle wurde die erste Frage — ob ein Vormund Verträge, Verpflichtungen, Versprechungen oder anderes über die Reichslehensgüter seines Mündels machen könne, so daß demselben Nachteile entstünden — von allen Fürsten verneint[26]. Beim Fall selbst stimmten in gleichem Sinne die Erzbischöfe von Salzburg, Mainz und Köln und „viele andere Bischöfe"[27]. Von Einstimmigkeit ist hier also nicht ausdrücklich die Rede: und sie braucht auch nicht unbedingt angenommen zu werden, da, obwohl einhellige Abstimmungen damals wohl noch die Regel war, das Mehrheitsprinzip gerade bei Reichssprüchen sich eben durchzusetzen begonnen hatte[27a].

Am 29. März schrieb der König an alle Reichsgetreuen, daß neulich durch einheitlichen Spruch[28] der Fürsten und Getreuen die Reichsstadt Nordhausen wegen Treubruchs aller ihrer Rechte und Freiheiten verlustig erklärt worden sei. Es sollte dadurch ein Exempel statuiert werden mit der Absicht, den Ungehorsam zu strafen, seine Nachahmung zu verhindern und andere von der Unbotmäßigkeit abzuhalten. Der Anlaß war — um dies näher zu erklären — daß im Laufe der letzten Jahre in Nordhausen, wie auch in Mühlhausen, die Reichsburgen zerstört worden waren. Weitere Anhaltspunkte fehlen. Doch wird man mit Redlich[29] annehmen dürfen, daß in Nordhausen dieselben Ursachen mitgespielt haben, wie in anderen Reichsstädten, z. B. in Oppenheim

[24] Vgl. den Protest von Guidos Vertreter Johann von Pisa vom 5. und 25. Mai 1287. Redlich, Reg. Nr. 2069 und 2096; Brosien 14 ff.; M. G. Const. III Nr. 404: die Erklärung des Grafen von Flandern vom 10. Mai 1287, daß Reichsflandern, die seeländischen Inseln und die Grafschaft Osterbant immer seinen Vorfahren gehört hätten.

[25] Vgl. für das Folgende mit Vorbehalt Ehrenberg 58.

[26] ‚et sententiatum extitit ab omnibus principibus' (M. G. Const. III Nr. 391, Redlich, Reg. Nr. 2069).

[27] M. G. Const. III Nr. 391.

[27a] Vgl. Schröder 518.

[28] ‚In sollempni curia nuper nobis apud Herbipolim pro tribunali sedentibus per generalem principum et imperii fidelium . . . . sententiam communiter est obtentum, quod, quia cives Northusenses rupto fidelitatis vinculo et devotionis debito non servato in devium oberrantes a nostro et imperii suavi dominio' (M. G. Const. III Nr. 400, Redlich, Reg. Nr. 2084, Redlich, Rudolf 529 Anm. 2).

[29] Redlich, Rudolf 676.

und in Friedberg[30]. Sie sind zu suchen in dem Verhältnis[31] der Bürgerschaft dieser Städte zu den Burgmannschaften, die allseitig die überwiegende Gewalt in ihrer Hand hatten, dabei aber noch eine gesonderte Stellung einnahmen dadurch, daß sie, mitten im Weichbild der Stadt, deren Gerichtsbarkeit nicht unterstanden. Dazu kam noch, daß diese Städte nicht selten in die Fehden der Burgmannen verwickelt wurden, ja dafür büßen mußten. Später, auf dem Reichstag zu Erfurt, der auf Weihnachten 1289 einberufen war, verzieh der König Nordhausen und auch Mühlhausen ihr Vorgehen. Er nahm sie wieder in Gnaden auf, indem er beiden ihre Priviligien und Rechte bestätigte mit dem besonderen Zugeständnis der Freiheit von fremden Gerichten[32].

Auch über die Auflösung des Konzils hinaus und nach dem Schluß des Reichstags, der in seinen Beschlüssen abhängig vom Verhalten des Konzils, dem eigentlichen Zweck seiner Berufung, wie ich vermute, nicht gerecht geworden war, allerdings bei dieser Sachlage auch nicht werden konnte, waren von den weltlichen Herren mindestens einige noch eine kurze Zeit beim König in Würzburg. Die Daten und die Namen dieser Fürsten und Herren sind oben bei der Zusammenstellung angegeben. Es erübrigt sich nur, den Gegenstand, mit dem sie befaßt wurden, zwei braunschweigische Angelegenheiten, kurz zu berühren.

Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg war seit Beginn seiner selbständigen Regierung in Fehde mit dem Bischof von Hildesheim und mit Brandenburg, außerdem in Zwistigkeiten mit seiner eigenen Ritterschaft wegen deren Rechte. Da sich die Ritter in ihrer Not an den Herzog Albrecht von Sachsen wandten, erwuchsen Otto neben dem Streit, der sich schon 1286 um die Burg Bleckede erhoben hatte, weitere Schwierigkeiten. So sah sich Herzog Otto seinerseits nach Hilfe um und schloß ein Bündnis mit dem Erzbischof von Bremen[33] und dem Bischof Konrad von Verden, seinem Oheim. „Zur Vermeidung von Feindseligkeiten, zur Wahrung von Friede und Eintracht, zur Förderung des Landfriedens besonders in Sachsen und zur Hebung von Wohlfahrt und Stärke des Reiches“[34] wurde unter dem Einfluß und mit besonderem Zutun König Rudolfs für den noch unvermählten Her-

[30] Vgl. Redlich, Rudolf 523 ff., M. Foltz, U.B. der Stadt Friedberg I (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 3) Nr. 61, in welchem Schreiben sie durch Rudolf von dem Verdacht eines Komplotts mit Oppenheim freigesprochen werden.

[31] H. Menz, Burg und Stadt Friedberg bis 1410 (Diss. Marburg 1909) 9 erwähnt den Umstand als „bezeichnend für das gegenseitige Verhältnis von Burg und Stadt, daß wir z. B. in Oppenheim, wo die Burgmannenverfassung wohl am eingehendsten ausgebildet war, schon 1257, kaum 13 Jahre nach dem Entstehen der Reichsburg, von einer Zerstörung durch die Bürger hören“.

[32] Am 29. und 30. Januar 1290, vgl. Redlich, Reg. Nr. 2273, 2274.

[33] Vertrag vom 31. Dezember 1286 (A. Sudendorf, U. B. von Braunschweig I, 1859 S. 64).

[34] „... ne predicte discordie, quarum repullatio timetur, verisimiliter suscitentur, pro desiderate pacis et concordie federe conservando et ut status tranquillitatis ... procuretur ... quod ex hoc regno suo et imperio saluberima quies succedere potest et roboris incrementum‘ (Quellen und Erörterungen V 402).

zog Otto die Ehe mit Mechthilde, einer Tochter Ludwigs des Strengen von Bayern und Enkelin des Königs, zugleich Nichte Herzog Albrechts von Sachsen, in die Wege geleitet.

Herzog Otto und Mechthilde waren im vierten Grade miteinander verwandt[35]. Um die Ehe trotz dieses Hindernisses zu ermöglichen, sprach der Legat ‚facta plena fide per litteras' in Würzburg am 29. März[36] auf das Ansuchen des Königs hin den Ehedispens aus. Dies geschah, wie aus dem von Herzog Otto am 19. April 1287 zu Burglengenfeld beurkundeten Heiratsvertrag[37] hervorgeht, in Anwesenheit der Gesandten des Herzogs, Hildemar von Oberge, Balduin von Wenden und Marquart gen. Hauenschwer, ferner des Erzbischofs von Mainz und der Bischöfe von Bamberg, Eichstädt und Verden. Ein Jahr später fand zu Ingolstadt die Hochzeit statt.

Mit der andern Angelegenheit hatte es folgende Bewandtnis[38]. Die Söhne des ersten braunschweiger Herzogs Ottos des Kindes, Albrecht und Johann, hatten im Jahre 1269 ihr Territorium geteilt und damit die Braunschweiger und Lüneburger Linie begründet. Die drei Söhne des Herzogs Albrecht, die ihr Erbe wiederum teilten, hatten mit ihrer Erbschaft auch die von ihrem Vater herrührenden Steitigkeiten mit Mainz übernommen.

Der neue Erzbischof von Mainz, Heinrich II., hatte am 12. Februar 1287 in Mühlhausen versucht[39], sich mit dem jungen Herzog Albrecht zu vergleichen. In dem verabredeten Schiedsgericht konnte aber lediglich vereinbart werden, die Entscheidung in den Streitfragen durch König Rudolf und den Bischof Konrad von Verden, als den Bruder von Albrechts des Jüngeren Vater, auf dem bevorstehenden Reichstag zu Würzburg fällen zu lassen. Soweit die Verabredung, die zugleich die unter Präjudiz der Sachfälligkeit gestellte Bedingung, zu erscheinen, enthielt.

Herzog Albrecht war aber ohne Entschuldigung dem Reichstag überhaupt ferngeblieben und Herzog Heinrich war, ohne Urlaub zu nehmen und ohne die Fällung des Urteils abzuwarten, wieder weggegangen[40].

[35] ‚Etsi coniunctio copula coniugalis in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu sacris sit canonibus interdicta' (Quellen und Erörterungen V 401). Der Stammbaum sieht so aus:

Heinrich der Löwe † 1195

Heinrich Pfalzgraf † 1227	Wilhelm † 1213
Agnes — Otto II d. Erl. v. Bayern	Otto das Kind † 1252
Ludwig II. d. Strenge v. Bayern	Johann † 1277
— 2. Mechthild, T. König Rudolfs	
Mechthilde	Otto der Strenge v. Braunschweig-Lüneburg 1277—1330;

vgl. O. Lorenz, Genealogisches Handbuch der Europäischen Staatengeschichte, bearbeitet von E. Devrient (1908) Tafel 10 und 24.

[36] Redlich, Reg. Nr. 2087, Quellen und Erörterungen V Nr. 164.

[37] Quellen und Erörterungen V 403 Nr. 165.

[38] Vgl. Redlich, Rudolf 668 ff.

[39] Schunck 125 Nr. 54.

[40] V. F. de Gudenus, Codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca, ius Germanicum et S. R. I. historiam illustrantia I (1743) 830. — Von einer Strafe, die auf

Der Schiedsspruch wurde somit entsprechend der in Mühlhausen geschlossenen Vereinbarung am 31. März gefällt: die Ansprüche der Herzöge wurden nicht anerkannt. Zudem versprach König Rudolf noch, über die Herzöge die Acht zu erklären, wenn es der Erzbischof verlangen sollte[41].

---

der Versäumnis, den Reichstag zu besuchen, stand, hören wir nichts, es sei denn, daß der Urteilsspruch als Strafe hoch genug erachtet wurde; vgl. im allgemeinen Ehrenberg 22 ff.

[41] Redlich, Reg. Nr. 2088, Böhmer-Will II 433 Nr. 69—74.

II. Konzil und Reichstag.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß das eigenartigste Moment bei Berufung des Reichstags dies war, daß er zu gleicher Zeit und am selben Ort tagen sollte, wie das Konzil. Man wird dabei unwillkürlich erinnert an die längst entschwundenen Zeiten der Merowinger und Karolinger: diese hatten sich in ihren Staaten eine Landeskirche geschaffen[1], deren Oberhaupt sie waren. Staatliches und Kirchliches war darum auch eng miteinander verbunden, Synode und Reichsversammlung nicht streng voneinander geschieden. So wie diesen hatte der König auch jenen berufen und selbst an ihren Beratungen teilgenommen. Die Beschlüsse bedurften seiner Zustimmung. „Die Synode war," wie Hauck[2] sagt, „nicht etwa ein Organ der kirchlichen Selbstverwaltung, sondern sie war für die Kirche dieselbe Institution, wie die Hof- und Reichstage für den Staat."

Durch den Zerfall der königlichen Macht unter den Nachfolgern Karls des Großen und das daraus folgende Erstarken der Kirche verlor das Königtum selbst in dem engeren Rahmen der Landes- und Reichssynoden mehr und mehr an Einfluß. Die Kirche entwand sich der weltlichen Macht[3].

Wenn Kaiser Friedrich I. Barbarossa[4] im Jahre 1160 es nochmals unternahm, von sich aus die italienischen und deutschen Bischöfe — auch an Englands, Frankreichs, Dänemarks, Ungarns und Spaniens Könige war die Aufforderung ergangen, einige Bischöfe ihrer Reiche als Vertreter zu senden, — zum Konzil nach Pavia zu laden, das er selbst am 5. Februar mit einer Sitzung eröffnete, so hat er sich doch von den folgenden Verhandlungen ferngehalten, und der Gang der Dinge, wie er sich nun einmal besonders seit dem Investiturstreit angelassen hatte, blieb dadurch unbeeinflußt.

An der Stelle des Königtums sehen wir nun das Papsttum als maßgebenden Faktor in der Person seines Legaten. Dieser war es,

[1] Vgl. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen 6; v. Schubert, Grundzüge der Kirchengeschichte (1914) 158; Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XIX (1907) 269.

[2] Hauck, Kirchengeschichte II 217.

[3] Über die Entwicklung des Sacerdotiums gegenüber dem Imperium vgl. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen 7 ff., über Friedrich I. besonders S. 14.

[4] Vgl. Hauck, Kirchengeschichte IV 247 ff., Ottonis et Rahewini gesta Friderici I. imperatoris (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum rec. G. Waitz, curavit B. de Simson 1912) 318 ff.

der die Konzile berief, er führte auch den Vorsitz. Er hielt die entscheidende Stellung inne, die früher der König eingenommen hatte. Er publizierte die Verordnungen und die Beschlüsse des Konzils. Das Stimmrecht[5] hatten dabei einzig und allein die Erzbischöfe und Bischöfe; die Teilnahme der Äbte und niederen Geistlichen war gestattet, ja wahrscheinlich erwünscht. „Aufgabe dieser Konzilien war es, vorzubereiten, zu beraten oder endgültig zu erledigen, über Angelegenheiten von allgemeiner oder lokaler Bedeutung Beschlüsse von möglichst durchschlagender Wirkung zu fassen, vornehmlich aber die Tätigkeit der Legaten im Hinblick auf die Durchführung päpstlicher Herrschaftsansprüche und auf Bewilligung päpstlicher Geldforderungen zu unterstützen"[6]. Man nennt sie Legatenkonzilien[7].

In diese Kategorie haben wir auch unser Würzburger Konzil einzureihen. Dasselbe als „letztes deutsches Nationalkonzil" zu bezeichnen, wie Hauck[8] es tut, ist wohl nicht ganz richtig. Denn es war entsprechend der Zuweisung von Dänemark, Böhmen, Schweden, Polen, Pommern, Kassubien, Preußen, Livland und Rußland zum Sprengel des Legaten wahrscheinlich in weit größerem Umfange geplant, wie ja auch die Statuten des Legaten für diese Länder Gültigkeit haben sollten[9].

Mit dem gleichen Recht, mit dem man dieses Würzburger Konzil in Parallele stellt mit denen aus der Karolinger Zeit, wird man einen Vergleich anstellen dürfen mit den von Papst Innozenz III. neu ins Leben gerufenen Generalkonzilien.

Innozenz III. hatte mit dem vierten Laterankonzil die Synoden auf eine ganz neue Grundlage gestellt und, wie G. Tangl sagt, „mit voller Absicht den anerkannten allgemeinen Konzilien des Morgenlandes als ebenbürtig und gleichwertig an die Seite gestellt"[10]. Er hatte im Jahre 1213 nicht nur die Bischöfe sondern auch die Stifter und die weltlichen Herrscher zum Konzil geladen[11], und zwar mit der Begründung, ‚cum in hoc generali concilio sint multa tractanda, quc ad statum vestri ordinis pertinebunt'. Auf ihn waren die Ideen des Frühscholastikers Hugo von St. Victor († 1141) nicht ohne Einfluß geblieben. Dieser hatte nämlich im Gegensatz zu der Anschauung des frühen Mittelalters, wo man die Kirche mit der Hierarchie oder dem Priestertum auf die gleiche Stufe stellte, in der Kirche eine große Gemeinschaft aller Gläubigen gesehen, gebildet aus zwei Ständen, den Laien

[6] Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte 223; nach Hinschius III 558 waren auch Äbte in Angelegenheiten, die das Klosterleben betrafen, stimmberechtigt.

[6] Werminghoff, Verfassungsgeschichte 223.

[7] Vgl. Hauck, Kirchengeschichte V, 1 S. 136 und 143 mit Anm. 1.

[8] Hauck, Kirchengeschichte V 462; vgl. dazu Werminghoff, Verfassungsgeschichte 223: „nicht ganz mit Recht als Nationalkonzil bezeichnet".

[9] Vgl. die Vorrede zu den Statuten Hartzheim III 726.

[10] G. Tangl, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters (1922) 219. Allerdings war dies, wie aus derselben Schrift 152 ff. hervorgeht, sozusagen der Abschluß eines Gedankengangs, der schon unter Gregor VII. eingesetzt hat; vgl. auch Werminghoff, Verfassungsgeschichte 225.

[11] Werminghoff, Verfassungsgeschichte 225.

und den Klerikern. Es wäre darum nicht undenkbar, daß solche Ideen, wie sie diesem und den folgenden Generalkonzilien zugrundelagen, auch auf die Konzilien minderer Wichtigkeit abgefärbt haben. Ein endgültiges Urteil über unser Konzil zu fällen ist jedoch mangels an Beweisen nicht angängig. Wohl lesen wir: ‚misit ..... legatum ....., qui rege presente in Herbipoli solemne concilium convocavit'[12]. Doch wird man, wenn man daraus überhaupt nicht nur soviel entnehmen will, daß der König in Würzburg anwesend gewesen ist, höchstens mit einiger Sicherheit soviel schließen dürfen, daß er an der Eröffnungssitzung des Konzils teilgenommen hat. Denn der Legat hätte es sonst nicht versäumt, des Königs Namen in seinem Begleitschreiben zu den Statuten aufzuzählen, wie er das bei den vornehmsten Persönlichkeiten, die anwesend waren, getan hat mit den Worten: ‚assidentibus nobis venerabilibus patribus Moguntinensi.' Hat ja auch König Rudolf später beim Landfriedensgesetz den Legaten mit an erster Stelle genannt.

Jedenfalls darf man doch mit einer derartigen Wandlung der Anschauungen die Berufung des Reichstags nicht in Zusammenhang bringen, wie ich es überhaupt für unzulässig halten möchte, aus der gleichzeitigen Berufung von Reichstag und Konzil weitgehende Rückschlüsse zu ziehen und König Rudolf irgendwelche weltumwälzenden Pläne zuzuschreiben.

Um den Zweck dieser Maßnahme klar hervortreten zu lassen, ist es nötig, die Statuten des Legaten und die Landfriedensbestimmungen näher ins Auge zu fassen.

1. Die Statuten des Legaten.

Über die Statuten[13], die, soweit es die Kirche insbesondere anbetrifft, uns einen Sittenspiegel jener Zeit geben, sei zunächst in aller Kürze gesagt, daß es ihr Hauptzweck war, die Lebensführung der Geistlichkeit, die in Kleidung und in ihrem sonstigen Lebenswandel gar sehr verweltlicht war, äußerlich und sittlich-moralisch zu bessern, die kirchliche und klösterliche Zucht zu stärken, die Mißstände abzustellen, kurzum der tiefgesunkenen Kirche wieder aufzuhelfen. Gültigkeit sollten die Statuten haben für die ganze Geistlichkeit des dem Legaten überwiesenen Bezirks; jede Kathedralkirche sollte eine Abschrift davon haben und die Bestimungen jährlich verlesen werden[14].

In der Vorrede, die den Statuten vorangestellt und nicht als Einberufungsschreiben[15] zum Konzil, sondern lediglich als Begleitschreiben zu den Statuten aufzufassen ist, ergeht die so gut wie selbstverständliche Mahnung an die Geistlichen, sie sollten die

[12] Flores temporum (M. G. SS. XXIV 249).

[13] Mansi XXIV 850 ff., Harduin VII 1131 ff., Hartzheim III 724 ff., Lappenberg I 683 ff., Binterim V 41 und 311 ff., Hefele VI 246 ff.

[14] ‚Ut sub nostro sigillo penitus habeantur annuatim . . . . publicande'.

Artikel ergeben aufnehmen und „als Hüter der Gerechtigkeit" unentwegt beachten[16].

Weiter ist darin gesagt, in welchem Sinn die Statuten gedacht und erlassen sind und wie der Legat sie aufgefaßt wissen möchte: ‚Ut igitur . . . . subditis nostris quietem pacis et status commoda propinamus fructusque optatos percipiant, pro salubri statu cleri partium quasdam constitutiones edidimus, per eos in posterum observandas inviolabiliter, que a iure suadentur, equitati deserviunt et continent honestatem'[17].

Lorenz[18] meint: „die Konstitutionen der Würzburger Kirchenversammlung lehnten sich zunächst an diejenigen des letzten allgemeinen Konzils zu Lyon an". Bis zu einem gewissen Grad ist das sicher richtig. Nichts liegt ja auch näher, als bei so ähnlichen Zeitverhältnissen auf vorhergehende Bestimmungen Bezug zu nehmen. Zweimal kommt es auch ganz zweifelsfrei zum Ausdruck, wenn in Artikel 11 auf den Kanon ‚Licet canon'[19] des Lyoner Konzils verwiesen ist und in Artikel 23, wo es heißt: ‚. . . . . et contra exercentes usuras novissime constitutio concilii Lugdunensis poenas statuit exquisitas'.

Aber auch sonst ist des öfteren etwa mit den Worten: ‚Et qui contra fecerit, per ordinarium pena canonis puniatur' oder ‚sacri prohibeant canones' oder ‚tempus .... a canone sibi prefixum' kenntlich gemacht, daß die Bestimmungen unseres Konzils nicht ursprünglich sind, sondern auf frühere zurückgreifen. Man hielt es also für nötig, dieselben wieder in Erinnerung zu bringen; sie wurden sinngemäß erneuert und meist durch entsprechende Zusätze ergänzt.

Es fragt sich nur, welche Canones haben wir darunter zu verstehen? Daß auch die des zweiten Konzils zu Lyon ihre Vorgänger haben, beweisen eben die beiden angeführten Bestimmungen ‚Licet canon' und die gegen die Wucherer. Denn in beiden ist auf die entsprechenden Canones Alexanders III. verwiesen.

Um einmal die Artikel mit Verweisen herauszugreifen, so ist z. B. Artikel 3[20] unserer Statuten in den Artikeln des zweiten Lyoner Konzils gar nicht enthalten, dagegen in den Statuten des dritten Laterankonzils des Jahres 1179[21].

---

[15] Binterim faßte sie als Berufungsschreiben des Legaten auf; vgl. Hefele VI 246, der diese Ansicht u. E. mit Recht anficht.

[16] ‚Devote suscipite et eas tamquam amatores iustitie inviolabiliter observate' — bei Lappenberg I 684 als Art. 1.

[17] Harduin 1133.

[18] Lorenz II 339.

[19] 1274 Artikel 13.

[20] Daß dieser Artikel hier aufgeführt ist, wird nur bedingt richtig sein. Ich möchte wenigstens das ‚per ordinarium pena canonis puniatur', wie wir im Hamburger Text Artikel 4 (Lappenberg I 685) lesen, für eine Umstellung des Schreibers halten. Anderweitig, z. B. bei Harduin, lautet die Stelle: ‚poena communionis puniatur per ordinarium'.

[21] Zwecks Vermeidung sonst öfter zu wiederholender Bemerkungen verweise ich für das erste Laterankonzil von 1123 auf Harduin VI 2, 1110 und Hefele V 378, für das zweite Laterankonzil von 1139 auf Harduin VI 2, 1217 ff. und Hefele V 438 ff., für das dritte Laterankonzil von 1179 auf Harduin VI 2, 1671 und Hefele VI 711 ff.,

1287, Art. 3:

, ... personis huiusmodi frequentationem claustrorum seu monasteriorum monialium ac inhonestam collocutionem et ludum noxium cum ipsis monialibus in cameris vel publice in hac constitutione de cetero prohibemus et qui contra fecerit, poena communionis[20] puniatur per ordinarium'.

1179, Art. 11:

,. . . . Monasteria preterea sanctimonialium si quisquam clericus sine manifesta et necessaria causa frequentare presumpserit, per episcopum arceatur'.

Bei Artikel 9 müssen wir noch weiter zurückgreifen:

1287, Art. 9:

‚Licet alienationes rerum ecclesiasticarum, maxime possessionum, librorum et vasorum, que divinis sunt cultibus deputata, sacri prohibeant canones.' Da aber viele Prälaten trügerischer Weise Kirchengüter entfremden und an ihre Verwandten vergeben, so verbieten wir dies; ‚alienantes in fraudem sine superiorum assensu et aliter quam in casibus a iure permissis bona ecclesiarum, quarum curam gerunt, poena canonis puniantur.'

1123, Art. 22:

‚damnamus;... generaliter autem omnium per intrusionem, seu canonice electorum sub episcopi nomine, aut abbatis, qui secundum usum ecclesiae sue conferendus est, alienationes quocumque modo factas.'

Über Artikel 11 ist schon gesprochen. Zum Vergleich seien die Bestimmungen von 1287, 1179 und 1274 nebeneinander gestellt:

1287:

, . . . prohibemus, ne de cetero archiepiscopi . . . . , ad quos parochialium ecclesiarum collatio seu presentatio pertinet, parochiales ecclesias personis, qui vicesimum quintum annum non attingunt, conferant vel eas ad huiusmodi ecclesias representent vel representatum talem admittant vel instituant in eisdem. Si contra factum fuerit premantur poena illius canonis ‚Licet canon' (13)[22].

1179, Art. 3:

‚Inferiora etiam ministeria, utpote decanatus, archidiaconatus, et alia, que animarum curam habent annexam, nullus omnino suscipiat, sed nec parochialium ecclesiarum regimen, nisi qui iam vigesimum quintum etatis annum attigerit et qui scientia et moribus existat commendandus.'

1274, Art. 13:

‚Licet canon a felicis recordationis Alexandro papa III. predecessore nostro editus inter cetera statuerit, ut nullus regimen ecclesie parochialis suscipiat, nisi vigesimum quintum annum etatis attigerit ac scientia et moribus commendandus existat.'

für das vierte Laterankonzil auf Harduin VII 13 ff. und Hefele VI 878, für das erste Lyoner Konzil von 1245 auf Harduin VII 386 ff., für das zweite Lyoner Konzil von 1274 auf Harduin VII 701 ff. und Mansi XXIV 78 ff., für die Magdeburger Synode von 1261 auf Hartzheim III 805 und Hefele VI 77, für die Mainzer Synode von 1261 auf Hartzheim III 596, für die Salzburger Synode von 1274 auf Harduin VII 721 ff. und Hefele VI 167, für die Salzburger Synode von 1281 auf Harduin VII 855 und Hefele VI 216, für die Wiener Synode von 1267 auf Harduin VII 579 ff. und Hefele VI 100.

[22] Bei Lappenberg I ist der ‚Canon licet' besonders als Art. 13 und 14 aufgeführt. Die Zählung der Artikel verschiebt sich hier also gegenüber den übrigen Texten von Art. 15 ab um drei Nummern; von Art. 2 bis 12 ist die Numerierung durch die Einfügung des Art. 1: ‚mandantes', der sonst am Schluß der Vorrede steht, um eine Nummer verschoben.

1287, Art. 12:

‚Ecclesiarum quoque patronos .... monemus, ut vacantibus ecclesiis de iure et de facto .... personam idoneam et etatis legitime dioecesanis seu illis, ad quos institutio in ipsis ecclesiis pertinet, infra tempus statutum a iure studeant presentare. Ac si superior non ecclesiam sic vacantem infra tempus a canone sibi prefixum conferat, a collatione beneficiorum sit per annum ipso facto privatus.'

1179, Art. 8:

‚Cum vero prebendas ecclesiasticas seu quelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit vel etiam si modo vacant, non diu maneant in suspenso, sed infra sex menses personis, que digne administrare valeant, conferantur'[23].

1287, Art. 23, gegen die Wucherer, ist insoweit schon besprochen, als er sich ganz unverkennbar an den des Lyoner Konzils im Jahre 1274 anschließt. Es erübrigt nur noch die Ergänzung anzufügen, die der Legat zu machen für nötig befunden hat. Es sollen nämlich die Wucherer und diejenigen, die solche behausen, exkommuniziert und namentlich verkündet werden. Wer heimlich Wucher getrieben hat, soll, wenn es hinreichend bezeugt wird, kein kirchliches Begräbnis erhalten. Bei Zuwiderhandlung soll ‚preter poenam latam in Lugdunensi concilio contra tales', der Ort, wo solche mit Willen der Prälaten beerdigt sind, dem Interdikt verfallen.

1287, Art. 24 lautet: ‚Eos, qui timore Dei postposito clericos seu ecclesiasticas personas occidunt, vulnerant, mutilant, proscribunt, capiunt et captas retinere presumant, etsi sententiam, quam incurrunt, latam a canone non verentur . . . , volumus coercere'. Darin könnte auf Art. 15 des zweiten Laterankonzils Bezug genommen sein. Die Strafsentenz erscheint aber dahin erweitert, daß die Prälaten an den Orten, wo solche Übeltäter wohnen und die gefangenen Kleriker sich befinden, den Gottesdienst einstellen sollen so lange, bis die Gefangenen freigelassen sind; handeln sie dagegen, so sollen sie als Helfershelfer exkommuniziert sein, doch unbeschadet der anderen auf den Provinzialkonzilien getroffenen Bestimmungen.

Jedoch viel mehr Ähnlichkeit wie mit Art. 15 des 2. Laterankonzils besteht mit Art. 5 der Wiener Synode vom Jahre 1267, die von dem Kardinallegaten Guido abgehalten wurde; dort heißt es: ‚Quicumque vero personam ecclesiasticam enormiter vulneraverit, mutilaverit vel occiderit aut captivaverit....'

Grund zu der Bestimmung des Art. 24 haben wahrscheinlich die Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit und Bürgerschaft in Würzburg, die oben schon berührt wurden, gegeben. Nicht unwesentlich dafür war vielleicht auch der Überfall[24] auf den für die Erzdiözese Salzburg zum Collektor bestellten Magister Aliro de Recardis und dessen Einkerkerung, die von dem Abt Friedrich von Moggio aus Rache veranlaßt und von seinem Verwandten,

[23] Vgl. 1274 Art. 14.
[24] „vielleicht 1284" Gottlob 104.

dem Ritter Otto von Pernegg, ausgeführt wurde. Alirons Begleiter wurden beraubt und teilweise verwundet[25].

In unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Fall, der wohl in seiner Art nicht der einzige ist, steht der nachfolgende Artikel 25, den ich hier des Zusammenhanges wegen vorwegnehmen darf. Er verbietet bei der Strafe der Exkommunikation, Boten der apostolischen Legaten, der Erzbischöfe, der Bischöfe oder Delegierten gefangen zu nehmen, sie zu berauben oder deren Briefschaften wegzunehmen oder diese Boten anderswie in der ihnen übertragenen Jurisdiktion selbst oder durch andere heimlich oder öffentlich zu hindern. Dieselbe Strafe soll auch über den verhängt werden, der die zur Kurie Gehenden oder von der Kurie Kommenden persönlich angreift oder sie in ihrem Besitze schädigt. — Die Boten, die Aliro nach Rom hatte senden wollen, waren nämlich ebenfalls abgefangen und eingesperrt, andere, die er in Zehntangelegenheiten ausgesandt hatte, desgleichen beraubt und gefangen gesetzt [26] worden .

1287, Art. 30 betrifft Straßenräuber und andere Räuber. Diesbezügliche Bestimmungen sind auf dem letzten allgemeinen und Provinzialkonzilien nicht erlassen worden. Aber schon früh muß ihrer im kirchlichen Strafrecht gedacht worden sein[27]: denn der Legat bedroht sie mit den Strafen ‚quas eis sacratissime leges imponunt'. Er geht aber noch weiter und bedroht auch die, die ihnen wissentlich Vorschub leisten, mit dem Anathem.

Münzfälschung, gegen die sich Art. 37 unserer Statuten wendet, gehört schon frühzeitig zu den Verbrechen, die von der weltlichen wie der kirchlichen Strafe gleichzeitig bedroht waren. In einem Edikt[28] Karls II. vom 25. Juni 864 heißt es z. B.: ‚Sicut constitutum est de falsis monetariis in libro IV. capitulorum 33. capitulo, manum perdat et ut sacrilegus ac pauperum spoliator publice poenitentie iuditio episcopali subiciatur'. Und in der Verordnung der 9. allgemeinen Synode vom Jahre 1123 Art. 9 lesen wir: ‚Quicumque monetam falsam scienter fecerit aut studuose expenderit, tamquam maledictus et pauperum virorum oppressor et civitatis turbator a fidelium consortio separetur'.

Es ist dies — wenn wir die Statuten der großen Konzilien rückwärts verfolgen — die erste Verordnung gegen Münzfälschung. Fälschung von Bullen oder Briefen, auch von Siegeln wird hierbei nicht erwähnt. Davon hören wir nur auf der Salzburger Synode vom Jahre 1281, Art. 17:

‚.... Diffinimus, ut qui clerici vel laici sigilla vel litteras principum vel prelatorum falsare vel falsis scienter uti presumunt.'

[25] Kaltenbrunner, Vat. Arch. I Nr. 272; Prou Nr. 5.

[26] Vgl. Gottlob 103, woher ich diesen Fall entnommen habe.

[27] Vgl. Eichmann 34. Zu den Bestimmungen über Räuber, ohne daß jedoch — dem Wortlaut nach zu schließen— von einem direkten Zusammenhang gesprochen werden könnte, vgl. Friedberg, Corpus iuris canonici V 17. Weitere Hinweise bei Hinschius V 186 ff.

[28] M. G. Capitularia regum Francorum II (1897) 315 Nr. 273; vgl. Eichmann 20.

Der Bestimmungen unseres Konzils, in denen auf frühere Verordnungen verwiesen ist, sind verhältnismäßig wenige. Es wäre aber nicht richtig, deshalb anzunehmen, alle diejenigen, bei denen das nicht der Fall ist, wären in ihren Grundgedanken neu und auf dem Würzburger Konzil zum erstenmal erlassen.

Im Gegenteil, besondere Bestimmungen über das sittliche Leben der Kleriker sind bald hier, bald da auf großen Konzilien und minder wichtigen Synoden schon getroffen worden.

Wörtliche Wiederholung kommt nirgends in Frage; es kann sich nur in diesem und jenem Fall um Anklänge handeln. Darum darf ich mich auch bei diesen Artikeln über Kleidung[29], über das Verbot, Konkubinen zu halten[30], über das Verbot des Spielens und des Wirtshausbesuchs[31] und über ein ehrsames Leben der Kleriker[32], soweit sie nicht schon aufgeführt sind, auf Hinweise beschränken.

Desgleichen sind Verbote der Turniere[33] (Art. 4) gar oft erlassen worden, meist aber in anderer Formulierung, z. B. in Art. 17 des ersten Konzils zu Lyon unter Hinweis auf die 12. allgemeine Synode (Art. 70) mit der Begründung, daß sie die Sache des Kreuzes schädigen. 1287 ist das Verbot enger gefaßt: Waffenspiele und Turniere sollen für Kleriker, ‚qui sunt in dignitatibus personalibus seu in sacris ordinibus constituti', verboten sein. Auch Bestimmungen über das Verbringen des Leibes Christi zu Kranken[34] und solche wider die fahrenden Schüler[35], deren Unterstützung, d. h. Aufnahme und Verpflegung, den Klerikern verboten wird, sind schon getroffen worden.

Auch das Gebot, das Interdikt zu beobachten, wird schon sehr oft erlassen worden sein[36].

Die Bestimmung, daß kein Kleriker aus der Hand eines Laien eine Kirche oder ein kirchliches Benefizium annehmen darf, stammt desgleichen nicht erst aus dem Jahre 1287[37]. Sie ist begründet in dem alten Kampf der Kirche um die Eigenkirchen, deren Besetzung die Kirche für sich in Anspruch nahm, wogegen sie die Besetzung durch Laien für unzulässig erklärte, da jedes Eigentumsrecht eines Laien an einer Kirche als eine Unmöglichkeit angesehen wurde. Der Bischof allein durfte die Kirche verleihen — das war die Auffassung —; den Laien sollte nur mehr

---

[29] 1287 Art. 1; vgl. 1215 Art. 16.

[30] 1287 Art. 5; vgl. 1179 Art. 11 auch 1267 Art. 3.

[31] 1287 Art. 2; vgl. 1215 Art. 16.

[32] 1287 Art. 1 und 3; vgl. 1215 Art. 16 und 1179 Art. 11.

[33] Auch auf dem 2. Lyoner Konzil laut einem undatierten Brief des Papstes Gregors X. an König Rudolf: ‚cum in generali, quod nuper celebravimus, in Lugdunensi concilio torneamentorum exercitia certis penis appositis sint ex certis causis ac evidentibus interdicta'; vgl. Finke 14, wo nachgewiesen wird, daß „die Konstitution über den Kreuzzugszehnten nicht vollständig" ist.

[34] Art. 8; vgl. Mainzer Konzil 1261 Art 6; nach Finke 24 sind die Statuten dieses Konzils tatsächlich die des Fritzlarer Provinzialkonzils vom Jahre 1244.

[35] Art. 34; vgl. das Salzburger Konzil vom Jahre 1274 Art. 16.

[36] Vgl. z. B. Salzburger Synode 1274 Art. 18.

[37] Vgl. z. B. 3. Laterankonzil 1179 Art. 14.

das Vorschlagsrecht verbleiben[38]. Daß der Erlaß einer derartigen Bestimmung nötig war, beweist, daß diese kirchliche Rechtsanschauung in Deutschland nicht in dem Maße Platz gegriffen hatte, wie es die Kirche wünschte.

Um noch einige Beispiele herauszugreifen, die eine Anlehnung als möglich erscheinen lassen, darf ich hinweisen auf

1287, Art. 10:

‚Presbyteris duas communicaturas[39] recipere prohibemus omnino, cum impossibile sit, quod sufficienter possit ecclesiis servire duabus.‘

1179, Art. 13:

‚Quia nonnulli modum avaritie non ponentes dignitates diversas ecclesiasticas et plures ecclesias parochiales contra sacrorum canonum instituta nituntur acquirere ita ut cum unum officium vix inplere sufficiant, stipendia sibi vindicent plurimorum, ne id de cetero fiat districtius inhibemus.‘

1287, Art. 15:

‚Obscenam illorum abominationem presentis constitutionis oraculo detestantes, qui vendere dicuntur benedictiones nubentium et sepulturas mortuorum. Talia de cetero prohibemus omnino. Et qui contra fecerit, cum Giezi in die tremendi iudicii recipiat portionem.‘

1179, Art. 7:

„. . . horribile enim est, quod in quibusdam ecclesiis locum venalitas perhibetur habere, ita ut . . . necnon pro sepulturis et exsequiis mortuorum et benedictionibus nubentium seu aliis sacramentis aliquid exigatur . . . Ne igitur hoc de cetero fiat, et . . . aut mortuis sepeliendis seu etiam nubientibus benedicendis seu etiam aliis sacramentis aliquid exigatur, districtius inhibemus. Si quis autem contra hoc venire praesumpserit, portionem cum Giezi se noverit habiturum . . .‘

1287, Art. 26:

‚Nonnulli afflictis ecclesiis, que vacationis laborant incommodo, non verentes afflictionem addere, bona earundem ecclesiarum diripere ac occupare nituntur. Nos . . . eos, qui vacantium ecclesiarum bona immobilia vel mobilia de cetero usurpant . . „ excommunicatos esse volumus ipso facto.‘

1274, Art. 12:

„. . . sancimus universos et singulos, qui regalia, custodiam seu guardiam advocationis, vel defensionis titulum in ecclesiis, monasteriis sive quibuslibet aliis piis locis de novo usurpare conantes bona ecclesiarum . . . vacantium occupare presumunt . . ., eo ipso excommunicationis sententie subiacere.‘

1287, Art. 40:

‚Cum imponentes et exigentes nova passagia vel antiqua vel concessa augmentantes singulis annis summus pontifex in cena Domini anathematis vinculo denunciet subiacere‘ statuimus, daß die Geistlichen solche, mögen es Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, oder Laien sein, exkommunizieren.

1179, Art. 33:

‚Nec quisquam alicui novas pedagiorum exactiones sine auctoritate regum et principum consensu statuere aut statutas de novo tenere aut veteres augmentare aliquo modo temere praesumat . . .‘

[38] Vgl. Hauck, Kirchengeschichte IV 39 ff., Werminghoff, Verfassungsgeschichte 162.

[39] Hefele VI 247 Anm. 1 deutet ‚communicatura‘ als Kirche, in der kommuniziert

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in größerem Ausmaß als das zweite Lyoner Konzil vom Jahr 1274 das dritte Laterankonzil vom Jahr 1179 den Ausgangspunkt für die Statuten unseres Würzburger Konzils gebildet hat.

Es bleibt nur noch übrig, die Bestimmungen unseres Konzils, die in keiner nachweisbaren Beziehung zu früher erlassenen Verordnungen stehen, zu erwähnen. Dabei darf ich kurz deren Inhalt zusammenfassen[40].

Art. 6: Verbot für Kleriker, widerrechtlich Kirchen, Präbenden oder kirchliche Benefizien anzunehmen oder zum Nachteil anderer zurückzubehalten.

Art. 7: Verbot des mehrmaligen Messelesens an einem Tag.

Art. 13: Über das Verhalten der Kleriker während des Interdikts.

Art. 16: Für Kaplaneien müssen geeignete Vikare aufgestellt werden.

Art. 17: Auch die Äbte und Priore sollen dafür Sorge tragen, daß an ihren Kirchen tüchtige Vikare dienen.

Art. 18: Über die Bekleidung der Äbte und Prioren und den Verkehr der Mönche mit der Außenwelt.

Art. 19: Über die Klosterfrauen, die mit 15 Jahren den Schleier nehmen sollen, und über die Pflichten der Äbtissin.

Art. 20: Verbot für weltliche und geistliche Personen, Kirchen und kirchliche Güter und deren Rechte anzutasten.

Art. 21: Verbot für Laien, kirchliche Benefizien anzunehmen oder zu behalten.

Art. 22: Gebot für die Schutzvögte, die Kirchen zu schützen, sie nicht zu schädigen; von ihren Söhnen soll nur einer Vogt sein[41].

Art. 25: Über die Boten der apostolischen Legaten.

Art. 27: Gebot für die Erzbischöfe und Bischöfe, ihre Gebiete öfters zu visitieren.

Art. 28: Verbot, künftighin Kirchen, dazugehörige Gebäude oder Kirchtürme zu befestigen.

Art. 29: Verbot, die Frauen oder Mütter für die Schulden ihrer Gatten und Söhne zu exkommunizieren.

Art. 31: Verbot, Lehengüter von Kirchen ohne deren Zustimmung zu kaufen oder zu verkaufen.

Art. 32: Verbot wegen Verpflichtung einer einzelnen Person oder Kirche kirchliche Güter wegzunehmen.

Art. 33: Verbot, bei Fehden mit Kirchenfürsten Kirchen oder kirchliche Güter zu zerstören oder zu verwüsten.

Art. 35: Laien dürfen ohne Zustimmung der Prälaten nicht Kirchenpfleger sein.

---

wird = Seelsorgekirche. Auch hält er die Lesart ‚vicaria', wie bei Lünig, für möglich; vgl. den Text bei Lappenberg I.

[40] Ich verweise dabei auf die weitläufigere Wiedergabe bei Hefele VI 246 ff.

[41] Vgl. den entsprechenden Artikel des Landfriedens über die Schutzvögte; vgl. Schröder 616 und Hauck, Kirchengeschichte IV 329.

Art. 36: Verbot, jemand an der Klage beim geistlichen Gericht zu hindern, oder gegen Geistliche und gegen die kirchliche Freiheit Statuten aufzustellen.

Art. 39: Über die Conservatores.

Art. 41: Gebot, die Statuten zu beachten und sie jährlich zu verlesen.

Art. 42: Bestimmung, die Dekrete[42] der Päpste Clemens IV. und Alexander IV. unbedingt zu beachten; durch sie werden die einzelnen Personen verliehenen Indulte, kraft deren die geistliche Gerichtsbarkeit eingeschränkt und behindert wird, für ungültig erklärt und den Bischöfen das Recht zugesprochen, über solche Leute die Exkommunikation und über ihre Länder das Interdikt auszusprechen.

Mit der Möglichkeit, daß die eine oder andere dieser Bestimmungen schon auf irgendeinem Provinzialkonzil erlassen sein könnte, ist kaum ernstlich zu rechnen. Sollte der Legat auch hier von früheren Statuten abhängig gewesen sein, so würde er sich wohl an die Bestimmungen eines größeren Konzils gehalten haben.

2. Der Reichslandfriede[1].

Ehe wir in die Besprechung der Landfriedensbestimmungen eintreten, dürfen wir auch hier einiges vorausschicken.

Ausgehend wohl von dem Grundgedanken: ‚Gloria regis extollitur, si in pacis plenitudine populum dirigat et in iusticie vigore conservet'[2], hat König Rudolf sich gewiß ehrlich und redlich Mühe gegeben, die Richtlinien, auf die er sich gleich zu Beginn seiner Regierung in einem Schreiben[3] allen seinen Reichsgetreuen gegenüber festgelegt hatte, auch in die Tat umzusetzen. Schon zwei Tage nach seiner Krönung, am 26. Oktober 1273, erneuerte er[4] den allgemeinen Landfrieden. Auch späterhin hat er nicht geruht, die Institution des Landfriedens immer weiter auszubauen. Um sicher ans Ziel zu kommen, erneuerte er sie fernerhin aber nicht immer wieder und kurzerhand in der allgemeinen Fassung, sondern er errichtete, zuerst in Österreich[5] im Jahre 1276, künftighin Territoriallandfrieden[6]. Diese kamen freilich in ihrer Form der Erneuerung des Mainzer Landfriedens gleich.

[42] Diese Dekrete sind, wie der Legat selbst sagt, auf dem Konzil verlesen worden. Streng genommen gehört dieser Zusatz gar nicht zu den Statuten, ist ihnen aber ob der Wichtigkeit, die man den Dekreten beilegte, angefügt.

[1] M. G. Const. III Nr. 390.

[2] M. G. Const. III Nr. 399, Bestätigung des Landfriedens für Meißen am 29. März 1287.

[3] Redlich, Reg. Nr. 22.

[4] Redlich, Reg. Nr. 11, vgl. Nr. 75 und 76. Diese Landfriedensordnung ist uns nicht erhalten. Bei Redlich, Reg. Nr. 11 ist als möglich angedeutet, daß das Verbot der unrechtmäßig aufgerichteten Zölle nur ein Hauptteil eines allgemeinen Landfriedens war. M. G. Const. III Nr. 54, 55.

[5] 3. Dezember 1276 zu Wien auf 5 Jahre (M. G. Const. III Nr. 122); erneuert Mai 1281, (M. G. Const. III Nr. 273, Redlich, Reg. Nr. 1289; vgl. Wyneken 84 ff.).

[6] Für Franken in Nürnberg am 25. Juli 1281 auf 5 Jahre (Redlich, Reg. Nr. 1357, M. G. Const. III Nr. 279; vgl. Wyneken 80), für Schwaben (vgl. M. G. SS. XVII 125, Ch. Fr. v. Stälin, Württembergische Geschichte III, 1856, S. 45 und Wyneken 64 ff.)

Da es ein Ding der Unmöglichkeit war für den König, persönlich sich immer und überall um die Durchführung zu kümmern, traf er besondere Verfügungen: er übertrug den Landvögten die Sorge um den Landfriedensschutz; oder es wurden auch besondere Kommissionen[7] — für Bayern und Schwaben — damit beauftragt. Die Errichtung von Territorial-Landfrieden war aber besonders da von Vorteil, wo geschlossene Fürstengewalten wie in Bayern und Österreich bestanden, weil dadurch die betreffenden Fürsten selbst an der Aufrechterhaltung des Landfriedens interessiert wurden.

Als im Jahre 1284 zu Weihnachten der bayrische Landfriede abgelaufen war, wurde er auf dem Hoftag zu Augsburg im Jahre 1286 erneuert[8]. All die anderen, der fränkische, der schwäbische und der rheinische Landfriede, erreichten ebenfalls im Laufe des Jahres 1286 ihr Ende[9], ohne wieder einzeln erneuert zu werden. Will man nicht nur Zeitmangel und Arbeitsüberlastung des Königs annehmen, so wird man schließen dürfen, daß der König es für das beste hielt und vielleicht schon länger den Plan hatte, vor seiner Romfahrt einen allgemeinen Landfrieden aufzurichten. Die Probe auf das Exempel war gemacht, ob die zum Schutze des Landfriedens verfügten Einrichtungen sich bewähren würden. Der König konnte dazu übergehen, die Territorial-Landfrieden wieder in einen zusammenzufassen, der sich über das ganze Reich erstrecken sollte, wie es schon vorher in der räumlichen Ausdehnung[10] dem tatsächlichen Zustand entsprochen hatte.

Und die Gelegenheit schien ja besonders günstig; sollten sich doch zu Konzil und Reichstag die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren aus dem Norden und Süden, Osten und Westen des Reiches in Würzburg zusammenfinden.

König Rudolf nahm sich bei diesem Reichslandfrieden[11], wie er

---

errichtet in Konstanz, Schaffhausen, Thurgau, Basel (Redlich, Reg. Nr. 1396 a, b, c, d), für die Rheinlande am 14. Dezember 1281 (M. G. Const. III Nr 280).

[7] Im Jahre 1282 am 29. Dezember (Quellen und Erörterungen V 356; Redlich, Reg. Nr. 1748; M. G. Const. III Nr. 346). Für Bayern war der Landfriede in Regensburg am 6. Juli 1281 auf die Dauer von 3 Jahren bis Weihnachten 1284 errichtet worden. M. G. Const. III Nr. 278; Quellen und Erörterungen V 338; vgl. Redlich, Rudolf 436 und Wyneken 44 ff.

[8] Am 7. Februar 1286. M. G. Const. III Nr. 382.

[9] Vgl. Lorenz II 336.

[10] Im Januar 1287 hatte der Erzbischof von Mainz als Vikar der thüringischen Lande zu Erfurt einen Landfrieden errichtet (Redlich, Reg. Nr. 2058; Böhmer-Will II 428 Nr. 41), der vom König in Würzburg am 29. März 1287 bestätigt wurde (Redlich, Reg. Nr. 2085).

[11] M. Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (1895) 66 f. weist auf die von den gewöhnlichen Königsurkunden abweichende Form hin, indem nicht mit dem Titel begonnen werde, sondern der einleitende Satz wie eine Überschrift laute: ‚Disu satzunge des lantfrides haben wir Rudolf ein Romeschir kunig unde ein merer des riches mit gunst und mit rate des erbern herren des cardinalis des legatis' usw. Weiterhin macht er darauf aufmerksam, daß keines der erhaltenen Exemplare aus der Kanzlei stamme. Wenn auch wohl eine offizielle Original-Ausfertigung vorhanden gewesen sei, so sei doch von einigen Teritorien selbst ein Exemplar ausgefertigt worden, wobei man allerdings von einer wortgetreuen Wiedergabe abgesehen habe — daher die Verschiedenheit! — in Anbetracht dessen, daß der heimische Dialekt eine Voraussetzung für die praktische Verwertung war.

dies auch früher getan hatte, den Mainzer Landfrieden vom Jahre 1235 zur Vorlage, der „für die Entwicklung der späteren Landfrieden überhaupt von grundlegender Bedeutung geworden ist“[12]. Dabei beobachten wir aber doch manches Neue. Praktisch, wie Rudolf war, tat er den Verhältnissen — wir stehen in der Zeit des Emporstrebens der Territorialfürsten, ihres Machthungers und ihres Dranges nach Selbständigkeit — keine Gewalt an. Er nahm sie, wie sie waren, und suchte sie zu Gunsten des Reiches zu nützen. Er übernahm die Vorteile, die die Territoriallandfrieden geboten hatten, mit in den allgemeinen Landfrieden in der Bestimmung[13]: „Was die Fürsten in ihren Landen zur Besserung dieses Landfriedens einführen, das mögen sie wohl tun und brechen dadurch mit Nichten diesen allgemeinen Landfrieden.“

Es ist diese Landfriedensordnung, dieses Reichsgrundgesetz mithin eigentlich ein Vertrag zwischen dem König und den Landesherren, die dadurch an ihrem Teil auch fernerhin interessiert blieben am Landfrieden[14].

In dem eben angeführten letzten Artikel des Landfriedens zeigt sich in bemerkenswerter Weise die Änderung der Verhältnisse, die sich in der letzten Zeit vollzogen hatte: die tatsächliche Gewalt lag nicht mehr beim König, sondern bei den Fürsten, nicht mehr beim Reiche als Ganzem, sondern bei den Territorien im einzelnen. Sie hatten nun auf ihre Art und Weise für Ruhe, Ordnung und gesetzmäßige Zustände zu sorgen. Auf sie selbst, auf ihr Land und ihre Stände, war damit aber auch die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Landfriedens abgewälzt. „Wie sonst die meisten Privilegien war somit,“ wie Redlich[15] sich ausdrückt, „auch dieses vornehmste Vorrecht, der Ursprung jedes Rechtszustandes und Friedens zu sein, der Krone genommen.“

Dieser eben ausgeführte Gedanke kommt besonders in den Artikeln zum Ausdruck, die gleichsam als Ausführungsbestimmungen des Landfriedens anzusehen sind.

Freilich sind auch sonst gegenüber 1235 Erweiterungen[16] in den Bestimmungen festzustellen; aber sie müssen zurücktreten hinter die Artikel, die für uns besonders beachtenswert sind und die der Wahrung des landesherrlichen Interesses gelten.

Wird jemand in eines Herrn Gericht oder Geleit, aber nicht von dessen Leuten, beraubt, so soll der Landfriede, d. h. die ausführenden Organe, behülflich sein, ihn schadlos zu halten[17].

Ein ähnlicher Gedanke, nur allgemeiner, ist in dem Satze

[12] Wyneken 7, vgl. Schröder 715.

[13] Art. 43.

[14] Lorenz II 338 sagt, daß „den Landesherren die Handhabung, Besserung und Festigung des Landfriedens überlassen sei, darin liege der Schwerpunkt der Entwicklung“.

[15] Redlich, Rudolf 445.

[16] Z. B. die über einen unbotmäßigen Sohn, wobei die früher nur einem Vater zugestandenen Rechte jetzt auch auf die Mutter übertragen werden (Art. 7), über das Münzwesen (Art. 24); endlich auch Art. 35, daß niemand nach einem Urteilsspruch des Hofrichters Fehde ansagen soll.

[17] Art. 25.

ausgesprochen, daß denjenigen, der den Landfrieden bricht und den Bruch nicht wieder gutmachen will, der Landfriede zwingen soll, jedermann nach Maßgabe seines Schadens zu entschädigen[18].

Die Erklärung zu diesen beiden Artikeln gibt wohl Art. 26. Im Falle eines Landfriedensbruchs sollen nämlich die Nächstwohnenden den Landfrieden schützen. Sind sie dazu nicht imstande, so sollen es die tun, die nach diesen die Nächsten sind; nur im Notfall will der König selbst helfen. Sonst mögen die Landesherren für Ruhe und Ordnung in ihrem eignen Interesse allein sorgen.

Das unter Strafandrohung erlassene Verbot, eine neue Zollstätte zu errichten oder die bisher giltigen Zollsätze zu erhöhen[19], scheint gegen das landesherrliche Interesse gerichtet zu sein. Doch das Recht auf die dem Landesherrn einmal von Reichs wegen zugestandenen Zölle wird keineswegs geschmälert; vielmehr wird nur der Willkür Einhalt geboten und dadurch allerdings der Krone des Reiches ihr altherkömmliches Recht, einzugreifen, gewahrt.

Auch die neue Bestimmung[20], daß über ein Kloster oder ein Gotteshaus nur e i n Vogt sein soll, mag hier noch angefügt sein. Auch sie spricht an sich nicht gegen das Interesse der Landesherren. Doch stellt sie gleichfalls eine Beschränkung dar. Dies zeigt schon der Zusatz: „solange der Landfriede währt". Insofern scheint sie auch lediglich im Sinne des Landfriedens erlassen zu sein. Jedoch erinnern wir uns, daß der Legat in seinen Statuten ähnlich befahl, daß von den Söhnen der Vögte nur e i n e r Vogt sein solle. Hier liegt ein Gedanke zugrunde, der weiter unten zu besprechen sein wird.

Endlich mag noch eines erwähnt sein. Die Landfriedensbestimmungen sind zwar vom König im Namen des Reichs erlassen. Aber auch sie ergehen nicht kraft königlicher Machtvollkommenheit, sondern Artikel 41 besagt: man soll diese Satzungen halten, ‚wan sie von altir her komen sint' und mit Recht und Gunst und Rat der Fürsten gesetzt sind.

Somit war denn unter den Verhältnissen, die oben besprochen wurden, der Schritt nicht mehr weit, auch die letzte Konsequenz zu ziehen, die in Art. 43 enthalten ist: was die Fürsten in ihrem Lande mit der Herren Rate machen zur Besserung dieses Landfriedens und zu dessen Festigung, das mögen sie wohl tun und sie brechen dadurch diesen Landfrieden nicht.

Unter einem anderen Gesichtspunkt sind die weiteren Bestimmungen zu betrachten.

Einzelne Artikel der Statuten, die auf das weltliche Gebiet übergreifen, aber auch das eben angeführte Gebot im Landfrieden, daß über Gotteshäuser nur e i n Vogt sein solle, machen es

[18] Art. 40.
[19] Art. 17.
[20] Art. 29.

deutlich, daß Statuten und Landfriede, Kirche und Staat in enger wechselseitiger Beziehung zueinander stehen. Dabei ist es eigenartig, zu sehen, wie stark das geistliche Moment im Landfrieden in den Vordergrund tritt, ja ihm bis zu einem gewissen Grade erst sein Gepräge gibt. Es lohnt sich, diesen Gedanken näher ins Auge zu fassen.

Gar sehr bedeutsam ist es, wenn es im Landfrieden heißt: ‚Disu satzunge des lantfrides haben wir Rudolf . . . mit gunst und mit rate des erbern herren des cardinalis des legatis . . . gesezet . . .' Damit sind nicht nur die Verhältnisse, unter denen der Landfriede zustande kam, gekennzeichnet, sondern auch die Einstellung König Rudolfs, der, nicht zuletzt aus kühler Berechnung, ausging auf ein Zusammenwirken der beiden Gewalten, der weltlichen und der geistlichen.

Die gegenseitige Ergänzung von Krone und Kirche, wie wir sie schon früh beobachten können, beruht auf dem Gedanken des Gottesstaates, der gedacht war als ein „die ganze Christenheit umspannendes einziges großes Universalreich"[21], und nicht weniger auf der Zweischwertertheorie[22].

Trotz Investiturstreits und der späteren Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum hat man über die Notwendigkeit dieses Verhältnisses nie hinweggesehen, und weder auf der einen noch auf der anderen Seite wurde man müde, immer wieder einander die Versicherung dafür abzugeben[23].

Darauf baute auch König Rudolf und besonders charakteristisch hierfür ist Art. 37 unseres Landfriedens: „niemand, weder das weltliche noch das geistliche Gericht, soll das richten, was dem geschieht, der den Landfrieden binnen einem Monate nach der Verkündung in dem Bistum, in dem er wohnt, nicht beschwört."

Wyneken[24] gibt hierfür die Erklärung, daß „bei der politischen Zersplitterung des Reiches in eine Anzahl von Territorien es offenbar am einfachsten gewesen sei, hier die kirchliche Einteilung zugrunde zu legen".

So einleuchtend dies auch ist, der Grund liegt tiefer und kommt in einer Reihe von Artikeln recht deutlich zum Ausdruck. Die Auswirkung dieses eben besprochenen Verhältnisses, des Zusammenarbeitens von weltlicher und geistlicher Gewalt, ist die Androhung der Acht einerseits und des Gegenstücks hierzu, des Banns, andererseits. Vielfach folgte dem einen — und zwar auf besonderes Ersuchen — das andere, wobei anfänglich die Kirche sich auf die Hilfe des weltlichen Armes verließ. Gegen Ende des

[21] Eichmann 5.

[22] Eichmann 5, 121; ‚Sicut sibi spiritualis et materialis gladius mutuantur mutue subventionis auxilium et vicissim communicant vires suas, ut defectus suos ope vicaria suppleant . . . decet etiam, ut sibi ad invicem suffragentur . . ' St. Baluzius, Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim I (1682) 733.

[23] M. G. Const. III Nr. 27, 62, 77, 78, auch 381 (Rudolf in seinem Schreiben an den Legaten vom 27. März 1287).

[24] Wyneken 16 Anm. 3.

13. Jahrhunderts scheint das Gegenteil der Fall zu sein[25]. Dafür gibt uns König Rudolf in seinem Schreiben an den Legaten selbst Zeugnis: ‚ut eos, qui rigore temporalis gladii non terrentur, ad bonum obedientie nervus revocet ecclesiastice discipline'[26].

Jedoch unabhängig von dem Rechtsspruch[27], der auf dem Reichstag gegen Guido von Flandern gefällt worden war, beobachten wir hier im Landfriedensgesetz, wie schon in den Statuten, Fälle, wie sie auch früher[28] schon dagewesen sind, indem einzelne Verbrechen von der weltlichen wie von der geistlichen Gewalt aus, jedoch unabhängig voneinander, bedroht sind, wie Münzfälschung, Straßenraub und dazu die unberechtigte Erhebung von Wegegeldern, und zwar einerseits von der Acht, wenigstens für das letztere Vergehen[29], andererseits vom Bann.

Darin liegt der tiefere Grund für Artikel 37: die Geistlichkeit soll mithelfen an der Aufrichtung und zur Aufrechterhaltung des Landfriedens. Dafür zeugen auch die übrigen Artikel, die reden von Landfriedensbruch, unter dessen Begriff alle vorgenannten Verbrechen fallen[30]: ‚swer da wider tut, der hat den lantfriden gebrochen, und umbe den bruch so ist er in der ahte und in des pabstes banne ... und in des legates banne, den er ubir unrehte zolle zu W. in dem concilio gekundet hat'[31]. Oder: „wer den Landfrieden beschwört und ihn danach bricht, der soll den Bruch innerhalb der nächsten 14 Nächte wieder gutmachen, widrigenfalls er als Meineidiger in des Erzbischofs Bann und des Königs Acht verfällt. Wer einen Geächteten und Gebannten wissentlich herbergt, verfällt derselben Strafe"[32]. Auch Art. 39 gehört hierher, es soll niemand Leute beherbergen, die Übeltäter sind oder werden, die dem Lande schädlich sind. Übertretung ist Landfriedensbruch und mit Acht und Bann bedroht.

Wenn wir zum Schluß noch eine Parallele ziehen zwischen dem Landfrieden des Bistums Brixen vom Jahre 1229[33] und einer Stelle unseres Landfriedens: ‚... der von bruchen des landfridis meineidic ... wirt ...'[34] so kann der Grund der gegenseitigen Ergänzung nicht mehr zweifelhaft sein: wer den Landfrieden bricht,

---

[25] Vgl. Eichmann 145.

[26] M. G. Const. III Nr. 396; vgl. die Theorie des Placidus von Nonantula (1111) Kap. 37: ‚Ideo enim eius (scilicet imperatoris) gladius in ecclesia permissus est esse, ut, qui gladium spiritualem non timent, timore materialis gladii ad iustitiam revocentur' (Eichmann 42).

[27] S. o. S. 24f.

[28] In der Karolingerperiode 8 Bannfälle; vgl. Eichmann 20.

[29] Auf Straßenraub stand bekanntlich Enthauptung. Über Münzfälschung vgl. den Rechtsspruch König Rudolfs vom 13. Juli 1285 (Redlich, Reg. Nr. 1924).

[30] Vgl. R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I (1920) 19; Eichmann 119.

[31] Art. 17.

[32] Art. 38. Vgl. die Sentenz Kaiser Ottos IV. vom 13. Januar 1209 (M. G. Const. II Nr. 30).

[33] M. G. Const. II Nr. 426; Zeumer, Quellensammlung 131: ‚et quisquis pacis huius violator erit, periurus est et pro periurio debet excommunicari et proscribi ab illo, in cuius districtu manet'.

[34] Art. 38. Ebenso Art. 42: ‚Sich verbindet aber zu diesem male zu diesem landfrieden mit eiden niemann', und: ‚Daz habent die fursten ... zu den heilegen gesworn'.

hat einen Meineid geschworen, und mit ihm ist die Treue gegen Gott und den König verletzt.

Nach diesem Überblick über die Statuten und das Landfriedensgesetz ist noch eine Frage zu beantworten.

Es sind in den Statuten einige Bestimmungen getroffen worden, die auf das weltliche Gebiet übergreifen[35], wie die über Fälschung, Straßenraub und unberechtigte Erhebung von Wegegeldern, und die auch in den Landfriedensbestimmungen[36] mitenthalten sind.

Wo ist das Ursprüngliche zu suchen? Auf der Seite König Rudolfs oder auf der des Legaten? Daß der Legat seine Statuten aus Rom mitgebracht hat, ist auch bei der Annahme, daß von vornherein mit der Einberufung eines Konzils gerechnet wurde, unwahrschienlich, schon aus dem Grunde, weil der Legat in Deutschland erst richtig den Einblick gewinnen konnte, was zu bessern not tat.

Ausgehend von dem Gesichtspunkt, daß die Artikel des Landfriedens, in denen von Fälschung[37] und unberechtigter Erhebung von Wegegeldern[38] die Rede ist, in ihren Grundzügen aus den vorhergehenden Landfriedensbestimmungen herübergenommen sind, wird man am ehesten annehmen müssen, daß der Legat von Rudolf beeinflußt wurde in der offenkundigen Absicht, in den Strafsentenzen des Konzils für die Erhaltung des Landfriedens eine Stütze zu gewinnen.

Ziehen wir ferner in Betracht, daß der Legat in Art. 30 gegen die Straßenräuber auf die ‚sacratissimae leges' Bezug nimmt und, wie wir gesehen haben, auch früher schon über Fälschung und Wegegelder von Seiten der Kirche Verfügungen getroffen worden sind, so wird man überhaupt nur von einer persönlichen Beeinflussung reden können, nicht aber von einer Entlehnung.

Außerdem stehen diese beiderseitigen Bestimmungen gar nicht in so enger Fühlung miteinander, ganz abgesehen von der Bestimmung in den Statuten über den Straßenraub, die im Landfrieden nur in dem Satz: „den soll man für einen Straßenräuber halten"[39] oder: „über den soll man richten wie über einen Straßenräuber"[40], Berücksichtigung findet. Eine weitere Erklärung über die Strafe tat ja auch nicht not; sie war längst bekannt[41].

Der einzige Fall, bei dem wir das Gegenteil des hier ausgesprochenen Verhältnisses annehmen möchten, ist wahrscheinlich die Bestimmung, daß während des Landfriedens über keine Kirche

[35] Wucher kommt für diese Betrachtung hier in Wegfall, weil er im Landfrieden gar nicht zur Erwähnung kommt. Er war — nach Hinschius V 312 — „zu einem kirchlichen Vergehen gestempelt, da die Kirche ihn zuerst für strafbar erklärt hatte".

[36] Bei Straßenraub nur andeutungsweise.

[37] Art. 24.

[38] Art. 17.

[39] Art. 17.

[40] Art. 21, 22.

[41] Vgl. His 14.

zwei Vögte sein sollten. Diese Bestimmung ist neu im Landfrieden; sie ist auch in den Statuten enthalten und entsprach einem längst gehegten Wunsche[42] der Kirche, die mehrere Vögte stets als eine Bedrückung empfand.

Durch diese gegenseitige Ergänzung der weltlichen und geistlichen Gewalt, wie sie in den Statuten und im Reichslandfrieden zum Ausdruck kommt, sollte vor aller Welt die Einigkeit von Staat und Kirche bekannt werden. Und das nicht ohne bestimmte Nebenabsichten seitens des Königs. Denn dieser hoffte, daß das glücklich gelungene Werk sich nun auch auf politischem Gebiet auswirken und seine Krönung finden werde.

Daß es nicht dazu kam, und warum König Rudolf in seiner Erwartung so bitter enttäuscht wurde, ist weiterhin darzulegen.

[42] Schon im 12. Jahrhundert; vgl. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) besonders 62 Anm. 1.

III. Die Gründe der Auflösung des Konzils.

1. Konrad von Toul, der Zehnt und die französische Politik.

Um die eben gestellte Frage richtig zu beantworten, bleibt uns noch übrig, vorher nach den Gründen zu forschen, die zur Sprengung der Synode geführt haben.

Daß es die im Grunde recht harmlosen Statuten des Legaten — mochte auch der Artikel[1] über die unberechtigten Zollerhebungen gerade die rheinischen Herren nicht sehr angenehm berührt haben[2] — nicht waren[3], geht aus der Zeitfolge hervor: sie konnten ursprünglich gar nicht bekannt sein[4]; man vermochte höchstens nach dem Vorbild vorhergehender Konzile mit ihrem Erlaß rechnen, auf ihren Inhalt schließen.

Es müssen also andere Gründe maßgebend gewesen sein, und einer liegt auch klar vor unseren Augen: das Konzil ist, rein äußerlich genommen, an der Zehntforderung des Legaten gescheitert. Über Höhe und Dauer derselben gehen die Angaben freilich weit auseinander: ein Viertel[5] auf vier Jahre, ein Fünftel[6], ein Zehntel aller geistlichen Einkünfte wird genannt; andere Quellen sprechen nur von großen und schweren Auflagen[8], die der Legat zu leisten befohlen haben soll. Ein richtiges und bestimmtes Bild davon, wie weit die Forderung ging, läßt sich also nicht geben. Trotz des Urteils über den Legaten und dessen Geldgier wird man doch, so nahe es auch liegen würde, nicht den angegebenen Maximalbetrag als das Richtige annehmen dürfen. Vielmehr macht ein Vergleich mit der allmählich üblich gewordenen Norm vielleicht den Zehnten als tatsächliche Forderung wahrscheinlicher[9]. Freilich ist diese Annahme nicht zwingend; denn,

---

[1] Art. 10.

[2] Lindner I 64: „die Erregung auf dem Konzil stützte sich vielleicht auf die Bestimmung über die Zölle, deren Durchführung .... die rheinischen Kurfürsten betraf".

[3] Vgl. oben S. 16.

[4] Die Statuten sind auch in der Appellation des Erzbischofs von Köln kaum erwähnt: ‚Audientes monita et mandata ipsius domini legati' (Herzberg-Fränkel 650, M. G. Const. III Nr. 623; vgl. Busson 688).

[5] Flores temporum (M. G. SS. XXIV 249).

[6] Siegfried von Ballhausen (M. G. SS. XXV 711).

[7] Continuatio Vindobonensis (M. G. SS. IX 714).

[8] Hermann von Altaich: ‚Multa onera et graves expensas'.

[9] Gottlob 16: „Wir bemerken dabei, daß der Name Zehnt lediglich das historische Ergebnis einer nicht einmal stetigen Entwickelung der Steuerquote ist. Wir sehen bald den Vierzigsten der geistlichen Einkünfte, bald den Zwanzigsten, bald den Zehnten, bald den Fünften. Zwischendurch wurde auch einmal der Hundertste gefordert, bis sich

um nur ein Beispiel aus späterer Zeit anzuführen, im Jahre 1382 forderte Papst Urban VI. den Zwanzigsten[10].

Ebensowenig läßt sich aus Vergleichen die Dauer der Besteuerung sicher erschließen. Das meist Übliche, worauf wir uns hier wohl auch festlegen dürfen, waren zwei bis drei Jahre, bei Auflagen für das heilige Land[11] auch wohl sechs Jahre. Den Grund für die verschiedenen Angaben betreffend Dauer und Höhe der Besteuerung wird man darin zu suchen haben, daß darum gefeilscht wurde. Anfangs mag man auch, freilich, wie wir gesehen haben, ohne zu einer Einigung zu kommen, sachlich verhandelt haben, um den Antrag zu mildern oder ihn in Güte zurückzustellen; jedoch der Legat blieb unerbittlich.

Er war auch nicht der Mann, beschwichtigend auf die schon ohnedies erhitzten Gemüter der Bischöfe einzuwirken, die, wenn wir auch nur einige Beispiele dafür anführen konnten, doch wohl alle in den „maßlosen und ungewohnten Auflagen, will sagen Prokurationskosten", einen Vorgeschmack dessen bekommen hatten, was sie alle schon vor dem Konzil ahnten: die Neuauflage eines Zehnten, über dessen Zweck der Legat außerdem die Antwort schuldig geblieben zu sein scheint.

Und das wird man ohne weiteres zugeben müssen: die Geldfrage spielte tatsächlich eine gar große Rolle; denn schon bei früheren Gelegenheiten hatte sich mannigfacher Widerstand gegen die päpstlichen Geldforderungen erhoben[12]. Dies war der Punkt, indem sich auch die Gedanken Konrads von Toul und des Erzbischofs von Köln fanden, in dem sich alle einig waren. Nur hatte eben Konrad, wie wir noch sehen werden, unvergleichlich mehr Grund und Recht als die meisten andern, entrüstet zu sein. Er war, um einiges aus seinem Leben[13] hervorzuheben, wahrscheinlich in Tübingen als Sohn eines Schmieds oder eines anderen Handwerkers geboren. Etwa im Jahre 1245 trat er in den Minoritenorden ein, wurde Lektor und Provinzial der oberdeutschen Minoritenprovinz. Im diplomatischen Dienst sehen wir ihn öfters als Gesandten des Königs bei der Kurie, zuerst während des Pontifikats Greogors X., dann erst wieder unter Nikolaus III. Letzterer erhob ihn am 4. Oktober 1279 zum Bischof von Toul. Für sein Auftreten in Würzburg wurde er exkommuniziert, aber doch wohl nicht abgesetzt und in seinen Orden zurückverwiesen[14]. Nach seiner Rechtfertigung vor Papst Nikolaus IV., dem früheren Minoritengeneral Hieronymus, im Jahre 1289 kam Konrad doch selbst

---

schließlich der Zehnt fast ständig in Übung erhält und der Steuer überhaupt den Namen gibt." E. Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas. (1909) 2: „Allmählich bildete sich für diese Steuer als Norm der Zehnt aus".

[10] Hennig 7; weitere Fälle siehe Stengel Nr. 89, Kern, Ausdehnung 82.

[11] Hennig 8.

[12] Kaltenbrunner, Vatikanisches Archiv I Nr. 244, 245; Gottlob 100.

[13] Vgl. Eubel: Historisches Jahrbuch 650 ff.

[14] Flores temporum (M. G. SS. XXIV 249).

um seine Enthebung vom bischöflichen Amte ein. Nach angeblich mehrmaligen Bitten wurde ihm diese endlich am 3. Februar 1296 von Papst Bonifatius VIII. bewilligt[15]. Nach der päpstlichen Bulle hatte er darum gebeten „müde der bischöflichen Bürde, überdrüssig und zusammengebrochen unter der vielfachen Arbeit". Gestorben ist er wahrscheinlich im Jahre 1303.

Konrad hatte, wie wir hieraus ersehen, immer, besonders bis zu seiner Ernennung zum Bischof von Toul, im besten persönlichen Verhältnis zu König Rudolf, dessen „Vertrauter und Rat" er war, gestanden. In Toul warteten seiner jedoch große Aufgaben und mancherlei schwierige Kämpfe, die ihm für anderweitige Tätigkeit keine Zeit übrig ließen. Darum wird nur dieser Umstand und nicht etwa ein Mißtrauensvotum des Königs der Grund dafür gewesen sein, daß Konrad von diesem Zeitpunkt ab nicht weiter im diplomatischen Dienst Verwendung fand. Folglich wird man auch, wenn er im Jahre 1287, vielleicht unwillkürlich, eine so hervorragende Rolle gespielt hat, dies nicht als Opposition gegen den König aufzufassen haben und von persönlichen Gesichtspunkten, von denen er sich hätte leiten lassen, wie wir dies später bei dem Erzbischof von Köln in seinem Verhältnis zu König Rudolf noch feststellen müssen, ganz absehen dürfen.

Zu seinem Auftreten in Würzburg fühlte er sich vielleicht auch berufen[16], um an Stelle des Erzbischofs von Trier, dessen Suffragan er war, die Sache der Trierer Kirchenprovinz zu vertreten. Aber ganz abgesehen davon mußte ihm, wie wir noch sehen werden, daran liegen, das Interesse seiner eigenen Kirche zu wahren. Das war, um dies hier vorwegzunehmen, der tiefste Grund seines Protestes gegen die Erhebung des Zehnten.

Es ist schon gesagt, daß er vor allen das Recht hatte, entrüstet zu sein. Denn was die Geldforderungen der Kurie anbetraf, so war ja ihm und seiner Kirche seit Jahrzehnten kaum eine Atempause gegönnt.

Im Jahre 1247 hatte Papst Innozenz IV. für den Kreuzzug König Ludwigs IX. des Heiligen von Frankreich in den Diözesen Cambrai, Lüttich, Utrecht, Metz, Toul und Verdun einen Zehnten erheben lassen[17]. Papst Clemens IV. hatte im Jahr 1267 von Cambrai, Lüttich, Metz, Toul und Verdun den Zwanzigsten für den zweiten Kreuzzug desselben Königs gefordert[18]. Im Jahre 1274 folgte dann der große Kreuzzugszehnt, der in Lyon beschlossen worden ist[19].

[15] Calmet II. Preuves 182.

[16] Vgl. Schrohe LXVII. 70 Anm. 2.

[17] Vgl. Böhmer-Ficker V, Reg. Nr. 7844. Redlich, Rudolf 617; Kern, Ausdehnung 82.

[18] Potthast Nr. 20015.

[19] Bei Kern, Ausdehnung 82 ist der Sachverhalt nicht ganz klar; er sagt, daß im Jahre 1274 Gregor X. für König Philipp III. den Zehnten, der schon seinem Vater zugute gekommen war, erneuert habe, wobei wie bisher Reichsdiözesen zur französischen Kreuzzugssteuer herangezogen worden seien, allerdings mit dem Zwanzigsten gegenüber dem Zehnten der gallikanischen Kirchen analog dem Vorgang von 1267 (Redlich, Reg. Nr.

Ferner hatte Papst Martin IV. im Jahre 1283 Johannes vom Titel der heiligen Cäcilia zum Legaten von Frankreich ernannt. Als dann dort auf Bitten König Philipps der sogenannte aragonesische Zehnt ausgeschrieben wurde, überantwortete[20] er ihm am 5. Mai 1284 auch für seine Legation die Diözesen Lüttich, Metz, Verdun und Toul, aber ohne Cambrai; das hatte noch an dem Zehnten von 1274 zu zahlen und blieb deshalb außer Betracht. Ferner hatten aber die Provinzen Lyon, Vienne, Bisanz für Frankreich zu zehnten, dazu Tarentaise und Embrun[21], als Ausgleich gegen Arles und Aix, die für König Karl I. von Sizilien zu zahlen hatten. Dieser Zehnt lief auf vier Jahre[22].

Um ein ungefähres Bild des Ertrages zu geben, mag hier angefügt sein, daß der Zehnt aus dem französischen Gebiet mit Einschluß der lothringischen und der arelatischen Diözesen in den Jahren 1289—91 sich auf 793 192 Tourser Pfund, 15 Solidi, 9 Denare belief[23]. Davon bezahlte der Teil von Cambrai, der zum Reiche gehörte, in den drei Jahren 36 990 Pfund und 15 Denare. In Lüttich, Toul und Verdun belief sich der Gesamtertrag für die ersten zwei Jahre, wobei lediglich die Pfunde gerechnet sind, auf 17 630 Pfund, in der ganzen Provinz Besançon auf 5593 Pfund, 14 Solidi, 11 Denare[24].

Während des Interregnums, das nach päpstlicher Auffassung einer Vakanz des Reiches gleich stand, da keiner der Könige von der Kurie anerkannt war, hatte diese bei der Auflegung des Zehnten in den deutschen Grenzdiözesen sich um das Reich in keiner Weise gekümmert. Aber ebensowenig fühlte sich Papst Martin IV. bemüßigt, zu der Überantwortung der oben erwähnten Diözesen an den französischen Legationsbezirk und der Erhebung des sogenannten aragonesischen Zehnten die Zustimmung König Rudolfs, der doch längst anerkannter ‚rex Romanorum' war, einzuholen[25]. Aus einem durch nichts begründeten, aber ohne weiteres für die Kurie beanspruchten Recht hatte man dieses Vorgehen zu einer Gewohnheit werden lassen.

Solange Papst Martin[26] den Pontifikat innehatte, solange König

281: Befehl an Simon, den Kardinallegaten für Frankreich, die Steuern in den betreffenden Diözesen einzutreiben). — Der Zusammenhang mit 1267 soll nicht bestritten werden. Daß dabei aber nur von einem Zwanzigsten die Rede ist, beruht auf einer Bestimmung Gregors X., die Hälfte des gesamten Lyoner Zehnten an Frankreich zu überweisen. Dies zeigt, daß Gregor X. im Gegensatz zu seinem Vorgänger die Rechte des Reichs wenigstens insofern achtete, als er nicht kurzer Hand die ganzen Steuern dieser Grenzdiözesen an Frankreich gab. Denn es ist zu beachten, daß bei der Weltbesteuerung, mit der wir es hier zu tun haben, diese Bistümer den Zehnten zu zahlen hatten, wie alle übrigen Kirchen auch; vgl. Gottlob 111, 125 f., Kaltenbrunner 107, Anm. S. 118, Nr. 108, 109 und 238 S. 268 f., Potthast Nr. 20875. An eine Doppelbelastung, wie sie von Redlich, Rudolf 617 offenbar angenommen wird, kann u. E. nicht gedacht werden.

[20] Vgl. Potthast Nr. 22130, Kaltenbrunner Nr. 262.

[21] Gottlob 129 läßt Tarentaise und Embrun als Austausch gegen Cambrai gelten.

[22] Vgl. Kaltenbrunner Nr. 262 S. 393 ff. Über die Vorgeschichte des Zehnten S. 299 ff., Kern, Ausdehnung 83, Redlich, Rudolf 617.

[23] Nach Gottlob 10.

[24] Nach einer Übersicht, die Heller 138 auszugsweise aus Bouquet XXI 546 gibt.

[25] Vgl. Kern, Ausdehnung 82.

[26] † 28. März 1285.

Karl von Sizilien[27] lebte, geschah auch nichts, um diese Widerrechtlichkeit in ihrer mehrmaligen Wiederholung aus der Welt zu schaffen und die betroffenen Bistümer von ihrer Last zu befreien. Von welchen Gesichtspunkten sich König Rudolf hierbei hat leiten lassen, wird wohl nie mit völliger Sicherheit festzustellen sein. War er von vornherein so fest überzeugt von der Erfolglosigkeit eines eventuellen Protestes bei Martin IV., von dem gelegentlich behauptet wird, er habe die Deutschen so gehaßt[28], daß er wünschte, ein Storch zu sein, um sie gleich Fröschen zu verschlingen, oder ein Hecht in einem Karpfenteich? Oder sollte er sich an die Bestimmungen des Vertrags[29], den er mit Karl von Anjou geschlossen hatte, gebunden gehalten haben, die die gegenseitige Hilfeleistung gegen Feinde, ausgenommen die römische Kirche, vorsahen? War dies auch nicht unmittelbar erfolgt, so doch indirekt in der Weise, daß König Rudolf die Besteuerung der deutschen Grenzdiözesen zwecks Finanzierung des Feldzugs gegen Aragonien stillschweigend zuließ.

Wie dem auch sei, jedenfalls erging erst, nachdem der Kardinal Jakob Savelli als Honorius IV. den Stuhl Petri bestiegen hatte, zugleich mit dem Glückwunsch zur Stuhlbesteigung, den der königliche Protonotar Heinrich von Klingenberg zu überbringen hatte, im April 1285 ein Protest[30] des Königs wegen der Besteuerung besagter Bistümer. Es fällt dabei auf, daß hier nur der lothringischen Diözesen Metz, Lüttich und Verdun, allerdings auch Basels, gedacht war, die übrigen, burgundischen aber, wie Besançon, Sitten, Viviers, Lyon u. a.[31], ganz außer Acht gelassen wurden. Genannt ist auch nicht Toul[32]. Das ist immerhin begreiflich, weil dieses Bistum im Jahre 1281 dem Schutze des Königs von Frankreich empfohlen worden war[33]. Betreffs der burgundischen Bistümer kann die Handlungsweise des Königs, wie es auch meistens geschehen ist, dahin gedeutet werden, ja, sie ist geradezu ein Beweis dafür, daß die Reichsgewalt in den burgundischen Landen nur mehr Form war ohne Inhalt und daß diese Bistümer „dem Herzen des Reiches zu ferne lagen".

---

[27] † 7. Januar 1285.

[28] Continuatio Vindobonensis (M. G. SS. IX 712). Annales Lubicenses (M. G. SS. XVI 415): ‚Iste Teotonicos multum invidebat'. Ein Urteil in der Notitia saeculi (Wilhelm: MIÖG. XIX 670) über ihn lautet: ‚Qui ob amorem gentis suae turbavit ecclesiam dei totam volens totum mundum modo Gallicorum regere'.

[29] Die Vertragsbestimmungen M. G. Const. III Nr. 244.

[30] Das Schreiben des Königs ist nicht erhalten; nur die Antwort des Papstes vom 1. August 1285 läßt auf seinen Inhalt schließen (siehe Raynald 1285 § 23, 24).

[31] Kern, Ausdehnung 84.

[32] Redlich, Reg. Nr. 1930 bezeichnet das Fehlen Touls als ein Versehen und auffallend, daß Basel statt Touls genannt ist, wobei im Schreiben vom 5. Mai 1284 (Kaltenbrunner 293 Nr. 262) neben Lüttich und den drei lothringischen Bistümern Metz, Verdun, Toul auch Besançon erwähnt ist. Heller 135 bezeichnet die Erwähnung Basels statt Touls als Irrtum. Betreffs Basel weist Lorenz II 322 darauf hin, daß man in der Zeit begonnen habe, dieses zu Deutschland zu rechnen; und abgesehen davon schreibt er dem König die Absicht zu, hiemit dem Interesse seines ersten Diplomaten zu dienen; vgl. Kern, Ausdehnung 84 mit Anm. 2.

[33] Siehe weiter unten.

Wenn dem auch tatsächlich so war, daß diese burgundischen Lande dem Reiche sich entfremdet hatten und am Leben des Reiches so gut wie nicht mehr teilnahmen, so müßte man doch schwere Vorwürfe gegen König Rudolf erheben, weil er nicht alles versucht habe, das Versäumte gutzumachen, ließe sich für dieses scheinbar mangelhafte Interesse nicht noch eine andere Erklärung geben. Sie ist darin zu suchen, daß sich König Rudolf haarscharf nach dem päpstlicherseits vertretenen Standpunkt der Approbationstheorie richtete[34]. Nach ihr erwarb der deutsche König infolge seiner Approbation durch den Papst die Anwartschaft auf die Kaiserkrone, mit ihr aber auch das Regierungsrecht im „Reich", aber nicht als unumschränkter Herrscher, sondern bis zu seiner Kaiserkrönung nur als Verwalter, als „Administrator". Als solcher hielt sich aber König Rudolf nicht für berechtigt, an päpstlichen Verfügungen im Reiche zu rütteln[35]. Und das Arelat gehörte ja zum Reich, nicht zu Deutschland.

Der neue Papst ließ sich jedoch durch den vielleicht mit Absicht gewählten scheinbar günstigen Augenblick, das erfreuliche Ereignis seiner Stuhlbesteigung, nicht bestechen. Honorius, sonst eine versöhnliche Natur, blieb starr auf dem päpstlichen Standpunkt. Er winkte ab und bat den König[36], er möchte über die in einer Zwangslage zugestandene Erhebung des Zehnten aus einzelnen deutschen Bistümern nicht ungehalten sein, sondern dieselbe geduldig hinnehmen; denn sie rückgängig zu machen, sei mit Rücksicht auf den französischen König nicht ratsam.

Auf den Papst machte der Protest des Königs sogar so wenig Eindruck, daß er, im Jahre 1286, mit dem Gedanken umging und dem Legaten für Frankreich entsprechende Weisung gab, dem französischen König den aragonesischen Zehnten auf weitere 4 Jahre zu verlängern[37]. König Rudolf ertrug auch diese päpstliche Zurückweisung vom 1. August 1285 bedingungslos, so daß sich späterhin, am 31. Mai 1289, Papst Nikolaus IV. nicht scheute, diesen Zehnten für Frankreich im bisherigen Umfang, mit kleiner Veränderung[38], auf weitere drei Jahre zu erneuern[39]. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich. Aber der Papst fand den Ausweg, daß dem französischen Könige aus der Zehnterhebung in den Reichslanden keinerlei Recht erwachsen solle[40].

---

[34] Vgl. Kern, Reichsgewalt 93 und Bloch 204 Anm. 1.

[35] Vgl. Kern, Reichsgewalt 88.

[36] Am 1. August 1285; Redlich, Reg. Nr. 1930.

[37] Raynald ad annum 1286 § 28, vgl. Gottlob 132. Die Verlängerung erfolgte aber erst unter Nikolaus IV, vgl. Kaltenbrunner Nr. 349. In der Folgezeit machte jedoch Papst Honorius ein Zugeständnis, indem er, worauf oben schon hingewiesen wurde, bei der Ernennung des Legaten für Deutschland am 31. Mai 1286 die Diözesen Lüttich, Metz, Toul, Verdun und den deutschen Teil von Cambrai dem Legationsbezirk für Deutschland zuwies, dazu auch Basel; die übrigen burgundischen Bistümer beließ Honorius dem französischen Legationsbezirk.

[38] Neben der Erzdiözese Besançon, nebst Metz, Toul, Verdun und Lüttich sollte jetzt wieder der Zehnt aus Cambrai erhoben werden.

[39] Siehe Potthast N. 22971 und 23306.

[40] Am 3. Juli 1290. M. G. Const. III 439, Nr. 452.

Damit ist ein Gedanke ausgesprochen, der unbedingt die ganze Situation kennzeichnet. Früher, bei der Zehnterhebung im Jahre 1267, war in der Höhe der Forderung noch ein Unterschied zwischen den gallikanischen Kirchen, die zur Zahlung des Zehnten, und den deutschen Grenzdiözesen, die zur Zahlung des Zwanzigsten verpflichtet waren, eingehalten worden. Bei der Forderung des aragonesischen Zehnten aber war dieser Unterschied ganz in Wegfall gekommen. Es hatte somit ganz den Anschein, als sollte dadurch mit des Papstes Unterstützung eine „französische Tributärzone"[41] im Reich geschaffen werden, was allerdings nicht durchführbar war.

Natürlich ist der Bischof von Toul von diesen und ähnlichen Gedanken nicht unberührt geblieben. Dies und damit seine Stellungnahme gegenüber Frankreich sind für ihn ohne Zweifel mitbestimmend gewesen bei seinem Auftreten in Würzburg.

Dies soll näher erläutert werden. Am 2. Februar 1276 hatte König Rudolf von Nürnberg aus die Cisterzienser-Abtei Orval der Trierer Diözese dem Schutze König Philipps III. empfohlen mit der Begründung, daß er sie, da sie weit vom Herzen des Reiches entfernt liege, gegen Angriffe nicht beschirmen könne: und mit Berufung auf das gegenseitige Wohlwollen christlicher Nachbarreiche hatte er im Namen des Reiches gebeten, die Abtei vor jeder Gefahr zu schützen „doch unbeschadet dessen Rechten bei ihrem Besitz und Rechten gemäß den ihm erteilten Privilegien"[42]. Am 5. Juli fügte der König die Bitte hinzu, die Abtei mit allen ihren Besitzungen gegen alle Übeltäter zu beschirmen und letztere zu bestrafen ‚tamquam vestros subditos'[43]: und wohl einige Zeit später wiederholte Rudolf diese Bitte beim französischen König mit der Zusage, für den Schutz mit Gegendiensten umso gefälliger sein zu wollen[44].

Gerne wird man zugeben, daß zur Zeit der Schutzempfehlung der Abtei Orval an den König von Frankreich, in der übrigens die damalige Zeit rein allgemein genommen nichts Abträgliches fand[45], König Rudolf infolge seines Aufenthalts in fernen Gegenden und seines gespannten Verhältnisses zu König Ottokar von Böhmen wie auch anderer Schwierigkeiten tatsächlich die Zeit und Gelegenheit mangelte, das, was Pflicht und Interesse des Reiches war, der Abtei gegenüber zu erfüllen[46]: andererseits war es „eine freundliche Annäherung an Frankreich, dessen König die Sache

[41] Kern, Ausdehnung 83.

[42] Redlich, Reg. Nr. 511.

[43] Nach Redlich, Reg. Nr. 568 „ein sachlicher Unterschied gegen 511 in der Ausdehnung der Schutz- und Strafgewalt des französischen Königs auf Kirchengut im Reichsgebiet und auf Reichsuntertanen".

[44] Redlich, Reg. Nr. 569.

[45] Wenn Rudolf nach der Auffassung Kerns, Ausdehnung 78 Anm. 5 Mitte der 80er Jahre die französische Ausdehnung ernster aufgefaßt hätte, so ist das wieder eine Sache für sich. Und wenn Rudolf u. E. (gegen Redlich, Rudolf 410) dem Rechte und der Würde des Reiches doch etwas vergab, so ist das eine Folgerung, die wir aus der Folgezeit ziehen.

[46] Heller 64.

seines Oheims für die eigene nahm", und ein Schachzug, mit dem Rudolf „beruhigend auf die argwöhnische angevinisch-kapetingische Machtgruppe wirken" wollte[47]. Alle diese Gesichtspunkte kamen aber in Wegfall, als der König in gleicher Weise am 16. November 1281[48] von Hagenau aus den Bischof von Toul und seine Kirche dem Schutze des französischen Königs empfahl und zwar mit derselben Begründung wie bei Orval: da er dieselbe wegen zu großer Entfernung vom Herzen des Reiches nicht richtig betreuen könne, — ein Satz, der wie Kern[49] sagt, „im höflichen Urkundenstil eine bittere Wahrheit enthielt".

Nach dem damaligen Rechtsempfinden galt mit dem Tode des Schirmherrn ein derartiges Schutzverhältnis als erloschen. Es hatte somit der Bischof von Toul, als König Philipp III. von Frankreich im Jahre 1285 am 5. Februar gestorben war, wieder freie Hand. Er benutzte auch diese Gelegenheit, freizukommen von der starken Hand der französischen Könige und übertrug[50] am 1. Oktober 1286 das Schutzrecht über sein Bistum dem Herzog Friedrich von Lothringen auf die Dauer von drei Jahren. Der Herzog griff auch eifrig zu und vereinigte diese Schirmvogtei mit der, die er seit dem Jahre 1263 über die Lande des Kapitels rechts der Maas innehatte[51].

Allein der bisherige Thronfolger in Frankreich, nunmehr König Philipp IV., war keineswegs gesonnen, zu verzichten, wo er Anspruch zu haben glaubte. Der Herzog von Lothringen, der infolge des Todes Philipps III. gehofft hatte, sich vollständig unabhängig machen zu können, sah sich gezwungen, am 2. September 1287 gegen Erhöhung des Kammerlehens[52] (früher 300, jetzt 500 Pfund) dem jungen Könige Mannschaft zu leisten; auch hat er späterhin die Schutzherrschaft über Toul nicht wieder erneuern können, wenigstens nicht in dem bisherigen Umfange. Im Jahre 1289 erneuerte er sie lediglich über das Gebiet des Kapitels rechts der Maas. Was die Besitzungen des Kapitels links der Maas anbetrifft, so setzte sich Frankreich damals an die Stelle des Herzogs. Wilhelm von Hangest, Amtmann von Chaumont, nahm diese Besitzungen „welche Allodien seien", sowie Leib und Gut der Touler Domherrn unter Wahrung des königlichen Rechts in seinen Schutz[53]. Dies galt zunächst für drei Jahre, wurde aber im Mai 1291 bis zum Mai 1293[54] und vor dem 2. August 1291 auf Befehl König Philipps für die Kirche von Toul und ihre Besitzungen, „die in Frankreich liegen", für seine Lebenszeit verlängert[55].

[47] Kern, Die auswärtige Politik Rudolfs von Habsburg (MIÖG. XXXI [1910], 61).
[48] Redlich, Reg. Nr. 1415.
[49] Kern, Ausdehnung 78; Redlich, Reg. Nr. 1415 sagt dazu: „Es ist wenig erfreulich zu sehen, wie der Hirt das Lamm dem Wolf anvertraut".
[50] Calmet II 410 und Preuves 74.
[51] Vgl. Kern, Ausdehnung 116 und 135.
[52] Kern, Acta Nr. 303.
[53] Kern, Acta Nr. 62 S. 40, vgl. Kern, Ausdehnung 134 ff.
[54] Kern, Acta Nr. 68.
[55] Kern, Acta Nr. 73.

Konrad, in Not und mit diesem Schritt[56] seiner Domherrn vor eine schwere Entscheidung gestellt, anerkannte im November 1291, wenn auch nicht den Schutz über die Kirche, so doch den über die Kapitellande links der Maas als „dem vom französischen König gestifteten Gebiet zugehörig“[57]. Man wird keinen Fehlschluß ziehen mit der Behauptung, daß er in Anbetracht dieser Verhältnisse selbst um seinen Rücktritt vom Bischofsstuhle eingekommen ist[58], was ihm endlich Papst Bonifatius VIII. am 27. März 1296 bewilligt hat[59].

So wenig die Zehnterhebungen in den deutschen Grenzdiözesen — Papst Nikolaus IV. sagte es selbst[60] — für irgendwelche Ansprüche von Seiten Frankreichs Grund und Veranlassung geben sollten, ebensowenig darf man eine Schutzempfehlung in der damaligen Zeit einem „Ausscheiden aus dem Reichsverbande“ gleichstellen: „die Reichszugehörigkeit erlitt dadurch keinen Eintrag“[61]. Das Schutzrecht war somit keineswegs gleichbedeutend mit der Landeshoheit des Schirmherrn. Sie folgte aber sehr leicht daraus. Und der Bischof von Toul sah sich in diese Lage versetzt. Denn kaum hatte er sich von den Fesseln der französischen Schutzherrschaft, die ihm Rudolf in Verkennung der Sachlage angelegt hatte, frei und ledig gemacht, so drohte wohl schon zur Zeit des Würzburger Konzils erkennbar, die Wiederholung dieser für ihn selbst und sein Bistum so unerquicklichen Lage. Man wird ihm deshalb die Berechtigung für seine Befürchtungen nicht absprechen dürfen, wenn man in Betracht zieht, was um ihn und an der ganzen Grenze entlang alles vor sich ging, im Norden wie im Süden, in Burgund, in Lothringen und in den Niederlanden.

Fragt man sich, wie dies überhaupt möglich wurde, so braucht man sich nur die tatsächlichen Zustände klar vor Augen zu halten.

Die Entfremdung der ganzen Grenzlande lag begründet in dem Unvermögen des Reiches, in den fast täglichen Fehden und Händeln der großen und kleinen Herrschaften seinen Willen durchzusetzen und hatte zur Folge, daß diese ihr Recht bei Frankreich suchten. Auch wurde dadurch ein fruchtbarer Boden bereitet für Theorien, z. B. die Krönungstheorie[62], die dem bisher bestehenden Recht direkt ins Gesicht schlugen. Frankreichs König sah seinen Vorteil darin, diese zu fördern, und wußte dieselben sich für seine Ausdehnungspolitik zu Nutze zu machen, deren erstes Ziel die Vierstromgrenze[63]: Schelde, Maas, Saone und Rhone war. Einen

[56] Der Schutz des französischen Königs wurde am 2. August 1291 von Dekan und Domkapitel zu Toul anerkannt. Kern, Acta Nr. 74 und 75.

[57] Kern, Acta, 52 Nr. 76, Kern, Ausdehnung 137 f.

[58] Die persönliche Betreibung der Abdankung wird von Eubel: Historisches Jahrbuch 670 als „nicht ganz richtig“ bezeichnet.

[59] Potthast Nr. 24306.

[60] Raynald, ad annum 1290 § 21.

[61] Lindner I 68. — Die Richtigkeit dieser Behauptung mag noch dadurch festgestellt sein, daß König Rudolf am selben Tage der Schutzempfehlung Orvals diesem Kloster seine Rechte und Freiheiten verbriefte. Redlich, Reg. Nr. 510.

[62] Vgl. Kern, Reichsgewalt 43 ff., besonders 71.

[63] Vgl. Kern, Ausdehnung 16 ff., 113.

eifrigen Befürworter hatte diese ins Weite schweifende Politik in Peter Dubois[64] mit seinen phantastischen Weltmachtsgedanken und seiner echt französischen Denkart. Sie weckte aber auch die Reaktion, die in der Person eines Alexander von Roes energisch für die Dreiteilung: deutsches Imperium, römisches Sacerdotium, französisches Studium[65] eintrat.

Das Nationalbewußtsein erwachte, und in dem Bischof Konrad von Toul sehen wir einen Mann, der einen klaren Blick hatte für die Zeiten und Zustände, in denen er lebte. Ihm bangte vor der Gefahr, die ihm drohte, bald der starken Hand des französischen Königs zu erliegen. Er sah in der immer wiederholten Angliederung der lothringischen und burgundischen Bistümer an den französischen Zehntbezirk ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel, diese französischen Bestrebungen zu fördern, er argwöhnte[66], wie es auch in dem oben angeführten Schreiben des Papstes Nikolaus IV. unzweideutig zum Ausdruck kommt, daß dadurch eine französische „Tributärzone" geschaffen werden sollte.

Aus diesen beiden Punkten: französische Ausdehnungspolitik und Zehntbesteuerung wird man sich ein Bild zusammenstellen müssen, um das Auftreten Konrads auf dem Konzil verstehen zu können.

Dazu ist es unerläßlich, sich klarzumachen, was es mit dem aragonesischen Zehnten für eine Bewandtnis hatte. Was war der Sinn dieser Zehnten überhaupt? Ihr Ursprung lag in der Zeit der Kreuzzüge mit dem Zweck, für die Ausrüstung von Mannschaften, Bereitstellung von Flotten zur Überfahrt, Verpflegung der Truppen, kurzum für alle Bedürfnisse eines derartigen Unternehmens die Mittel bereitzustellen. Kreuzzüge waren doch Unternehmungen, wie sie in solchem Maßstab, was Entfernungen und Masse der Teilnehmer anbetraf, bis dahin noch nicht dagewesen waren. Dementsprechend war denn auch der Aufwand an Geld, so daß es eine Unmöglichkeit schien, bei dem Grundsatz stehen zu bleiben, der bisher gegolten hatte, daß jeder Einzelne für seine Ausrüstung und seine Beköstigung selbst aufzukommen habe[67].

Hier galt es also Wandel zu schaffen, in der klaren Erkenntnis, daß Ausnahmezustände auch Ausnahmemaßregeln erfordern. Es galt die zu unterstützen, die vor finanziellem Zusammenbruch zu bewahren, die gen Jerusalem zogen. Frankreich war hier mit der Erhebung des sogenannten Saladinzehnten vorangegangen[68]. Seinem Beispiel folgte die Kirche, und hier war Papst Innozenz III. der erste[69], der auf Abhilfe sann, indem er es für ‚absurdum

[64] Vgl. Kern, Ausdehnung 31 ff.

[65] In dem Traktat ‚De translatione Romani imperii'; vgl. Kern, Ausdehnung 87 Anm. 4 und 89.

[66] Schon von Kern, Ausdehnung 83 angedeutet.

[67] Vgl. im allgemeinen Gottlob 1 ff.

[68] Vgl. Gottlob 2.

[69] Vgl. Gottlob 2 ff. und 18 ff. über die angebliche Zehntauflage Papst Clemens III.

procul dubio' hielt, ‚ut, qui pro communi utilitate laborant, propriis tantum debeant militare stipendiis'[70].

Auf Grund der Theorie[71] von der göttlichen Proprietät schrieb sich denn der Papst in seiner Eigenschaft als Stellvertreter Gottes auf Erden das Recht der Besteuerung der Kirche zu; und das vierte Laterankonzil hat im Jahre 1215 die Steuerpflicht des Klerus anerkannt[72].

Die Kurie hat die Möglichkeit, hieraus für ihre politische Machtstellung Kapital zu schlagen, in der Folgezeit nicht übersehen. Denn sie beanspruchte auch das Verfügungsrecht über diese Gelder. Ja kraft der „plenitudo potestatis"[73], die alle etwaigen Bedenken behob, hielt man sich für berechtigt, nicht bei der Verwendung allein für die Kreuzzüge stehen zu bleiben; vielmehr sollten damit diese Summen einem allumfassenden Zwecke dienen: der Verteidigung des Erbes Christi, der Verteidigung der Kirche (z. B. Ketzerbekämpfung) und mithin auch ihres Trägers selbst, in allen Fällen, wo das Patrimonium Petri in Gefahr war.

Der Übergang zu der nächsten Entwicklungsstufe, die Nutzbarmachung dieser Steuern, kurz Kreuzzugszehnt[74] genannt, für Zwecke auch der Politik, vollzog sich unter Papst Gregor IX.[75]. Kirchenpolitik hieß Machtpolitik, jetzt mehr als je, und dieser Charakter prägte sich deutlich aus in dem Kampf der Kurie gegen die Hohenstaufen, insbesondere gegen Kaiser Friedrich II. Daß Friedrich die Bedeutung dieses Machtmittels in der Hand der Kurie, womit ihr erst der Kampf in großem Stil möglich wurde, nicht verkannt und nicht unterschätzt hat, beweist sein Brief an König Heinrich von England vom 29. Oktober 1239, worin er schrieb, daß der König den Papst gar nicht besser unterstützen könne, als wenn er erlaube, daß aus seinem Reiche ihm Geldmittel zukämen, mit denen er den Mailändern und anderen Verrätern Soldtruppen werbe[76].

Es ließe sich eine Menge von Beispielen für die Verwendung der Zehnten zu politischen Zwecken beibringen; das treffendste ist eben der sogenannte aragonesische Zehnt.

Wir erinnern daran: Karl von Anjou, König von Sizilien, war durch die sizilische Vesper seines Landes vertrieben und an seiner Stelle König Peter von Aragon daselbst zum König ausgerufen

---

[70] M. Bouquet, Recueil des historiens de France XIX (1833) 517, Gottlob 2.

[71] Gottlob 29; siehe dort auch die anderen aufgeführten Theorien.

[72] Vgl. Gottlob 24 ff. Innozenz III. hatte die Laien von der Steuerpflicht ausgenommen; für sie sollte es lediglich „moralische Pflicht" sein, hierzu ihr Teil beizutragen. Und dabei blieb es auch im allgemeinen, wenngleich Honorius III. und Gregor IX. den Versuch machten, die Laien ebenfalls zu besteuern, wobei diesselben, wie Gottlob 28 hervorhebt, „nur staatliche Kreuzzugssteuern" bezweckten; vgl. für Honorius ein Schreiben vom 26. April 1223, M. G. Epistolae saeculi XIII. Nr. 224

[73] Gottlob 43.

[74] Gottlob 16; „Der Name Zehnt ist lediglich das historische Ergebnis einer nicht einmal stetigen Entwicklung der Steuerquote".

[75] Gottlob 62 und 69.

[76] I. L. A. Huillard-Breholles, Hisoria diplomatica Friderici II., Bd. V (1857) 464 f. Gottlob 73.

worden. Um den status quo ante wieder herzustellen, galt es, Peter in Sizilien und in seinen Stammlanden zu bekriegen. Papst Martin IV., als geborener Franzose unter dem Banne Karls von Anjou, dazu als Lehensherr von Sizilien stark an diesen Verhältnissen interessiert, versagte seine Hilfe nicht und verlieh nicht nur Karl selber[77], sondern auch König Philipp III. von Frankreich den Zehnten aus ihren Gebieten und den westdeutschen Diözesen[78].

Es wurden also damit aus deutschen Diözesen Steuern verlangt für Zwecke, die den deutschen Interessen nicht nur ferne lagen, sondern denselben direkt ins Gesicht schlugen.

Frankreichs König Philipp III. hatte, wenn auch erfolglos, das sizilische Unternehmen bis zu seinem Tode durchgehalten. König Philipp IV. aber zog sich von dem für Frankreich zwecklosen Krieg zurück. Gleichwohl blieb er unentwegt im Genuß des ihm einmal zugesagten Zehnten. Er befolgte zielbewußter als sein Vater eine Politik, die Frankreich mehr Erfolg und Vorteile versprach wie das sizilische Abenteuer —, es war die Ausdehnungspolitik nach dem Osten auf Kosten des deutschen Reiches in doppeltem Sinn.

Was Wunder, daß man auf den Gedanken kam, der Papst begünstige Frankreich und damit dessen Ausdehnungspolitik. Sollte man — so mag sich besonders Bischof Konrad gefragt haben — auch weiterhin die französische oder besser ausgedrückt, die antideutsche Politik finanzieren? Hauptsächlich unter diesem Gesichtspunkt wird er die Erhebung des Zehnten betrachtet haben: Ausbeutung der deutschen Geistlichkeit zugunsten fremder Interessen.

Was war nun eigentlich, soweit wir dies als wahrscheinlich erschließen können, die Zweckbestimmung des Zehnten, dessen Erhebung in Würzburg beschlossen werden sollte? Es ist schon gesagt, der ursprüngliche Sinn des Zehnten war der, dem Besten des heiligen Landes zu dienen; er sollte für Kreuzzüge seine Verwendung finden. Wie stand es damit zu König Rudolfs Zeit? Trotz der in der letzten Zeit überwiegend politischen Verwendung der Zehnten war der Gedanke an das heilige Land doch nicht ganz verloren gegangen. Der Kreuzzug, dessen Ausführung Papst Gregor X. mit allen Mitteln betrieben hatte, war nicht zur Ausführung gekommen. Aber auch in der Folgezeit erinnerten sich die Päpste dessen, was der damaligen Zeit als ihre heiligste Pflicht erschien. Papst Nikolaus III. äußerte sich einst König Rudolf gegenüber[79]: „Wie wertvoll wird Eure und Eurer Reiche Verbindung für das heilige Land sein und wie befreiend wird die Niederwerfung der Feinde des Erlösers und des christlichen Glaubens auf die Kirche wirken!" Und Honorius IV. verhandelte mit König Eduard von England[80] wegen eines Kreuzzugs.

[77] Vgl. Gottlob 122. — [78] Vgl. oben.
[79] Am 3. Juni 1279. Kaltenbrunner Nr. 173, Redlich, Rudolf 398.
[80] Potthast Nr. 22486.

Auch König Rudolf hatte diesem Gedanken immer nahe gestanden. Im Jahre 1277 schrieb[81] er an Venedig, daß der Kreuzzug ihm mehr am Herzen liege als alles andere. Und im Sommer 1285 hatte König Rudolf eine Gesandtschaft geschickt an den Sultan von Ägypten Malik al Mansur, der im Frühjahr erst die zwei stärksten Festungen der Christen in Syrien erobert hatte. Sie brachte dem Sultan wundervolle Geschenke und sollte auf diplomatischem Wege erreichen und verhindern, was vielleicht durch die kriegerische Aktion eines Kreuzzuges auch nicht mehr aufzuhalten war: den restlosen Verlust Palästinas. Ob diese Maßregel nicht doch vielleicht als diplomatische Einleitung eines Kreuzzugs aufzufassen ist, wir wissen es nicht. Freilich, sollte hier eingegriffen werden, so tat rasche Hilfe dringend not. Sie blieb aus. So war es unvermeidlich, daß vier Jahre später Tripolis und im Jahre 1291 auch die letzte christliche Feste Akkon in die Hände der Ungläubigen fiel[82].

Angesichts der Ungewißheit der wirklichen Absichten des deutschen Hofes muß auch die Frage, ob die Erhebung des Zehnten, die in Würzburg geplant war, der Ausführung eines Kreuzzuges dienen sollte, leider unbeantwortet bleiben. Die Möglichkeit bleibt immerhin bestehen. Als Auftakt zum Kreuzzug wäre hier, wie zur Zeit Gregors X., der Romzug anzusetzen. Dieser Papst hatte Rudolf Geld vorgeschossen zur Ausführung seines Romzugs zwecks Kaiserkrönung, nämlich 12 000 Mark Silber[83] und später auf besondere Bitte des Königs weitere 3000 Mark[84]. Es war damals ein Zug ins heilige Land in Aussicht genommen, der unter der Ägide des Kaisers vor sich gehen sollte. Es darf deshalb diese Summe gleichsam als Vorschußzahlung auf die Ausführung des Kreuzzugs aufgefaßt werden. Es hatte sich ja mit der Zeit die Gewohnheit herausgebildet, einem Landesherrn, sobald er das Kreuzzugsgelübde abgelegt hatte — Rudolf hatte in Lausanne das Kreuz genommen —, die Erträgnisse aus den Zehnten ihres Landes zu überweisen[85].

Auch jetzt war die Kaiserkrönung sicher in Aussicht gestellt, ein Termin dafür angesetzt. Auch jetzt sah sich König Rudolf in seiner dauernden Geldverlegenheit veranlaßt, von Honorius eine Geldunterstützung zu erbitten. Der Papst ging nicht direkt, wie Gregor X., sondern nur indirekt darauf ein, mit der Aufforderung[86] an die deutsche Geistlichkeit, dem König ihre Hilfe nicht zu versagen. Aber ohne Druck war daraufhin wenig zu erwarten. Wir werden daher u. E. die Auflage des Zehnten in Würzburg

[81] Redlich, Reg. Nr. 720. M. G. Const. III Nr. 125.
[82] Redlich, Rudolf 694.
[83] Redlich, Reg. Nr. 438b und 450, vgl. Redlich, Rudolf 193, besonders Anm. 3.
[84] Redlich, Reg. Nr. 450, 505; Potthast Nr. 21090.
[85] Vgl. Gottlob 44 ff. 50 ff.
[86] Am 22. Juli 1286. Kaltenbrunner Nr. 311, Prou Nr. 806.

als eine Folgeerscheinung[87] der päpstlichen Aufforderung zu betrachten haben.

Unter dem Pontifikat Gregors X. war also der Kreuzzug in Aussicht genommen. Für 1287 können wir dasselbe nur als Vermutung aufstellen. Verfolgte die Kurie vielleicht noch andere Ziele, zu deren Erreichung sie irgendwelche Bedingungen für ihre Bereitwilligkeit an König Rudolf stellen konnte? Die Ausführung des Romzugs lag doch wohl ohne Gegenleistung nicht im Interesse der Kurie, solange sie in finanzieller Hinsicht als der gebende Teil dastand.

Die Verhältnisse in Sizilien lassen einen Gedanken der Kurie sehr naheliegend erscheinen — er wurde, wenn überhaupt gefaßt, sehr rasch wieder aufgegeben —, nämlich hier König Rudolf helfend eingreifen zu lassen. Es wäre ihm damit sehr wohl die Möglichkeit geboten gewesen, seine Schuldigkeit der Kurie gegenüber abzutragen[88].

Wir wiederholen: durch die sizilische Vesper[89] war König Karl I. von Neapel und Sizilien, der inzwischen am 7. Januar 1285 gestorben[90] war, von der Insel vertrieben worden, sein Sohn gleichen Namens, Prinz von Salerno, als König Karl II., durch eine Seeschlacht bei Neapel in aragonesische Gefangenschaft geraten. Über Sizilien regierte als Gemahl der Konstanze, der Tochter König Manfreds, Peter von Aragon, nach dessen Tode sein zweiter Sohn Jakob. Die Kurie als Lehnsherrin Siziliens konnte und mochte die neu gewordenen Verhältnisse nicht anerkennen. Die Exkommunikation Peters, das Verbot, den königlichen Titel zu führen[91], der Zehnt für König Karl und Philipp hatten sie nicht zu ändern vermocht. An der Wiederherstellung der alten Zustände hatte man in Rom das denkbar größte Interesse.

Sollte man es mit Rudolfs Hilfe versuchen? Er war ja mit dem König von Neapel verschwägert und verbündet. Noch anläßlich der Glückwünsche Rudolfs zur Stuhlbesteigung des Papstes Honorius hatte der deutsche König dem Papst durch seinen Abgesandten Heinrich von Klingenberg versichern lassen, daß er den Erben König Karls stets hilfsbereit sein wolle[92].

Man wird dies als eine bloße Höflichkeitsform der Diplomatie

---

[87] Vgl. Pawlicki 85, der dasselbe zum Ausdruck bringt; wenn er es aber „als nicht recht wahrscheinlich" bezeichnet, daß diese Gelduntersützung in Form eines allgemeinen Zehnten verlangt wurde, so kann ich dem nicht folgen.

[88] Vgl. hierzu die Ausführungen Aventins 342: der Zehnt sei für König Rudolf bestimmt gewesen als Beihilfe zu seinem Romzug, um sich dort als Kaiser krönen zu lassen; und Rudolf habe die Absicht gehabt, die Franzosen und Spanier zu verjagen, um Kampanien, Apulien, Kalabrien und Sizilien dem Reiche einzuverleiben. Hier hat nun Aventin einen Gedanken ausgesprochen, der dem oben Ausgeführten entspricht.

[89] Am 30. März 1282.

[90] Raynald ad annum 1285 § 2.

[91] Potthast Nr. 21947 und 21998: am 21. März 1283 wird König Peter seiner Länder verlustig erklärt.

[92] Vgl. das Antwortschreiben Honorius IV. vom 1. August 1285, Redlich, Reg. Nr. 1930, Raynald ad annum 1285 § 23: „. . . et attolimus laude multiplici voluntatem bonam, intentionen piam et laudandum praepositum, quae . . . geris circa haeredes Caroli".

bezeichnen dürfen. Denn wie wenig sich Rudolf bewogen fühlte, in die sizilischen Händel sich einzumischen, beweist, daß er auch auf eine Gesandtschaft König Peters im Frühjahr 1284 in keiner Weise reagierte[93]. Daneben hatte er aber auch über den Rahmen dessen hinaus, was ihm persönlich für seine eigenen Pläne förderlich schien, keinerlei Absicht, für die Kurie die Kastanien aus dem Feuer zu holen, geschweige denn für die Erben eines Karl von Anjou, dessen Verbrechen an dem letzten Hohenstaufensproß Konradin in seiner und wohl auch in des deutschen Volkes frischester Erinnerung stand.

Da nun weder die Ausführung eines Kreuzzugs nach dem heiligen Lande noch ein Kriegszug gegen Sizilien große Wahrscheinlichkeit für sich haben, wird man sich dahin festlegen dürfen, daß dem König eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt worden wäre, alles übrige aber den päpstlichen Kassen zufließen sollte „zum Besten der Kirche", mit anderen Worten auch wieder zur Finanzierung des Feldzugs gegen Sizilien, um dort den status quo wiederherzustellen.

Es ist auch dies nur eine Vermutung. Wäre dem so gewesen, so hätte der Würzburger Zehnt wie der aragonesische der Politik gedient und mit dem ursprünglichen Sinn der Kreuzzugszehnten nicht mehr gemein gehabt als den Namen. Die deutsche Geistlichkeit hat sich dem versagt und dadurch die Handlangerdienste des Königs für die Kurie verhindert. Freilich war der König durch diesen Spruch in Würzburg weit schwerer getroffen als der Papst. Wir wissen, daß es ihm nun nicht möglich wurde, den geplanten Romzug zu unternehmen.

2. Die Appellation des Erzbischofs von Köln.

Es ist nun zu prüfen, ob der König überhaupt die Absicht hatte, den Romzug zu unternehmen. Nach dem, was wir bisher gewonnen zu haben glauben, möchte es so scheinen. Nur die Apellation des Erzbischofs von Köln macht uns stutzig. Um diese jedoch in ihrem vollen Umfang zu verstehen, ist es unumgänglich, sich die Stellung des Erzbischofs König Rudolf gegenüber klarzumachen.

Ganz anders wie Bischof Konrad von Toul, bei dem das Persönliche keine Rolle spielte, hat sich der ehrgeizige Erzbischof bis zu einem gewissen Grad durch diese Beziehung bestimmen lassen. Siegfried von Westerburg, der vormalige Mainzer Dompropst, war auf des Königs persönliche Empfehlung[1] hin am 16. März 1275 von Papst Gregor X. zum Erzbischof von Köln ernannt[2] und als solcher geweiht worden. Allerdings ahnte König Rudolf damals nicht, daß er damit einen Mann gefördert hatte, der ihm

[93] Redlich, Reg. Nr. 1838, vgl. Redlich, Rudolf 688 ff.
[1] Redlich, Reg. Nr. 257.
[2] Knipping III Nr. 2591.

und seinen Plänen in der Folgezeit mit so viel Erfolg in den Weg treten würde.

Forscht man nach den Gründen seiner Antipathie und Opposition gegen den König, so wird man urteilen dürfen, daß sie Gründen entsprangen, die mit seiner Territorialmachtstellung zusammenhingen. Schon vor dem Jahre 1282 hatten Reibungspunkte zwischen ihm und dem König nicht gefehlt. Besonders die Demütigung, die er von König Rudolf durch den Vertrag[3] vom 26. Juli 1282 erfuhr, konnte er nicht verschmerzen. Er mußte damals auf Kaiserswerth, das Rudolf nach seiner Krönung am 26. Ok-1273 dem damaligen Erzbischof Engelbert von Köln auf Lebenszeit verpfändet[4] und dessen Besitz Siegfried festgehalten hatte, verzichten[5] und über die Frage nach dem Recht an der Vogtei Essen ein Schiedsgericht entscheiden lassen. Auch mußte er die Zölle von Bonn und Andernach, die er unrechtmäßig erhöht hatte, für alle Zukunft abstellen.

Dazu war noch etwas weiteres hinzugekommen: die Stellungnahme König Rudolfs im Limburgischen Erbfolgestreit[6]. Rechtlich betrachtet hätte sich der König für Geldern und Köln gegen Brabant entscheiden müssen. Da er sich aber nach beiden Seiten hin gebunden hatte[7], blieb er bei dem Kampf, der durch die Schlacht bei Worringen am 5. Juni 1288 zum Nachteil Raynalds von Geldern und des Erzbischofs von Köln entschieden wurde, der neutrale Zuschauer.

Wohl war in Würzburg zwischen König Rudolf und Erzbischof Siegfried der 25. Mai als Termin vereinbart worden, an dem in Boppard über die Limburger Händel beraten und eine Vermittelung gesucht werden sollte. Damals und später[8] kam die Beratung nicht zustande. Von dem Abschluß eines Waffenstillstands, wie er in Würzburg vereinbart worden war, ist jedoch nichts bekannt, auch nicht, als Rudolf später wiederholte: ‚quem admodum nuper de Herbipoli a nobis recessisti plenius informatus'[9]. Erst am 2. Juli 1287 wurde endlich ein Waffenstillstand bis zum 15. September geschlossen[10].

Man mag daraus ersehen, daß sich Rudolf in seiner gezwungenen neutralen Rolle sehr wohl fühlte und sich keineswegs veranlaßt

---

[3] Redlich, Reg. Nr. 1686.

[4] Redlich, Reg.Nr. 10, Knipping III Nr. 2525.

[5] Knipping III Nr. 2947 widerlegt die Ansicht Schrohes (LXVII 33), daß die Reichsburg Kochem im Besitz des Erzbischofs gewesen sei, und ebenso, daß sich dort eine erzbischöfliche Zollstätte befunden habe. Auch gegen den von Redlich, Rudolf 518 vertretenen Standpunkt „eines eigenmächtig errichteten Zolls" nimmt er Stellung. Denn in der Sühne vom 26. Juli, „die alle uns auch sonst bekannten Streitpunkte . . . berührt und auch nicht irgend einen nicht namhaft gemachten Gegenstand einer späteren Entscheidung vorbehält", sei die Burg Kochem überhaupt nicht erwähnt.

[6] Knipping III Nr. 3032: Bündnis Raynalds von Geldern mit Siegfried am 16. August 1284, vgl. Nr. 3000 und 3007.

[7] Knipping III Nr. 3190, 3193.

[8] Am 9. Mai wurde der Termin auf Jacobi verschoben. Lacomblet II 490, M. G. Const. III Nr. 406, Redlich, Reg. Nr. 2105.

[9] Knipping III Nr. 3141.

[10] Knipping III Nr. 3147.

sah, hier einzugreifen. Er hatte auch keinerlei Interesse daran, die Machtstellung des Erzbischofs von Köln irgendwie zu stärken[11]; das mochte dieser von Anfang an herausgefühlt haben — daher seine Erbitterung.

Danach hat man auch die Appellation[12] des Erzbischofs einzuschätzen. Sie selbst beruht auf dem Beschluß einer Kölner Kirchenversammlung, die im Februar 1287 tagte. Sie ist also nicht, wie man annehmen könnte, ein Erzeugnis des Augenblicks oder der augenblicklichen Laune, hervorgerufen durch die Ereignisse des Tages, wie wir das wohl für den Bischof von Toul annehmen dürfen, sondern sie ist wohl überlegt und von langer Hand vorbereitet.

An dem fast allgemeinen Widerstand gegen den Zehnten beteiligte sich der Kölner auch: er sah die Neuauflage desselben voraus und beschwerte sich über die Erhebung, daß sie in einer Zeit vor sich gehen sollte, wo die kölnische und die ganze deutsche Kirche schon lange übel daran sei, und immerzu durch Fehden, Plünderung und rechtswidrigen Steuerdruck geplagt werde. Er stellte sich also mit den übrigen auf dieselbe Stufe. Er beklagte sich wohl auch im Namen seiner Suffragane, und zwar, wie es scheint, insbesondere im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Geldsummen. Er sagt, daß der Zehnt seinerzeit von Papst Gregor X. zu Zwecken des heiligen Landes gefordert, aber einer anderen Bestimmung zugeführt worden sei.

Dies ist jedoch nicht das Einzige: er beklagt sich ferner über die ohne Rücksicht auf die Kürze der Zeit und die Kostspieligkeit des Konzilsbesuches erfolgte Berufung der deutschen Kirchenfürsten und je zweier Vertreter einer jeden Kirche auf den Sonntag Okuli — den 9. März — nach Würzburg; ganz besonders auch über die Wahl des Ortes, da er sich, um Würzburg zu erreichen, den Anschlägen seiner Feinde aussetzen müsse. Bei der Auswertung dieser Äußerung kann und darf man nicht am Wortlaut kleben bleiben: man muß zwischen den Zeilen lesen. Dabei mag man absehen von der Gefahr, die dem Erzbischof infolge des Limburger Erbfolgestreits auf seiner Reise nach Würzburg drohen mochte. Nach alter germanischer Sitte konnten die Stände, wenn der König sie berief, bei Hin- und Rückreise auf den Schutz des Königs rechnen[13]. Der Appellation nach zu schließen scheint man aber in der damaligen Zeit nicht mehr bestimmt darauf gebaut zu haben.

Man mag auch absehen von dem Schaden, der ihm während seiner Abwesenheit erwachsen konnte. Wir möchten vielmehr annehmen, daß ihm von vornherein nichts daran lag, selbst nach Würzburg zu gehen[14]. Aus der Appellation kann man entnehmen,

[11] Vgl. Redlich, Rudolf 659.
[12] M. G. Const. III Nr. 623.
[13] Vgl. Ehrenberg 24.
[14] Dies mag auch daraus hervorgehen, daß, wie oben schon gezeigt wurde, aus der

daß er daran dachte, sich durch den Kleriker Gottfried vertreten zu lassen; ihm gab er den Auftrag und die ausdrückliche Vollmacht, diese Appellation, so bald sich Gelegenheit dazu bieten sollte, vor den Legaten zu bringen.

Seine Absicht ging aber wahrscheinlich weiter. Aus der Tatsache, daß er diese Appellation auch außerhalb seiner Provinz[14a] zur Kenntnis brachte, um andere zu ähnlichen Schritten zu veranlassen, läßt sich folgern, daß ihm daran gelegen war, das Konzil hinauszuschieben, um möglichst die Abhaltung desselben überhaupt zu verhindern[15].

Offen ausgesprochen ist dieser Gedanke nirgends; doch mochte sich so für ihn am ehesten die Möglichkeit bieten, alles zu verhüten, was bei ungünstiger Konstellation auf dem Konzil nicht zu umgehen war. Dies zuwege zu bringen, war freilich die Zeit offenbar zu kurz oder seine Appellation hat in dieser kurzen Zeit nicht den Widerhall gefunden und nicht die entsprechende Tatkraft bei den andern ausgelöst, wie er es wohl gehofft hatte. Als einziges Zeugnis im Sinne dieser Appellation — möglicherweise waren es mehrere — ist uns die Antwort der Mindener Kirche vom 28. Februar 1287 erhalten[16]. Diese erklärt sich bereit, der Bitte um Hilfe zur gemeinsamen Verteidigung der Freiheit der Kirche sowie der Geistlichkeit von ganz Deutschland nachzukommen und die Appellation zu unterstützen. Sie selbst will durch einen Vertreter die Appellation vor dem Legaten erneuern lassen und bittet ihrerseits Köln, sich der Sache der Mindener Kirche anzunehmen.

Seiner Sache wohl nicht ganz sicher, fühlte sich der Kölner Erzbischof denn doch veranlaßt, das Konzil selbst zu besuchen mit der offenkundigen Absicht, allem was zu befürchten stand, in eigener Person einen Riegel vorzuschieben.

Ja, man ist versucht, alle die vorerwähnten Punkte seiner Appellation, die Zehnt- und Prokurationsforderungen insbesondere, die so geschickt auch für alle anderen sprechen, nur als Sprungbrett zur Erreichung seines Zieles zu betrachten[17]. Hier bot sich ihm ein günstiges Moment, durch das er die nötige Stimmung bei seinen Leidensgenossen schaffen mochte, um die Lage in seinem Sinne ausnützen zu können.

3. Die Reichsfrage.

Indem Erzbischof Siegfried von Köln in Würzburg das Ansehen seines Namens gegen das Konzil und gegen den König in

---

Kölner Kirchenprovinz Münster, Osnabrück und Utrecht gar nicht vertreten waren, woraus man nicht ohne jede Berechtigung vermuten darf, daß selbst in dieser Richtung ein entsprechender Entschluß gefaßt worden ist.

[14a] Z. B. an das Salzburger Domkapitel, dessen Exemplar erhalten ist.

[15] Vgl. Redlich, Reg. Nr. 2059.

[16] Knipping III Nr. 3115, M. G. Const. III Nr. 624.

[17] Vgl. Busson 699.

die Wagschale warf, ging er von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus als alle die übrigen, die dort Anstoß nahmen. Er sonderte sich ab vom Kreise der Geistlichkeit, er dünkte sich nicht mehr als ihr Wortführer und vertrat voll und ganz die kurfürstlichen Interessen. Es heißt in der Appellation: „trotz der Behauptung des Legaten, nur zur Stärkung des einen Lichtes der Welt, der kaiserlichen Gewalt, vom päpstlichen Stuhle gesandt zu sein, ist doch die Ansicht über Deutschland verbreitet, daß der Legat in der Absicht, das eine Licht der Welt, die Kaiserwürde, — wenn es recht ist zu sagen — auszulöschen, das immer mit dem Kaisertum untrennbar verbundene Königtum durch Einsetzung eines erblichen Königs vom Kaisertum trennen und so das Recht der deutschen — weltlichen und geistlichen — Fürsten, denen die Wahl des Königs und späteren Kaisers zukommt, empfindlich verkürzen will."

In den Akten der kaiserlichen und der päpstlichen Kanzlei finden wir nichts, was uns als Anhaltspunkt für derartige alle bisher geltende Ordnung umstürzenden Absichten dienen und den Beweis für die Behauptung des Erzbischofs von Köln liefern könnte. Auch die Vollmachten des Legaten verraten nichts von einem solchen Plan.

Und doch steht der Kölner Erzbischof nicht allein mit diesem Gerücht. Anderweitig, in den Wormser Annalen, finden wir mit Bezug auf das Würzburger Konzil die Bemerkung, es sollten hier Bestimmungen erschlichen werden, die sich gegen die Freiheit der Geistlichkeit, besonders gegen die der drei Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Königswahl betreffend, richteten[18].

Hier gilt es, um klar zu sehen, sehr weit auszugreifen.

Während sich in England und Frankreich[19] das Erbreich durchgesetzt hatte, war Deutschland, in der Theorie wenigstens, Wahlreich geblieben; in der Praxis war es bei den Ottonen, Saliern und Hohenstaufen doch durchgängig üblich geworden, daß nach der Kaiserkrönung des jeweiligen Königs der Sohn zum Nachfolger und König gewählt wurde.

Der große Hohenstaufe Heinrich VI. hatte wohl im Anschluß an das in Sizilien bestehende Erbreich schon den Versuch gemacht, das Wahlrecht der Fürsten endgültig auszuschalten und das, was bisher gewohnheitsmäßig in der Praxis tatsächlich gegolten hatte, nämlich die Erbfolge des jeweiligen Hauses, nunmehr reichsgesetzlich festzulegen. Die Durchführung dieses Planes war gescheitert, Kaiser Heinrich hatte nur — nach seitheriger Gewohnheit — die Wahl seines noch unmündigen Sohnes, des späteren Kaiser Friedrich II., durchzusetzen vermocht.

[18] Annales breves Wormatienses (M. G. SS. XVII 77): ‚In quo quia presumebatur, quod quedam essent per subreptionem ordinanda seu statuenda, que contra libertatem cleri ac precipue trium archiepiscoporum videlicet Moguntinensis, Treverensis et Coloniensis super electione Romanorum regis facerent . . .'.

[19] Vgl. Busson 636.

Wenn man auch die zwiespältige Wahl Ottos IV. gegen den Hohenstaufen Philipp gleichsam als Reaktion gegen diese Absichten auf Errichtung einer Erbmonarchie wie auch gegen den staufischen Reichsgedanken überhaupt bezeichnen mag, so bieten doch die folgenden Wahlen der Hohenstaufen Friedrich II., Heinrich VII., Konrad IV. und die späteren, allerdings vergeblichen Versuche[20] zur Erhebung des jungen Konradin zum römischen König den Beweis und das beste Beispiel dafür, wie sehr sich die Erbwahl eingebürgert hatte und wie schwer es war, sich von diesen althergebrachten Gewohnheiten loszumachen.

So läßt es sich denn auch verstehen, wenn König Rudolf auf dem, was bisher so manches Jahrhundert hindurch rechtens war, fußend, vom Beginn seiner Regierung an sein ganzes Augenmerk auf die Kaiserkrone richtete und seine ganze Politik von seiner Wahl bis zu seinem Grabe auf den Gedanken einstellte, seinem Hause, d. h. einem seiner Söhne, die Erbfolge zu sichern. Die Kaiserkrönung war, wie wir sahen, die Vorbedingung für die Wahl des Sohnes; daher war sie bei König Rudolf der Angelpunkt seines Handelns.

Doch bei der Erbfolge durch Wahl wollte er — folgen wir dem Wortlaut der Appellation — nicht stehen bleiben. Es sollte der alte Plan Heinrichs VI. wieder aufgenommen, Deutschland zum Erbreich umgestaltet werden, dafür aber — und das ist das scheinbar Neue — das Regnum vom Imperium getrennt werden.

Freilich taucht der Gedanke in dieser Fassung, wie Viele glauben, jetzt im Jahre 1287 nicht zum ersten Mal auf; die Idee einer Trennung des Regnums vom Imperium wurde schon für die Päpste Urban IV. (1261—1264), Clemens IV. (1265—1268) und Nikolaus III. (1277—1280) in Anspruch genommen, wenn auch die beiden ersten, wie auch Gregor IX., der ebenfalls schon an freiere Verfügung in Bezug auf das Imperium gedacht haben soll, die Erblichkeit des deutschen Königtums noch nicht im Auge[21] gehabt hätten.

Man mag absehen davon, daß Urban und Clemens geborene Franzosen waren und an der Aufrichtung des Imperiums, an der Erneuerung des Kaisertums in der alten Form nicht das geringste Interesse hatten, ja diesem Gedanken ablehnend gegenüberstehen mochten im Interesse Karls von Anjou, den sie als Retter in der Not nach Italien gerufen und mit Sizilien belehnt hatten. Die Idee der Trennung des Königtums vom Kaisertum würde für diese Periode an sich verständlich sein. Denn in der Lage, in die sich die Kurie versetzt sah, schien es die Notwehr zu gebieten, auf der Hut zu sein und Vorsichtsmaßregeln zu treffen[22]. Hat doch schon

---

[20] Böhmer-Ficker, Reg. Nr. 4778c, 4783a, 4806a, 4822; vgl. K. Hampe, Konradin von Hohenstaufen (1894) 55 f.

[21] Vgl. Bloch 151 f. und Dopsch 210; Rodenberg 27 scheint immerhin die Erblichkeit auch schon für diese Zeit für möglich zu halten, vgl. S. 30.

[22] Dopsch 210.

wieder ein Sproß aus dem Otterngezücht der Hohenstaufen, Konradin, sein Haupt erhoben. Wiederholt waren Versuche gemacht worden, ihn zum König in Deutschland zu machen[23]; besonders im Südwesten des Reiches galt er als der Auserkorene, und er selbst machte Anstalten, sein unteritalisches Erbe sich zu erobern. Die Folgen schienen unabsehbar. Sollten die Zeiten und Zustände Kaiser Friedrichs II. wiederkehren?

Rodenberg[24] hat auf Grund des Vertragsentwurfs[25] von 1263 über die Verleihung Siziliens an Karl von Anjou, worin neben einem ‚imperator' und einem ‚Romanorum rex' auch ein ‚rex Teutoniae' vorkommt, auf ein „politisches Programm" geschlossen. Dies sollte in der Absicht Urbans IV. bestehen, mit der Trennung des ‚rex Teutoniae', dem kein Anrecht auf das Imperium zustand, von dem ‚rex Romanorum' und ‚imperator Romanorum' auch Italien von Deutschland loszulösen[26].

Er glaubte[27], in einem anderen, fast gleichzeitigen Schreiben Urbans IV. an König Richard dafür eine festere Stütze gefunden zu haben. Richard hatte sich beim Papst darüber beschwert[28], daß er von ihm nicht, wie von Alexander IV. ‚coronatus' sondern nur ‚electus' genannt werde. Urban antwortete[29] ihm, er könne seinem Wunsche nicht Rechnung tragen, da dem einhellig zum Kaiser Gewählten drei Kronen gebührten. Rodenberg sah neben der Krone von Aachen und der Kaiserkrone in der dritten die des ‚rex Teutoniae'.

Wir lehnen diese Lösung ab — schon von dem Gesichtspunkt aus, daß eine Krone des ‚rex Teutoniae' außer der von Aachen gar nicht existierte — ebenso wie die Wilhelms[30], der die drei Kronen in Aachen, Mailand und Arles suchte. Wir glauben uns an ein Schreiben[31] Papst Gregors IX. an Kaiser Friedrich II. von 1227 halten zu können. Er sprach auch schon von drei Kronen: ‚Corona autem triplici coronaris: in Germania a matre, cuius lacte nutritus es, corona gratie, quam ex libera electione principum nosceris assecutus; in Liguria corona iustitie, que debetur iuris necessitate;

[23] Im Jahre 1256 nach dem Tode Wilhelms von Holland und 1262; vgl. die Verbote Alexanders IV. und Urbans IV., Potthast Nr. 16506, 18348, 19170, 19623, 19815.

[24] Rodenberg 1 ff.; in gleichem Sinn Krammer 142.

[25] Die Stelle lautet: ‚Quod numquam per se vel alios seu quocumque modo procurabunt, ut eligantur vel nominentur in regem vel imperatorem Romanorum vel regem Theotonie seu dominum Lombardie aut Tuscie vel maioris partis earundem Lombardie vel Tuscie; et si electionem vel nominationem ad imperium vel ad regnum Romanum seu ad regnum Theotonie aut ad dominium Lombardie vel Tuscie seu maioris partis earum de ipsis celebrari contigerit, nullum huiusmodi electioni vel nominationi assensum prestabunt' (M. G. Epistolae saeculi XIII. Bd. III 513 § 13; Rodenberg 3).

[26] Hauck V 36 Anm. 2 bezweifelt, ob „die Unterscheidung zwischen ‚rex' und ‚imperator Romanorum' und ‚rex Theutonie' stark genug ist, die auf sie aufgebaute Folgerung zu tragen".

[27] Rodenberg 2.

[28] Potthast Nr. 18619 (1. Schreiben des Papstes).

[29] M. G. Epistolae saeculi XIII. Bd. III Nr. 561.

[30] Wilhelm: MIÖG. Erg. Bd. VII 5.

[31] M. G. Epistolae pontificum saeculi XIII. Bd. I 279; J. Ficker, Vom Reichsfürstenstand II, 1 (1911) 26; vgl. Hauck V 36, der, ohne dieses Schreiben in Betracht zu ziehen, zu derselben Lösung kommt.

tertia coronaris a summo pontifice'. Wie hier dürften auch 1276 nur die drei Kronen von Aachen, Mailand und die Kaiserkrone in Betracht kommen. Ist das richtig, so entfällt die Grundlage für die Ausführungen Rodenbergs über die besondere Krone eines ‚rex Teutonie'. Die Erwähnung des ‚rex Teutonie'[32] ist freilich nicht aus der Welt zu schaffen. In bezug darauf wird man sich dahin festlegen dürfen, daß man an der Kurie die Lehre aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. gezogen hat in der Weise, daß der deutsche König nicht unbedingt auch ‚Romanorum rex' zu sein und der Papst diesen, wenn er nicht genehm war, als ‚Romanorum rex' nicht anzuerkennen brauche[33].

Die These Rodenbergs ist also für Urban IV. nicht haltbar; und damit fällt sie ohne weiteres — ohne daß wir näher darauf einzugehen brauchten — auch für Clemens IV.[33a]. Aber nicht nur an der Kurie sondern auch anderwärts glaubte die Forschung bis in die jüngste Zeit Gedanken an eine Loslösung Deutschlands vom Imperium, an eine Vererblichung der deutschen Königskrone, wie sie Rodenberg für Urban IV. und Clemens IV. annahm, wenn auch ohne konsequente Durchführung ausgesprochen zu finden.

Es handelt sich um einen Artikel ‚De corrigendis circa imperium', der früher als Bestandteil der Vorschläge des ehemaligen Dominikanergenerals Humbert von Romans (‚de Romanis') angesehen worden ist[34]. Der Verfasser redet unumwunden vom Erbreich und der Trennung Deutschlands vom Imperium. Der deutsche König soll nicht gewählt werden, sondern erblich folgen; er soll sich auf Deutschland beschränken, sein Ansehen wird dadurch gehoben, und die Gerechtigkeit gefördert werden. In Italien sollen unter gewissen Bedingungen und zwar mit Zustimmung der Kommunen und Prälaten ein oder zwei Erbkönige eingesetzt werden, unter Umständen nur einer, nämlich in der Lombardei. Dieser soll während der Vakanz des Reiches Reichsvikar in Tuszien sein und von einem durch den apostolischen Stuhl gekrönten Kaiser sein Königreich zu Lehen nehmen. Der Verfasser begründet seine Ansicht damit, daß das Ansehen des Kaisertums gesunken, Friede und Eintracht geschwunden und wenig Gutes die Folge dieses Zustandes gewesen sei[35].

---

[32] Auch schon Heinrich Raspe schrieb an die Mailänder und an Gregor von Montelongo (M. G. Const. II Nr. 349, 350): ‚Principes . . . nos in regem Alamannie et Romanorum principem elegerunt'. Matthäus Paris (M. G. SS. XXVIII 370) läßt den Erzbischof Konrad von Köln an den Grafen von Kornwall im Dezember 1256 schreiben: ‚imprimam capiti suo coronam regni Alemannie vel Romanorum'; vgl. W. Neumann, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums (1921) 59.

[33] Es ist damit der Gedanke der Approbationstheorie in straffster Form durchgeführt: der deutsche König ist nicht mehr durch seine Wahl ‚Romanorum rex', sondern wird es erst durch seine Approbation seitens des Papstes (vgl. Neumann 84) und der deutsche König gewinnt auch erst dadurch die Regierungsgewalt im „Reich". Bloch 197, vgl. Kern, Reichsgewalt 70, 93.

[33a] Vgl. Hauck V 43 Anm. 3.

[34] ‚Opusculum tripartitum, Colonaie' 1585; vgl. zuletzt Birckmann 16.

[35] Vgl. Redlich, Rudolf 419, Rodenberg 41, Wilhelm: MIÖG. Erg. Bd. VII 14 ff., Hauck V 48, die alle noch auf dem alten Stand der Forschung stehen.

Dieser Vorschlag stammt nun aber gar nicht aus dem Werke Humberts, sondern, wie Birckmann genauer gezeigt hat[36], von einem Manne, der von dessen Denkschrift[37] „extractiones" herstellte und dabei nicht nur verkürzt und keineswegs nur die Gedanken Humberts wiedergegeben hat; hie und da formulierte er Zusätze[38] nach seinem eigenen Gutdünken und persönlichen Standpunkt; und um einen solchen handelt es sich auch an jener Stelle.

Birckmann[39] hat nun angenommen, daß diese „extractiones" baldigst nach dem eigentlichen Werk entstanden sein müßten. Dem Inhalt nach würde es ja auch nicht so ferne liegen, daß dieses ganze Schriftstück unter dem Eindruck des Interregnums geschrieben worden wäre. Dagegen, wie auch gegen die Vermutung, daß ein Italiener der Verfasser dieser „extractiones" sei, hat aber Wenck[40] Stellung genommen. „Es ist wohl erwogen" — sagt er —, „unmöglich denkbar, daß ein Italiener, welcher Partei immer, diese Vorschläge für eine politische Neugestaltung Italiens aufgestellt habe"; und er schreibt sie „mit Sicherheit" einer wohlbekannten Persönlichkeit zu. „Nur" — so fährt Wenck fort — „fällt die Entstehung dieser in neuerer Zeit so viel benutzten Auszüge in eine ganz andere Zeit als die Humberts". Ist das richtig, so kommen diese „extractiones" hier ganz in Wegfall und es bleibt für uns lediglich die echte Denkschrift Humberts, die Phantasien, wie Trennung Deutschlands vom Imperium, völlig ferne steht und daher für unsere Betrachtung ausscheidet.

Papst Gregor X. jedenfalls handelte nicht entsprechend. Er anerkannte Rudolf und lud ihn mehrmals zur Kaiserkrönung. Wie wenig er daran dachte, solche Pläne, die die bisher geltende Verfassung umgestoßen hätten, zu verfolgen, beweist seine Aufforderung[41] an König Rudolf, Truppen nach Italien zu senden, da er sonst sehr wohl der Lombardei und der Hoffnung, zum Kaiser gekrönt zu werden, verlustig gehen könnte. Auch dachte er nicht zum mindesten daran, dem französischen König die Kaiserkrone aufs Haupt zu setzen. Überhaupt nahm er sich die alten Anschauungen zur Richtlinie seines Handelns und bekannte sich offen zu der Ansicht, daß die beiden höchsten Gewalten zusammengehören, und betonte die Notwendigkeit ihrer gegenseitigen Unterstützung und Förderung[42].

Immerhin beließ er Karl von Anjou im Besitz des Reichsvika-

[36] Birckmann 15 ff.

[37] Die Denkschrift handelt in drei Abschnitten 1. über das Kreuzzugsproblem (Birckmann 39), 2. über das Schisma der Griechen (Birckmann 44), 3. über die Reform der abendländischen Kirche (Birckmann 51).

[38] Vgl. Birckmann 17 ff., 27 ff.

[39] Birckmann 17.

[40] K. Wenck, Besprechung von B. Birckmann (Historische Zeitschrift CXVIII. 1917) 301. Eine nähere Begründung ist vielleicht aus dem Nachlaß des verstorbenen Verfassers zu erwarten.

[41] Vom 12. Mai 1275, Redlich, Reg. Nr. 329, 370.

[42] Vgl. das Schreiben des Papstes vom 15. Februar 1275, M. G. Const. III Nr. 77, 78.

riats Toskana[43] und zog sogar die Zugehörigkeit der Romagna zum Imperium gegen Ende seines Pontifikats derart in Zweifel, daß er sich bemüßigt fühlte, von Rudolf die Abberufung seiner Boten, die dort, wie auch in der Lombardei, den Treueid forderten, zu verlangen. Weiter ging er nicht. Sollte, was er damit angeregt, unter einem größeren Papst seine letzte Folgerung finden?

Es war Papst Nikolaus III. (1277—1280), über den[44] Ptolomäus von Lucca in seiner Kirchengeschichte[45] einen für unsere Frage besonders bemerkenswerten Bericht bietet: damals — so entnimmt er seiner Quelle, den ‚historiae' — verhandelte Nikolaus mit König Rudolf über eine Neuregelung im Kaiserreich, die dahin gehen sollte, das ganze Reich in vier Teile zu teilen: das Königreich Deutschland, das dem Hause Rudolfs erblich verbleiben sollte, das Königreich Vienne, das für den Gatten der Tochter König Rudolfs (Clementia) bestimmt wurde; und außer Sizilien noch zwei italienische Königreiche, Lombardei und Tuszien. Wem diese beiden zugedacht waren, war nicht gesagt; aber zu Vermutungen gab es genügend Anlaß.

Wir haben keine Anhaltspunkte, um zu erkennen, welche ‚historiae' dem Ptolomäus dabei als Vorlage gedient haben. Einen urkundlichen Beweis für die Wahrheit seines Berichts haben wir nicht; und so ist die Glaubwürdigkeit schon längst in Zweifel gezogen worden[47].

Busson hat nun versucht, zu beweisen, daß die Nachricht doch nicht aus der Luft gegriffen sei, und mancherlei zusammengetragen, was auf die Verwirklichung eines solchen Planes hinzudeuten schien, um damit das Bestehen desselben glaubhaft zu machen. Für einen Ansatz[48] dazu hielt er die Mitgift, die der Tochter Rudolfs als der künftigen Gemahlin des Enkels Karls von Anjou mitgegeben und vom Papste bestimmt werden sollte. Es war hiefür das Arelat[49] ausersehen, ein Reichsgebiet, wo keiner der letzten Könige eine nennenswerte Tätigkeit ausgeübt hatte und das tatsächlich nur mehr in sehr losem Zusammenhang mit dem Reiche stand[50]. Es sollte dies für König Karl von Sizilien die

[43] Vgl. Redlich, Reg. Nr. 178; Baethgen 223 hält die Nachricht von der Forderung Rudolfs an Gregor X., Karl zu veranlassen, das Reichsvikariat niederzulegen, für „nicht ganz unglaubwürdig".

[44] Zum Jahre 1279.

[45] Ptolomäus von Lucca, ein Schüler des heiligen Thomas von Aquino, hat sie in hohem Alter vom Jahre 1317 an geschrieben; vgl. Redlich, Rudolf 421.

[46] ‚Quo etiam tempore, ut tradunt historie, Nicolaus III. cum Rudolfo iam dicto tractat super novitatibus faciendis in imperio, ut totum imperium in quatuor dividatur partes videlicet in regnum Alemannie, quod debebat posteris Rudolfi perpetuari et in regnum Viennense, quod dabatur in dotem uxori Caroli Martelli filie Rudolfi. De Italia vero preter regnum Sicilie duo regna fiebant, unum in Lombardia, aliud vero in Tuscia, sed quibus darentur, non erat expressum, sed suspicandi satis erat materia: dum autem hec attentantur et attentatio et cogitatio evanescit et collatio per mortem pape, qui moritur in anno sequenti' (Muratori XI 1183).

[47] Vgl. Giese 87, Lindner I 42, ferner Ficker, Forschungen II 461, Lorenz II 286.

[48] Busson 661 ff.

[49] Vgl. Busson 658 über frühere Pläne z. B. Heinrichs VI. um das Arelat.

[50] Vgl. Redlich, Rudolf 406 ff., Kern, Ausdehnung 125.

Entschädigung sein für seinen Verzicht auf die Senatur[51] von Rom und das Reichsvikariat und, wie Busson[52] vermuten wollte, auch der Preis für seine Mitwirkung bei der Errichtung einer deutschen Erbmonarchie.

Daß der arelatische Plan bestanden hat, steht außer Zweifel. Ptolomäus selbst weiß von Vorbereitungen zu berichten, die Karl von Anjou zur Besitzergreifung des Arelats getroffen hat. In den kurzen Annalen schreibt er[53]: „Zur Zeit der Erhebung Siziliens lag eine Flotte, die ich selbst gesehen habe, auf der Rhône bei Tarascon, um das von Rudolf, wie man sagt, Karl Martell zugewiesene Reich Vienne zu besetzen." Zudem ist dies urkundlich festgelegt anläßlich eines Bündnisses, das die Kirchen von Vienne und Lyon zum Schutz ihrer Rechte geschlossen haben .. . . . aus Furcht davor, daß, wie es heißt, ein König kommen werde!"[53]

Fernerhin führt Busson[54] den Bericht[55] eines Colmarer Dominikaners zum Jahre 1279 an, der erzählt: „Was der König vom Imperium in Deutschland hatte, wurde dem König Rudolf als römischem König gegeben; desgleichen war das Königreich Arelat vakant, und der Bischof von Basel reiste nach Rom, um vorgenanntes Königreich dem Sohne des Königs von Frankreich um Geld oder Bitten . . ." Damit bricht der Satz ab; und Busson schließt, da er dem Dominikaner große Glaubwürdigkeit zumißt, auf eine Änderung in der Stellung des römischen Königs und auf einen Plan mit dem Königreich Arelat. Ein weiteres urkundliches Zeugnis ist der Willebrief des Herzogs von Sachsen zugunsten Karls[56]. Aber gerade dieses zeugt auf das bestimmteste gegen die Erbreichsidee. Und es stammt vom 15. September 1281, das heißt aus einer Zeit, in der König Rudolf für die Erbreichsidee, wenn sie je bestanden hat, gewiß nichts mehr übrig hatte[57]; denn in einer Urkunde[58] vom 19. März 1281 befreite König Rudolf Wiener Neustadt für die nächstfolgenden vier Jahre von allen Abgaben, nicht aber von der Beisteuer zu einem Romzug; diese damit unzweideutig ausgesprochene Absicht, binnen kurz oder lang den Romzug zu unternehmen, spricht jedenfalls nicht für die Ansicht Bussons, es würde sonst eine so plötzliche Schwenkung in Rudolfs Politik gänzlich unverständlich sein.

[51] Am 16. September 1278. Sein Nachfolger in der Senatur war auf Bestellung des Papstes dessen Bruder Matthäus Orsini; vgl. Busson 656.

[52] Busson 674.

[53] Vgl. Busson 663.

[54] Busson 666.

[55] Annales Colmarienses maiores (M. G. SS. XVII 205): ‚Rex imperium quod in Teutonia habebat, datum est regi Rudolfo, regi Romanorum. Item regnum Arlacense vacabat et episcopus Basiliensis Romam profectus, ut regnum predictum filio regis Francie pecunia sive precibus . . .'. Von einer Sendung Heinrichs im Jahre 1279 ist nichts bekannt (Busson 668).

[56] M. G. Const. III Nr. 258, Ficker, Forschungen II 461.

[57] Hauck, V 255 Anm. 6 sagt: „Durch den Ausdruck ‚pro honore et pro utilitate imperii' führt keine Brücke zum Gedanken der Aufteilung des Reiches".

[58] Redlich, Reg. Nr. 1270, vgl. Redlich, Rudolf 416.

Ferner hat Busson[59] auf die Tatsache hingewiesen, daß nach dem vom Papst erzwungenen Verzicht[60] Karls von Anjou auf das Reichsvikariat von Tuszien Rudolf daselbst in keiner Weise von Reichs wegen eingegriffen hat, wogegen Papst Nikolaus es in eigener Verwaltung behielt bzw. durch Berthold Orsini und durch seinen Nepoten, den Kardinal Latinus von Ostia[61], verwalten ließ. Diese Handlungsweise Rudolfs erläutert Busson weiter mittels eines undatierten Schreibens[62] an einen ungenannten Adressaten dahin, daß der Papst den König gebeten habe, in Tuszien einen Verwandten als Leiter einzusetzen, wozu auch Rudolf seine Zustimmung gegeben habe.

Als wahrscheinliches Zeugnis für die Erbreichstheorie, die er auf Grund des Berichts des Ptolomäus mit dem Vierstaatenprojekt verbindet, nennt Busson[63] das Bedenken[64] der geistlichen Kurfürsten[65], für die Abtretung der Romagna ihre Willebriefe auszustellen, deren Fassung von Papst Nikolaus vorgeschrieben war. Hier hieß es, die römische Kirche habe dort Fürsten eingesetzt gleich auserwählten Bäumen, die sie mit ihrem Wohlwollen und heilsamem Gedeihen segnete, damit sie mit Hilfe der Kirche aus ihrer Wahl denjenigen hervorgehen lassen sollten, der die Zügel des Imperiums in Händen halte[66]. Dem Sinne nach hieß dies, daß das Wahlrecht der Kurfürsten von Rom stamme. Daß die Kurie daraus die Folgerung ziehen konnte: wer es gegeben, kann es auch wieder nehmen[67] — ist an sich nicht von der Hand zu weisen. Doch irrt Busson, wie schon mehrfach nachgewiesen wurde[68], mit seiner Annahme, daß dieser Passus nur in den Willebriefen der Kurfürsten vorkomme[69]. Von allen Fürsten ist dieselbe Fassung ausgestellt worden — und damit entfällt die von Busson angenommene Tendenz.

Eine Bestätigung des ptolomäischen Berichts von Verhandlungen, die über die Errichtung eines Erbreiches stattgefunden haben sollen, könnte man erwarten bei Gelegenheit einer päpstlichen Gesandtschaft dieser Zeit. Aber die Hoffnung trügt[70]. Im

[59] Busson 664.

[60] Vgl. Ficker, Forschungen II 460.

[61] Vgl. Redlich, Rudolf 392, Kaltenbrunner Nr. 128, 135.

[62] MIÖG. VII (1886) 156 ff. Bodmann 106 Nr. 95. Busson hält zwei Datierungen für möglich: 1278 und 1280, die erstere scheint mir die wahrscheinlichere zu sein.

[63] Busson 671 ff.

[64] Die wiederholte Mahnung des Papstes Potthast Nr. 21 631, 21 638.

[65] Busson 654 nennt irrtümlich die beiden Erzbischöfe von Köln und Trier; tatsächlich waren es die Erzbischöfe von Mainz und Trier, deren Willebriefe erst vom 27. September 1279 datiert sind (Kaltenbrunner 190; vgl. Redlich, Rudolf 395 Anm. 4); auch Schrohe LXVII 68 erwähnt irrtümlich Köln, dessen Willebrief vom 2. Juni 1279 (Kaltenbrunner Nr. 161). Über die Romagna vgl. Ficker, Forschungen II § 363, 383—86.

[66] Busson 671 Anm. 2.

[67] Vgl. Rodenberg 30.

[68] Z. B. von Kaltenbrunner, Der Willebrief für die römische Kirche vom Jahr 1279 (MIÖG. Erg. Bd. I, 1885) 376 ff., Demski 165, Redlich, Rudolf 395 Anm. 4, Giese 84 ff.

[69] Busson 673.

[70] Vgl. Redlich, Rudolf 421 ff., Demski 181, Giese 74 ff. Hauck V 455

Juni 1279 hatte der Bischof Paulus von Tripolis einige Schreiben[71], die für König Rudolf und die einzelnen Kurfürsten bestimmt waren, mit nach Deutschland gebracht. Diese[72] sollten nach besonderer Weisung[73] des Papstes vom 7. Juni 1279 erst nach Erlangung der Willebriefe zur Auslieferung der Romagna und nach Abschluß der Allianz und des Ehebündnisses zwischen Sizilien und Habsburg übergeben werden. Zur Ablieferung der Schreiben kam es jedoch nicht[74]. Denn der Bischof erhielt durch das Schreiben vom 30. Juli 1280 den Auftrag[75], nur noch die Verhandlungen über das Ehebündnis zu Ende zu bringen, die Briefe aber nicht zu übergeben, sie vielmehr uneröffnet zurückzubringen. Dies hing zusammen mit der Änderung der Pläne des Papstes. Für die Fortführung der Verhandlungen, die noch erforderlich waren und die sich wohl auf dem Inhalt der Geheimbriefe aufbauen sollten, hatte er jetzt den Legaten Hieronymus[76], vom Titel der heiligen Pudentiana, der auf Bitten König Rudolfs ernannt worden war, vorgesehen. Der Inhalt der Geheimbriefe enttäuscht: er ist ziemlich nichtssagend. In dem Brief an den König spricht der Papst von Erhöhung der königlichen Macht, die ihm gar sehr am Herzen liege. Er will dem König hierzu den geeigneten Weg zeigen und die Fürsten ermahnen, sich dem Wunsche König Rudolfs geneigt zu erweisen und zu deren Verwirklichung beizutragen, wenn dies erforderlich wäre. So wie die Briefe lauten — die an die Kurfürsten sind entsprechenden Inhalts —, deuten sie unseres Erachtens mit ziemlicher Sicherheit auf den Romzug und die Kaiserkrönung hin[77]. Aber sie bedurften der Erläuterung durch Verhandlungen, die der Legat Hieronymus führen sollte, in welchem Sinn, wissen wir nicht. Dazu kam es nicht[78]: der Papst Nikolaus starb[79], ehe seine tatsächlichen Absichten bekannt oder gar in die Tat umgesetzt wurden. So dunkel diese aber auch bleiben. — daß König Rudolf nicht der treibende Geist war, geht aus allem hervor und wird im Laufe der Darstellung noch weiterhin zum Ausdruck kommen. Dem Papst blieb die Initiative: seiner Energie und seinem Ehrgeiz ist es zuzuschreiben, falls damals der Gedanke wach wurde, den Kirchenstaat auf feste Füße zu stellen und um ihn her eine Anzahl Staaten zu setzen, die sich gegenseitig das Gleichgewicht halten und der Kurie dienstbar sein sollten.

nimmt an, daß bei Ptolomäus „aus beabsichtigten, wirkliche Verhandlungen" geworden sind.

[71] Redlich, Reg. Nr. 1096, M. G. Const. III Nr. 235, 236, Kaltenbrunner Nr. 166, 167.

[72] Das Schreiben ‚Promptidudinem' vom 3. Juni 1279.

[73] Redlich, Reg. Nr. 1092, M. G. Const. III Nr. 238, S. 231.

[74] Vgl. Redlich, Rudolf 421.

[75] Redlich, Reg. Nr. 1210, Kaltenbrunner 239 Nr. 230: ‚Quare volumus, quod litteras per te secreto tenendas secretius conservare studeas et illas nobis absque detectione secreti huiusmodi reportare'.

[76] Kaltenbrunner Nr. 230.

[77] Vgl. Giese 78.

[78] Vgl. Redlich, Rudolf 421 ff.

[79] † 22. August 1280.

Dies mochte um so leichter scheinen, als der Papst sehr wohl wußte, auf wie schwachen Füßen die Herrschaft des ‚Romanorum rex' in Italien stand. Auch war sicher Nikolaus von den Verhältnissen in Deutschland genau unterrichtet, so daß er sich von der Wiederaufrichtung des Imperiums, in dem man doch immer die Stütze des Sacerdotiums gesehen hatte, nicht viel versprochen haben mag und wohl nie damit gerechnet hat, an der Macht König Rudolfs einen ernstlichen Rückhalt zu finden[80].

Nur mußte sich Nikolaus auch vorher Rechenschaft darüber geben, ob ein solcher Plan auch durchführbar war, in dem Sinn, wie es Hauck[81] ausgedrückt hat: „Der echte Herrscher sucht nicht Träume zu verwirklichen, sondern Möglichkeiten zur Geburt zu helfen". Diese Erwägung läßt für die Glaubwürdigkeit des Ptolomäus bzw. der ‚historiae', aus denen er schöpft, nicht viel Raum.

An dem gewonnenen Urteil vermag auch die Schrift des Alexander von Roes[82] nichts zu ändern, vielmehr nur zu beweisen, wie sehr sich die damalige Zeit mit dem Gedanken befaßte: was wird aus dem Imperium werden? „Das Kaisertum ist" — schreibt Alexander — „von Gefahren bedroht. Des Kaisers wird oft im Kirchengebet nicht mehr gedacht. Somit ist es die Kirche und das mit ihm verbundene Frankreich, woher ihm Gefahren entstehen. Die Päpste, die Römer, die Deutschen und ihre Kurfürsten mögen sich darauf besinnen, welch großes Unglück es für die Christenheit sein würde, wenn das Imperium nicht mehr wäre. Die alte, von Gott gewollte Bestimmung — das Sacerdotium den Römern, das Studium den Franzosen, das Imperium aber den Deutschen — muß bestehen bleiben." Und im Anschlusse an seine Behauptung, daß das Wahlrecht der Kurfürsten von Rom stamme, sagt er: „Das Imperium darf nicht nach Erbrecht besessen werden[83]: und wie das Sacerdotium seinen Sitz in Rom, das Studium den seinen in Paris hat, so stehen dem Imperium seine vier Sitze als den vier Wänden des ganzen Weltbaus zu, nämlich Aachen, Arles, Mailand und Rom"[84].

Der Nachfolger des Nikolaus im Pontifikat, Kardinal Simon de Brion, als Papst Martin IV. (1281—1285), eine Kreatur König Karls von Sizilien und blind befangen in seinem Deutschenhaß, ging andere Wege. Doch gibt es genug Hinweise dafür, daß der König

---

[80] Vgl. C. K. v. Höfler, Die romanische Welt und ihr Verhältnis zu den Reformideen des Mittelalters (Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften XCI [1878] 308).

[81] Hauck V 457.

[82] In seinem Tractatus: De translatione Romani imperii, verfaßt kurz nach der Krönung Martins IV. (23. März 1281), vgl. Schraub 55 und 62.

[83] Vgl. Schraub besonders S. 68.

Unseres Erachtens hat Schraub 65 ff. sehr richtig dargelegt, daß Alexander mit der Aufzählung der vier Sitze des Imperiums (Wilhelm: MIÖG. XIX 634) das Vierstaatenprojekt nicht im Auge gehabt hat (S. 66: „Jener Passus . . . ist gar nicht geistiges Eigentum Alexanders, sondern nur ein Zitat aus Gottfried von Viterbo Pantheon") und daß Alexander nur die befürchtete Übertragung der Kaiserwürde auf die Franzosen bekämpft (S. 60), gegen Wilhelm 632 ff., der die rein antifranzösische Tendenz der Abhandlung leugnet.

die Möglichkeit eines Romzugs auch fernerhin im Auge behalten, ja für den Fall seiner Ausführung Vorsorge getroffen hat.

Im Frühjahr 1283 sandte er den Bischof Heinrich von Basel und den Markgrafen Heinrich von Hachberg nach Italien und bevollmächtigte sie, mit Como zu verhandeln, das sozusagen der Schlüssel für die Lombardei[87] und somit für Italien war. Diese Stadt verpflichtete sich in einem Vertrag[88], der am 21. Mai 1283 zustande kam, zur Hilfe und zum Beistand für des Königs Romzug. Des weiteren verhandelte Bischof Heinrich — vielleicht auf einer zweiten Gesandtschaft, wie Redlich[89] vermutet, — im Herbst 1283 mit Mailand, wo im Mai 1281 die Visconti zur Herrschaft gekommen waren. Über das Ergebnis sind wir nur mangelhaft orientiert[90].

Freilich im diplomatischen Verkehr zwischen Rudolf und Martin, der sich übrigens lediglich auf die notwendigen Formalitäten beschränkte, ist von Romzug oder Kaiserkrönung nicht die Rede. Um aber nicht ungerecht zu sein, wird man nicht nur die einseitige Stellungnahme dieses Papstes für Karl von Anjou — er hatte Karl sofort wieder zum Senator von Rom ernannt — und seinen Haß gegen die Deutschen als Grund ansehen dürfen für sein geringes Entgegenkommen gegen Rudolf in Sachen des Romzuges. Man muß dabei die ganzen italienischen Verhältnisse seit seiner Stuhlbesteigung in Rechnung stellen. Es wird daran erinnert, daß nach dem Tode seines Vorgängers Nikolaus in der Romagna Unruhen ausgebrochen waren[91], die mit Hilfe Karls von Anjou und König Philipps von Frankreich, die Truppen gestellt hatten, im Frühjahr 1283 nach wechselndem Kriegsglück — am 1. Mai 1282 Niederlage der französischen Streitmacht bei Forli — niedergeschlagen wurden. Es kam hinzu der Ausbruch der sizilischen Vesper am 31. März 1282, die auch auf das übrige Italien nicht ohne Wirkung[92] blieb. Für König Rudolf wäre die Situation ohne allen Zweifel recht schwierig gewesen, so daß es ihm nicht erwünscht sein konnte, unter diesen Umständen nach Rom zu ziehen —, er einerseits der getreue Sohn der Kirche, andererseits die Hoffnung der Ghibellinen.

Erst unter Honorius IV. (1285—1287) — wir kommen nach langem Umweg zu unserem Ausganspunkte zurück — wurden anläßlich des Konzils und des Reichstags in Würzburg und der Sendung des Legaten wieder Vermutungen laut, die auf Pläne hindeuteten, wie sie Nikolaus III. zugeschrieben wurden. Was unterdessen nicht mehr verwirklicht werden konnte, sollte jetzt wieder in Angriff

[87] Über die Wichtigkeit der Lombardei für die römischen Könige vgl. Wilhelm: MIÖG. Erg. Bd. VII 13 ff.

[88] Redlich, Reg. Nr. 1779, Busson 681.

[89] Redlich, Rudolf 690.

[90] Redlich läßt die Frage offen, ob, wie berichtet wird, wirklich deutsches Kriegsvolk zur Unterstützung der Visconti nach Mailand gesandt worden ist.

[91] Vgl. Redlich, Rudolf 687.

[92] Z. B. wurde die Herrschaft Karls von Anjou in Rom durch die Orsini beseitigt, vgl. Redlich, Rudolf 688.

genommen werden —, nimmt Busson[93] an, in der Überzeugung, daß es sich damals, im Jahre 1287, um „einen sehr ernst gemeinten Versuch" gehandelt habe, das alte Projekt der Umwandlung des deutschen Wahlreiches in eine habsburgische Erbmonarchie zu realisieren, „ja, daß Papst Honorius IV. bereits dafür gewonnen war".

Aber hatte Busson für die Zeit Nikolaus III. die Erbreichstheorie u. a. darauf gestützt, daß während dieses Pontifikats die Kaiserkrönung „nie so bestimmt wie unter Gregor X. ins Auge gefaßt, nie ein Termin festgestzt und die Kaiserkrönung nur einmal[94] erwähnt" worden war, so kann dieses Argument für die Zeit Honorius IV. keinesfalls gelten. Denn König Rudolf erhielt, ohne in diesem Punkte auf Schwierigkeiten zu stoßen, einen Krönungstermin zugebilligt mit der Maßgabe einer eventuellen Verschiebung, falls dies als nötig erachtet werde. Ja, Honorius ging sogar so weit, zu sagen und sich in einem Briefe[95] an Johann vom Titel der heiligen Cäcilia, den Legaten für Frankreich, dahin festzulegen, daß die Kaiserkrönung gerechterweise weder verweigert noch schicklicher Weise verschoben werden könne.

Es müssen also andere Gesichtspunkte geltend gemacht werden, um diese Theorie haltbar zu machen. Und Busson glaubt auch, einige beibringen zu können.

Ausgehend von dem Bericht der Wormser Annalen, deren Inhalt uns schon bekannt ist und „deren Richtigkeit zu bezweifeln" Busson keinen Grund sieht[96], stützt er sich[97] auf die Sendung des Bischofs Heinrich von Basel, des Mannes, „der uns immer begegnet, wo wir auf eine Spur des großen Neuerungsplanes stoßen", nach Rom, wo er die Anerkennung des in Mainz in zwiespältiger Wahl erkorenen Peter Reich von Reichenstein durchsetzen sollte, aber statt seiner Person durch Honorius selbst zum Erzbischof ernannt wurde. Daneben hatte Heinrich den Auftrag, die Festsetzung eines Krönungstermines, Sendung eines Legaten zu erwirken und eine Geldunterstützung zu erbitten.

Weiterhin verknüpft Busson[98] eben diese Sendung Heinrichs nach Italien im Februar 1286 mit den von Ptolomäus dem Papste Nikolaus zugeschriebenen Absichten auf Neugestaltung der Verhältnisse in Italien insofern, als Heinrich eine Menge Empfehlungsschreiben mit auf den Weg bekam an Kardinäle, die vornehmlich der Partei Nikolaus III. angehörten: an den Kardinal Bernhard von Porto[99], Pentavenga von Albano, Latinus von Ostia u. a. Für ein besonders wertvolles Zeugnis hält Busson[100], daß Heinrich be-

---

[93] Busson 689.
[94] Busson 655, dagegen Giese 80 und Demski 182.
[95] Kaltenbrunner Nr. 307, Prou 771.
[96] Busson 688.
[97] Busson 685.
[98] Busson 683.
[99] Nach Busson 683 zählt Bernhard von Porto nicht zu der Partei Nikolaus.
[100] Busson 684.

vollmächtigt[101] wurde, mit dem Kardinal Matthäus Orsini über das Land Toskana oder die Reichsstatthalterschaft daselbst zu verhandeln, den Orsini in des Königs Namen zum Reichsstatthalter zu bestellen und ihn als Verweser des Königs in den Besitz der Städte, Dörfer und Befestigungen zu setzen.

Erinnern wir uns der immerhin etwas eigenartigen Verhältnisse in Tuszien: Rudolf hat bis zum Tode Nikolaus III. sich der Ausübung von Herrschaftsrechten enthalten, nahm aber diese Gelegenheit wahr, solche wieder geltend zu machen. Er ernannte am 5. Januar 1281 seinen Hofkanzler Rudolf von Hoheneck und den Bischof Johann von Gurk zu Reichsvikaren[102], die auch seine Tochter Clementia zur Verbindung mit Karl Martell nach Italien zu geleiten hatten. Er ermächtigte[103] sie, die Huldigungen entgegenzunehmen, und ermahnte die Markgrafen, Grafen, Edlen und Untertanen zu ehrerbietiger Aufnahme der Vikare und zum Gehorsam[104]. Freilich war es den Umständen und Mitteln entsprechend eine sehr eingeschränkte Tätigkeit, die der Kanzler — der Bischof von Gurk war schon am 25. Juli 1281 an der Kurie zu Orvieto gestorben[105] — dort entwickeln konnte; er legte frühzeitig, schon im Sommer 1283, sein schweres Amt nieder und kehrte nach Deutschland zurück[106]. Als seinen Stellvertreter finden wir vorübergehend seinen Verwandten, den Ritter Diethalm von Guttingen, dessen Bestätigung durch König Rudolf am 5. November 1283 erfolgte, ohne daß ihm jedoch seitens des Königs der Titel „Generalvikar" beigelegt worden wäre[107]. Am 1. Mai 1284 wurde Johann von Hennegau zum Generalvikar ernannt, der jedoch dieses bürdevolle Amt nie angetreten hat[108]. Infolgedessen ernannte der König, mehr in Hinblick auf einen Romzug als um tatsächlich Reichsrechte auszuüben — denn wesentlich unterstützt wurden vom König die Reichsvikare weder mit Truppen und noch weniger mit Geld —, am 22. November 1285[109] den päpstlichen Subdiakon Kaplan Parcival Fiesco Graf von Lavagna, einen Bruder des verstorbenen Papstes Hadrian V. zum Generalvikar des Reiches in Tuscien, „durch den," wie es in der Ernennungsurkunde heißt „zur Ehre des heiligen römischen Reiches der Friede und die Gerechtigkeit gewahrt und der Weg bereitet werde, auf dem wir glücklich zum Empfang der kaiserlichen Krone vorschreiten werden". Parcivals Ernennung geschah aber mit der

[101] M. G. Const. III Nr. 378, Redlich, Reg. Nr. 1973, 1974.
[102] M. G. Const. III Nr. 252, 253, Ficker, Forschungen II 461.
[103] Urkunde Wien 5. Januar 1281 (Redlich, Reg. Nr. 1252).
[104] Redlich, Reg. Nr. 1253, M. G. Const. III Nr. 266.
[105] Kaltenbrunner 267 Nr. 234 und S. 274 Nr. 240, Ankershofen-Tangl IV 389.
[106] Am 12. April 1284 wurde er zum Erzbischof von Salzburg gewählt.
[107] König Rudolf bestellte ihn als ‚vicarium procuratorem et nuntium imperii et predicti domini regis et nostrum in provincia Tuscia' (Ficker, Forschungen IV Nr. 478 Anm). Er selbst nannte sich aber ‚imperii . . . in Tuscia vicarius generalis', auch noch am 8. Juli 1284 (Ficker, Forschungen IV Nr. 478, 480).
[108] Redlich, Reg. Nr. 1827, M. G. Const. III Nr. 362.

Bedingung, daß er vom Reichsvikariat zurücktreten solle, sowie es der König oder seine Nachfolger verlangen werden. König Rudolf, der schon lange zu Parcival in nahen Beziehungen[110] gestanden hatte, begabte ihn mit denselben Vollmachten, wie einst seinen Kanzler Rudolf, und befahl allen Reichsgetreuen, Parcival Gehorsam zu leisten.

Für diese Ernennung hatte die Gesandtschaft, die im Februar 1286 an die Kurie abgeordnet wurde, mit Heinrich von Basel, dem Vizekanzler Heinrich von Klingenberg und dem pfalzgräflichen Protonotar Propst Albrecht von Illmünster — neben vielen anderen Aufträgen — das Einverständnis der Kurie zu erwirken. Der Papst stimmte auch zu. Er forderte[111] am 17. April 1286 die Stände Tusciens zum Gehorsam gegen den Reichsvikar auf. Durch dieses Entgegenkommen wurden die vorerwähnten Verhandlungen mit den Orsini hinfällig[112]. Heinrichs Vollmacht ist somit nur als Eventualvollmacht[113] aufzufassen, falls die Ernennung[114] des Parcival von Lavagna nicht genehm gewesen wäre.

Es ist müßig, in der Form der Ernennung des päpstlichen Kaplans einen Rest des Vierstaatenprojekts oder dessen Auffrischung zu suchen. Es gibt keinerlei Zeugnis, das dazu berechtigte, die Ernennung Parcivals auf die Initiative des Papstes, auf eine Forderung der Kurie zum Zweck der Aufrichtung des deutschen Erbreiches zurückzuführen. Wohl war die Kurie um ihr Einverständnis[115] zu dieser Ernennung ersucht worden. Da der König sich dessen vorher vergewissern wollte, so war die Ernennung Parcivals nicht definitiv, sondern vorläufig, interimistisch erfolgt. Doch dafür gibt es noch eine andere Erklärung als die mit dem Vierstaatenprojekt. Denn wie als solche vorhin mit Rudolfs Stellung zu Burgund angeführt wurde, so stand auch hier in Tuscien Rudolf[116] auf dem Boden der Approbationstheorie, die von der Kurie vertreten wurde, und sah sich in der Rolle des Verwalters[117], der sich die Genehmigung für seine Amtshandlungen erbitten muß.

---

[109] Nicht, wie Giese 61 und Pawlicki 73 Anm. 5 annahmen, im Dezember 1284, vgl. Busson 684 Anm. 3, M. G. Const. III Nr. 371, Redlich, Reg. Nr. 1951, Kaltenbrunner Anm. zu Nr. 309.

[110] Vgl. Redlich, Reg. Nr. 1951; Pawlicki 72 spricht die entgegengesetzte Ansicht aus.

[111] M. G. Const. III Nr. 372, Ficker, Forschungen IV Nr. 484, Kaltenbrunner Nr. 309: das Schreiben des Papstes an Siena vom 27. Juni 1286. Über Parcivals Tätigkeit als Reichsvikar siehe Ficker, Forschungen IV 487 ff.

[112] Siehe oben S. 78.

[113] Redlich, Reg. Nr. 1951, Redlich, Rudolf 695.

[114] M. G. Const. III Nr. 371, Ficker, Forschungen IV 485 Nr. 482, vgl. Kern, Reichsgewalt 89.

[115] Vgl. Baethgen 228 mit Anm. 2: „Eine irgendwie rechtlich umschriebene Rücksichtnahme auf den Papst enthalten die Akten nicht. Doch bedurfte natürlich Parcival (nicht Rudolf!) seiner Stellung am päpstlichen Hof gemäß der Zustimmung des Papstes."

[116] Giese 61 in seiner Annahme, Rudolf habe Tuscien zugunsten des Römischen Stuhles aufgegeben, geht viel zu weit.

[117] Bloch 204 Anm. 1 und Baethgen 224 besonders Anm. 1, der meint, Kern . . . „überspitze die Dinge, wenn er von einer kurialen Theorie spricht, wonach die durch

Rudolf glaubte also in dieser Angelegenheit nicht eigenmächtig vorgehen zu dürfen. Es hätte sich eine solche Handlungsweise ohne vorangegangene Kaiserkrönung aber auch von vornherein nicht in Einklang bringen lassen mit der Theorie, die in Tuscien aufgetreten war und die auch die Tätigkeit der Reichsvikare lahmlegte. Kern[118] nennt sie die Reichsverwaltungstheorie — eine Theorie, die sich ihrerseits wieder in Gegensatz stellte zu der Approbationstheorie der Päpste. Dies zu erläutern soll noch ein Beispiel angefügt sein, das wir von Kern übernehmen. Am 22. Juli 1282[119] machte der Generalvikar Rudolf von Hoheneck Siena das Zugeständnis, daß die Stadt weder ihm noch einem andern als den Vertretern des Königs zur Einhaltung des Treueids verpflichtet sein sollte noch von ihnen besteuert oder beschwert werden könnte, bis der König oder wenigstens eine große Kriegsmacht von mindestens 500 Kriegern nach der Gewohnheit Tusciens daselbst erscheine. Bis dahin — so fährt Kern[120] fort — also bis zur Ankunft des Königs oder dessen oben erwähnter Kriegsmacht „dürfen die Städter die ‚iura imperii' ihres Distriktes genießen und können vom Vikar nicht zur Verantwortung gezogen werden." Mit andern Worten: die Herrschaft des Reiches wird erst dann Wirklichkeit, wenn der König in persona nach Tuscien kommt oder sein Herrscherrecht durch Truppen wirkungsvoll macht.

Als erstes Ergebnis werden wir feststellen dürfen, daß unter Honorius IV. von einem Vierstaatenprojekt jedenfalls nicht mehr die Rede war, wie ja auch zur Zeit Nikolaus III. von dem, was allenfalls als Ansatz dazu hat aufgefaßt werden können, so gut wie nichts in die Wirklichkeit umgesetzt worden war.

Bei dem Widerstreit der Meinungen, ob es sich hier in Würzburg um die Aufrichtung eines Erbreichs oder nur um einen Romzug und die Kaiserkrönung gehandelt hat, vermag vielleicht ein von Alfons Dopsch[121] aufgefundenes Schriftstück Licht zu bringen, eine Urkunde des Grafen Ulrich von Heunburg, die am 26. Juli 1286 zu Obdach in der Steiermark bei Judenburg ausgestellt worden ist; Graf Ulrich, der in Kärnten, Krain und Steiermark reich begütert war, spielte als Gemahl der Agnes, der Babenberger Erbin und Witwe Ulrichs, des letzten Herzogs von Kärnten, politisch eine gewisse Rolle; außerdem war er „eine Persönlichkeit, der unbedingt die intimste Sachkenntnis zuerkannt werden muß"[122]. Die Urkunde handelt von einer Verpfändung des

die Approbation eröffnete vorläufige Reichsverwaltung im Gegensatz zum Kaisertum keine Herrschaft zu eigenem Recht, sondern ein Regierungsmandat sei, dessen Ausübung an dem Willen des Papstes sich zu orientieren habe". Die Stellung König Rudolfs diesen Verhältnissen gegenüber entspricht unseres Erachtens eher der Ansicht Kerns.

[118] Kern, Reichsgewalt 52.

[119] Ficker, Forschungen IV 477.

[120] Kern, Reichsgewalt 53.

[121] Dopsch 213 ff.

[122] Dopsch 214.

befestigten Schlosses Siebenegg in Unterkrain seitens des Herzogs Albrecht von Österreich und Steiermark an eben diesen Grafen Ulrich von Heunburg und legt dem Grafen die Verpflichtung auf, „die Schloßburg selbst unbeschadet des Pfandrechts an den dazu gehörigen Besitzungen Albrecht zurückzustellen, wenn dieser es verlange“[123].

Ferner trifft Graf Ulrich aber auch Vorsorge, sich seine Rechte zu sichern, und zwar Vorsorge für den Eventualfall, daß Herzog Albrecht nicht mehr Herr des Landes wäre. Es wird das gegenseitige Verhältnis festgelegt, nämlich für den Fall, „daß der erwähnte Herzog, unser Herr, durch unseren erlauchtesten Herrn, den römischen König, zu anderen Würden erhöht werden sollte, derart daß er auf die Herrschaft über die Länder Österreich und Steier verzichten würde“[124].

Unzweifelhaft kann darunter nichts anderes verstanden werden als Albrechts Erhebung zum römischen König.

Auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1282 waren Graf Albrecht und sein Bruder Graf Rudolf von Habsburg zwischen dem 17. und 21. Dezember mit Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der windischen Mark belehnt worden[125]. Diese gemeinsame Belehnung[126] war in der Absicht erfolgt, Teilungen zu vermeiden. Sie war aber auf den Protest, der sich in den österreichischen Landen dagegen erhob — mit der Begründung, daß niemand zwei Herren dienen könne —, wieder rückgängig gemacht worden. Albrecht als der ältere wurde demzufolge durch den Rheinfelder Hausvertrag[127] vom 1. Juni 1283 allein zum Herzog eingesetzt. Herzog Rudolf hatte verzichten müssen — wogegen ihm sein königlicher Vater bestimmte Zusagen auf Entschädigung machte.

Angesichts dessen und im Hinblick auf die Bestrebungen des Königs in den folgenden Jahren hat man lange[128] an die seitens des Königs beabsichtigte Nachfolge seines jüngsten Sohnes Rudolf gedacht. Der Heunburger Vertrag gibt für das Jahr 1286 ein anderes Bild[129]; Herzog Rudolf war nämlich in diesem Jahr erst 15jährig, und der König hat wohl von ihm seines jugendlichen Alters wegen zu Gunsten Albrechts abgesehen[130].

In welcher Form war denn nun aber Albrechts Erhebung geplant? Die Heunburger Urkunde läßt hier gewiß keine Abweichung vom Herkommen erkennen. Man muß also annehmen, daß

---

[123] Dopsch 214.

[124] Dopsch 214.

[125] Über die Belehnung mit Kärnten vgl. Redlich (MIÖG. Erg. Bd. IV [1893]) 144 Anm. 2.

[126] Die Urkunde ist datiert vom 27. Dezember 1282. Redlich, Reg. Nr. 1743, Zeumer, Quellensammlung Nr. 103, vgl. Redlich, Rudolf 380 ff.

[127] Vgl. Redlich, Rudolf 382.

[128] Z. B. Lindner I 64.

[129] Vgl. Dopsch 222. — Ich möchte es jedoch nicht für ausgeschlossen halten, daß bei Festsetzung des Rheinfelder Hausvertrags noch die Nachfolge Rudolfs in Aussicht genommen war.

[130] Vgl. Redlich, Rudolf 698.

sie nicht mit der Erbfolge[131] sondern mit einer Wahl Albrechts rechnet. Die bedingte Möglichkeit einer solchen war ja gegeben: die Wünsche der Kurie betreffs der Romagna waren erfüllt, der Ausgleich mit den Anjous hergestellt; seinem königlichen Vater war ein Termin für die Krönung in Rom festgesetzt, ein Legat als Berater für den Romzug ernannt worden, Heinrich, Bischof von Basel, jetzt Erzbischof von Mainz, der als Gesandter des Königs beides erwirkt hatte, mit diesem erfreulichen Ergebnis aus Rom zurückgekehrt[132]. Dort mag Heinrich auch über eine eventuelle Wahl Herzog Albrechts verhandelt und das Einverständnis der Kurie gefunden haben. Herzog Albrecht konnte jedenfalls zur Zeit der Ausstellung der eben erwähnten Urkunde längst unterrichtet sein.

Wie waren nun die Aussichten, den Plan in die Tat umzusetzen? Dopsch[133] hebt die günstigen Momente hervor: der Trierer Erzbischofstuhl war vakant und in dem Mainzer Erzbischof hatte der König einen ihm unbedingt ergebenen, in seiner Treue wohlerprobten Mann, dessen Kurstimme ihm sicher war. Auf den Erzbischof Siegfried von Köln konnte der König allerdings nicht rechnen. Dagegen waren die weltlichen Kurfürsten Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Albrecht, Herzog von Sachsen, Markgraf Otto der Jüngere von Brandenburg und König Wenzel von Böhmen mit dem König „durch enge Familienbeziehungen verbunden"[134].

Es ist hier aber eine Einschränkung zu machen, und Dopsch[135] weist etwas später selbst darauf hin. Die Auffassung, daß die Verhältnisse „äußerst günstig" lagen, ist doch nur bedingt richtig. Es genügt darauf hinzuweisen, daß König Rudolf im Jahre 1290 mit seinen Bemühungen, die Wahl seines Sohnes in Erfurt durchzusetzen, trotz der Familienbeziehungen am Widerstand der Kurfürsten, d. h. an ihrer Eigeninteressenpolitik gescheitert ist. Auch schon 1286/87 konnte er nur hoffen, sie durch Konzessionen zu gewinnen. Daß er das versucht hat, dafür gab es früher keine urkundlich sichere Spur[136]. Erst die Heunburger Urkunde hat — so scheint es uns — eine solche geliefert. Denn doch wohl, um die Zustimmung der Kurfürsten zur Wahl nicht wegen der doch so gefürchteten Machtfülle des Hauses Habsburg, insbesondere des Herzogs Albrecht, zu verlieren, sah sich Rudolf veranlaßt, die Loslösung dieser beiden Herzogtümer aus der gewaltigen Hand Albrechts[137] ihnen als Kaufpreis für ihre Wahlstimmen anzubieten.

[131] Wenn formal von einer Erhebung durch den König, nicht ausdrücklich durch die Kurfürsten die Rede ist, so hat das im Munde eines österreichischen Landherren wohl kaum etwas zu bedeuten.

[132] Am 1. Juli 1286 war Erzbischof Heinrich in Ulm; vgl. Böhmer-Will II 425 Nr. 11. Es ist also nicht richtig, was Pawlicki 80 annimmt, daß Heinrich mit dem Legaten gereist sei.

[133] Dopsch 216 ff. und Völler 74 ebenfalls entsprechend seiner Stellungnahme zu dieser Frage.

[134] Vgl. Dopsch 215.

[135] Dopsch 217.

[136] Vgl. Busson 689.

[137] Aber noch eine andere Vermutung mag man aus dem Heunburger Vertrag ab-

Auf alle Fälle versprach dieser Weg über die Wahl dem König mehr Aussicht auf Erfolg für seine Bestrebungen als der Weg über den Erbreichsplan, mit dessen Verwirklichung die Kurfürsten auf ihr Recht der Königswahl hätten verzichten müssen. Was ein solcher Verzicht für sie bedeutete und wie schwer es Rudolf gefallen wäre, sie zu einem solchen Schritt zu bewegen, ist vergleichsweise aus demselben Versuch Heinrichs VI. ohne weiteres zu ersehen. Besseres oder mehr wie einstens Kaiser Heinrich hatte Rudolf wahrlich nicht zu bieten. Aber auch ohne Erbreichsplan ward er der Hindernisse nicht Herr. Seine Absichten wurden durch die Opposition der Geistlichkeit in Würzburg vereitelt, besonders durch Siegfried von Köln. Alles blieb beim alten.

Bei den späteren Bemühungen des Königs in den Jahren 1289/90, die Wahl seines gleichnamigen Sohnes sicherzustellen, war ihm die Stimme König Wenzels von Böhmen durch ausdrückliches Versprechen verbürgt[138]. Auch des Herzogs von Sachsen Stimme schien sicher zu sein; auf die Stimmen der übrigen weltlichen Kurfürsten konnte man nicht mehr und nicht weniger bestimmt rechnen als dies schon 1287 der Fall gewesen war[138a]. In bezug auf die geistlichen Kurfürsten[139] hatte sich die Lage für König Rudolf entschieden verschlechtert. Der Erzbischof Heinrich von Mainz war gestorben; an seiner Stelle stand Gerhard von Eppstein, der, wie Redlich[140] sich ausdrückt, „dem König und noch mehr der Wahl des Königssohnes zum mindesten kühl gegenüberstand". In Trier war Boemund von Warsberg Erzbischof geworden, der dem Könige gegenüber keineswegs günstiger gesonnen war. Der Erzbischof Siegfried von Köln endlich verharrte nach wie vor in seiner Opposition[141].

Die Wahl des jungen Rudolf kam nicht mehr zustande, da er vorher, am 10. Mai 1290[142], starb. Das Bündnis[143], das die drei Erzbischöfe am 10. März 1290 zur Verteidigung von Ehre und Besitz geschlossen hatten wider jedermann, nur nicht gegen die römische Kirche und das Reich, und das ebenso wie der Neuaufrichtung der Macht Kölns auch der Wahrung der kurfürstlichen Interessen galt, mag beweisen, daß man sich das Widerstreben

leiten. Nach Redlich, Rudolf 698 sollten die Herzogtümer im Falle der Wahl Herzog Albrechts zum römischen König formell Albrechts unmündigen Söhnen überlassen werden. Wir halten für wahrscheinlicher, daß der Rheinfelder Vertrag, durch den die Herzogtümer Herzog Albrecht und seinen männlichen Erben zugesprochen waren, in der Weise seine Geltung verlieren sollte, daß, falls die Wahl Albrechts zustande kam, der jüngere Bruder Rudolf die freiwerdenden Herzogtümer zu übernehmen hätte. Uns scheint dies umso eher einleuchtend, als die offenbare Absicht des Königs, das Herzogtum Schwaben wieder neu aufzurichten, so wenig Erfolg gezeitigt hatte. Ob der König, um vorzufühlen, zu sondieren, irgend welche Schritte nach dieser Richtung hin unternommen hat, mag ebenfalls eine Vermutung bleiben.

[138] Redlich, Reg. Nr. 2296.

[138a] Oben S. 82.

[139] Vgl. Busson 694.

[140] Redlich, Rudolf 718.

[141] Vgl. Schrohe LXVII 72.

[142] Redlich, Reg. Nr. 2311a.

[143] Knipping III Nr. 3271, vgl. Redlich, Rudolf 718.

gegen eine Wahl der Habsburger Herzöge nicht in erster Linie durch die machtvolle Territorialstellung dieses Hauses oder durch die Personen selbst zu erklären hat. Es war bedingt durch den Ehrgeiz, ein nunmehr errungenes Recht nicht mehr aus der Hand zu geben, es sich auch nicht kürzen zu lassen.

Aus diesem ganzen Zusammenhang ist nun wohl auch ein endgiltiges Verständnis der Lage von 1287 zu gewinnen.

Bezugnehmend auf die Kölner Appellation sagt Giese[144], daß „das Gerücht, der Bischof wolle einen erblichen König einsetzen und so das Wahlrecht beseitigen, schon dadurch entstehen konnte, daß man hörte, der Bischof wolle für die Wahl des Sohnes Rudolfs zum deutschen König wirken; diese Absicht durfte man dem Bischof wohl zuschreiben".

Völler[145] hält dies nicht für stichhaltig, mit der Begründung, daß „es bisher immer Regel war, daß der jeweilige Kaiser für die Wahl eines Sohnes zum Nachfolger tätig war, ohne daß sich die Kurfürsten so sehr aufgeregt und eine solche Nachfolge als Sieg des Prinzips der Erblichkeit angesehen hätten". Er gibt dabei zu, daß die Nachfolge tatsächlich nach dem Prinzip der Erblichkeit vor sich gegangen war[146]. Und dies ist auch nicht zu bestreiten. Denn es war bisher nie vorgekommen, daß einem Kaiser die Wahl seines Sohnes auf die Dauer verweigert worden wäre. War Deutschland auch immer Wahlreich geblieben, so wurde die Wahl in den Fällen doch nur wirklich praktisch, wenn ein Herrscherhaus ausgestorben war. Und daß das, was damit praktisch geübt wurde, auch zum Bewußtsein der damaligen Welt kam, beweist ein Brief des Papstes Innozenz IV. aus dem Jahre 1247, worin es heißt, gleichsam nach Erbrecht beanspruche das verworfene Geschlecht Friedrichs das Kaiserreich[147].

Völler übersieht aber unseres Erachtens, daß das Interregnum und die endgiltige Konstituierung des Kurkollegs ein weiteres Erstarken des Fürstentums an sich und seines Selbstbewußtseins im Gefolge hatte: es drückt sich das auch aus in den Worten des oben erwähnten Briefes Innozenz[148], durch die Erhebung Wilhelms aber hätten gerade sie, die Fürsten an Macht gewonnen.

Tatsächlich haben sich mit dem Erstarken des Fürstentums auch andere Ansichten durchgesetzt. Es zeigt sich der Widerstreit der Ansichten: auf der einen Seite die Gewohnheit, an der man bisher festgehalten, nach der Kaiserkrönung einen Sohn des Kaisers zu wählen, worauf die Bestrebungen, Konradin zum König zu wählen, fußten und worauf auch König Rudolf im Inter-

[144] Giese 86.

[145] Völler 73.

[146] Vgl. Rodenberg 29.

[147] M. G. Epistolae saeculi XIII. Bd. II 333 Nr. 467: ‚Cum Friderici quondam imperatoris reprobata progenies niteretur sibi quasi ex successione imperium vendicare'.

[148] ‚Quia vero ex hoc principibus Alemannie non est dubium accrevisse'; vgl. Böhmer-Ficker, Reg. V, 2 Nr. 8331 bzw. M. G. Epistolae saeculi XIII. Bd. III 53 Nr. 67 Brief Innozenz IV. an den Herzog von Sachsen vom 19. Februar 1251.

esse seines Hauses sich stützte; auf der andern Seite, als ein absoluter Anspruch, das Kurrecht, auf das man nicht verzichten, das man sich nicht im geringsten schmälern lassen wollte. Wie stark diese Vorstellung war, mag durch ein Beispiel erhärtet werden, das sich auf ein wenig späteres Ereignis bezieht, aber ebensogut auch unseren Fall beleuchtet: der Chronist von St. Peter in Erfurt erzählt, als König Albrecht im Jahre 1299 anläßlich einer Zusammenkunft mit dem französischen König in Quatrevaux die Wahl seines Sohnes erreichen wollte, habe sich der Erzbischof von Mainz dahin geäußert, er werde nie zugeben, daß eines Lebenden Erben die Zügel des Reiches übergeben werden[149].

Mag sich das so zugetragen haben oder nicht, charakteristisch bleibt es und es ist ein psychologischer Schlüssel für unsern Fall. Was bedeutete denn ein Romzug zum Zwecke der Kaiserkrönung mit den oben geschilderten Folgen? Nicht den bisher wohlbegründeten Anspruch des Kaisers auf die Wahl seines Sohnes? War er nicht gleichbedeutend mit einer gewissen Beschränkung des Kurrechts, der Wahlfreiheit der Kurfürsten? Würde damit nicht wieder eine gewisse Erblichkeit der Krone festgelegt?

Wollten sich also die Kurfürsten, namentlich ein Siegfried von Köln, die Initiative nicht aus den Händen winden lassen, so galt es vor allem, den Romzug zu verhindern. Wenn wir nun annehmen, daß die Opposition des Kölners aus seiner Abneigung gegen den Romzug entsprang, so ist damit nicht gesagt, daß diese erst damals in kurfürstlichen Kreisen Gestalt gewonnen habe. Vielmehr sah sich König Rudolf schon in den ersten Jahren seiner Regierung veranlaßt, Papst Gregor zu bitten[150], „die widerspenstigen deutschen Prälaten zur Teilnahme am Romzug als ihrer Pflicht anzuhalten". Und dies hatte geschehen müssen zu einer Zeit, da die österreichischen Lande noch nicht in der Hand Rudolfs waren, aber der Konflikt mit Ottokar von Böhmen vor der Türe stand.

Es war also ein Prinzip, das in dieser Periode zwar nicht neu aufgetreten[151], aber endgültig zum Siege gelangt war und das sich dem Romzug und überhaupt der alten Auffassung hindernd in den Weg stellte.

Denn schon in dieser witterte man die Gefahr der Errichtung eines Erbreiches; und darum wollte man sich sein Wahlrecht auch

---

[149] M. G. SS. XXX, I, 434: ‚Nam rex Francie regem Romanorum hortatur, ut electores regni induceret, quatenus filium suum in regem eligerent et ipse Romam pergeret pro imperiali benedictione ab apostolico expetenda. Sed Moguntinus, qui tunc aderat, hoc reclamavit dicens se numquam assensurum, ut regni Romani gubernacula in alicuius viventis heredes transferentur'; vgl. Dopsch 218, Busson 705 ff., Kern, Ausdehnung 208.

[150] A. Stobbe, Summa curia regis, ein Formelbuch aus der Zeit König Rudolfs I. und Albrechts I. (Archiv für österreichische Geschichte XIV [1855]) Nr. 231, Redlich, Rudolf 195 f. Redlich, Reg. Nr. 450, Bodmann 137. — Die Antwort des Papstes vom 24. November 1275 in einem Schreiben an den Erzbischof von Embrun, mit der Aufforderung, alle Geistlichen an ihre Pflichten hinsichtlich der Romfahrt zu mahnen.

[151] Denn Rudolf von Schwaben hatte seiner Zeit bei seiner Wahl Verzicht auf jedes Erbrecht am Reich versprechen müssen. Freilich kam damals diese Frage gar nicht weiter zur Erörterung; vgl. Krammer 5.

nicht einmal insoweit mehr beschränken lassen. Das sollte die Kölner Appellation zum Ausdruck bringen, wenn sie sagte, der Legat sei gesandt, durch Einsetzung eines erblichen Königs das Regnum vom Imperium zu trennen; er wolle das eine Licht der Welt auslöschen und tue dadurch dem Rechte der deutschen Fürsten Abbruch. Diese absolut sachlich zu nennen, geht aber nicht an; sie ist Mittel zum Zweck und daraufhin zugeschnitten[152].

An der Opposition des Hauptträgers dieser Gedanken ist König Rudolf, ist das Konzil gescheitert. Aber der Kölner Erzbischof, bei dem also die hohe Politik im Vordergrunde stand, war klug genug, diese seine Gedankengänge nicht in den Vordergrund zu stellen. Sie hatten für die übrige Geistlichkeit keine Zugkraft. Das wußte er. Er wußte aber auch, daß seine Appellation bei Entrollung der Geldfrage ihre Wirkung nicht verfehlen würde — und das genügte ihm. Denn er hatte richtig gerechnet: mit der Bewilligung des Zehnten stand und fiel der Romzug und die Kaiserkrönung König Rudolfs.

---

[152] Vgl. Dopsch 220.

Schluß.

Bisher ist dargelegt worden, wie die Tagung von Konzil und Reichstag verlief, auch die Probleme, die der plötzlichen Sprengung des Konzils zu Grunde lagen, sind erörtert worden. Zum Schluß wird es erforderlich sein, die inneren Zusammenhänge der Würzburger Ereignisse festzustellen und dabei abschließend festzuhalten, wie es zu der gleichzeitigen Tagung von Konzil und Reichstag gekommen war und wozu diese Maßnahme erforderlich schien.

Es war durch diese Verknüpfung scheinbar auf etwas längst Überholtes zurückgegriffen worden — doch nur scheinbar; denn es handelte sich hier in Würzburg nicht um ein Zurückkehren in die alten Bahnen sondern lediglich um ein in die Hände Arbeiten der beiden Versammlungen. In wie weit dies in der Verkündung der Statuten und der Aufrichtung des allgemeinen Landfriedens zum Ausdruck kam, ist zur Genüge besprochen.

Dies war jedoch nicht das Einzige. Der Schwerpunkt liegt nicht in dem, was durchgeführt worden ist, vielmehr in den Zwecken und Zielen, auf die man gerichtet war. Als zweiter Programmpunkt war die Bewilligung des Zehnten durch das Konzil in Betracht gekommen, die als Vorbedingung für den Romzug zu betrachten ist. Durch die Ablehnung der Zehntforderung wurde jedoch die Beratung in Sachen des Romzugs hinfällig und damit dieser selbst vereitelt.

Was den Bischof Konrad von Toul und den Erzbischof Siegfried von Köln zu ihren Protesten veranlaßte, ist besprochen. In den einzelnen Punkten gingen sie getrennte Wege, erreichten aber das gleiche Ziel und mit ihnen die gesamte Geistlichkeit. Was war das Ziel? Um es kurz zu sagen wohl das, nicht mehr zu zehnten für Zwecke, die ihren Absichten nicht entsprachen, sei es für die französische oder päpstliche Politik, sei es für den Romzug. Dem allem versagte sich die deutsche Geistlichkeit. Frei von jeder auswärtigen Einmischung, frei von päpstlicher Bevormundung in der Nachfolgefrage, das scheint in Würzburg die Losung gewesen zu sein.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet und nach all den Schlüssen, die wir gezogen haben — die aber nur als Vermutungen gewertet werden dürfen —, muß letzten Endes auch folgendes zugegeben werden.

Hatte Honorius mit dem Legaten Johannes Boccamazzi auch keine glückliche Wahl getroffen, so muß es doch als wenig wahr-

scheinlich gelten, daß das Nichtzustandekommen des Romzugs an seiner Person gelegen hat. König Rudolf hätte sich auch bei Sendung eines Legaten, der diplomatisch klüger und vorsichtiger in seinen Forderungen gewesen wäre, kaum besser gestanden.

Auch die fernere Entwicklung spricht dagegen; denn König Rudolf hat das, was von jeher einzig und allein seine Absicht gewesen und was er sich mit allen Fasern seines Herzens gewünscht hat, nicht erreicht: die Wahl seines Sohnes zum Nachfolger.

Anhang.

I. Verzeichnis der zu Würzburg ausgestellten Indulgenzurkunden.

Nr.	1287	Empfänger	Überlieferung
1.	März 10.	Hamburg, St. Marie[1]	Lappenberg I Nr. 828.
2.	„ 11.	Hamburg, St. Marie	Lappenberg I Nr. 826, 827.
3.	„ 11.	Marburg, Deutsches Haus	Wyss I 352.
4.	„ 11.	Ottobeuern, Klosterkirche[2]	Lang IV 333. Feyerabend II 435.
5.	„ 12.	St. Pölten, Chorherrnstift	Lampel I Nr. 128.
6.	„ 13.	Goslar, Simon u. Juda, Reichsstift	Bode II Nr. 350.
7.	„ 13.	Mariaburghausen, Frauenkloster	Kehr I Nr. 495.
8.	„ 13.	Raitenhaslach, Kapelle	Ladewig I Nr. 2656.
9.	„ 13.	Weikersheim, St. Luciakapelle	Württ. U.B. IX 124 Nr. 3614
10.	„ 15.	Chur, St. Nikolaus- und St. Katherinen-Altar	Heidingsfelder Nr. 1010.
11.	„ 15.	Eisenberg, Kloster Heiligenkreuz	Kehr I Nr. 497.
12.	„ 15.	Marburg, Deutsches Haus	Wyss I 352
13.	„ 15.	Merseburg, Domkirche	Kehr I Nr. 498[3].
14.	„ 16.	Erfurt, St. Peter u. Paul	Knipping III Nr. 3122.
15.	„ 16.	Innichen, Candiduskirche	Heidingsfelder Nr. 1014.
16.	„ 16.	Luzern, Hospital[4]	Ladewig I Nr. 2658.
17.	„ 16.	Niedermünster, Frauenkloster	Heidingsfelder Nr. 1011.
18.	„ 16.	Rothenburg o. T., Neues Spital	Heidingsfelder Nr. 1013.
19.	„ 17.	Braunschweig, St. Blasii	Kehr I Nr. 500.
20.	„ 17.	Grimma, Marienkirche	Kehr I Nr. 499.
21.	„ 17.	Pappenheim, Kirche[5]	Heidingsfelder Nr. 1017.
21a	„ 17.	Prag, Augustiner Eremiten-Kloster	Emler 602 Nr. 1402.
22.	„ 17.	Retzbach, Maria im Grünental	Fries I 391 Anm.
23.	„ 17.	Znaym, St. Clarakirche	Böhmer-Will II 431 Nr. 60
24.	„ 18.	Chur, St. Nikolaus- und St. Katherinen-Altar	v. Mohr II 137.

[1] Die Urkunde für die Marienkirche zu Hamburg ist von acht Bischöfen besiegelt, die also am 10. März in Würzburg anwesend waren. Namen sind keine angegeben. Drei sind aus den noch vorhandenen Siegeln ersichtlich (s. folgendes Namensverzeichnis).

[2] Bei Anführung der Urkunde für die Klosterkirche Ottobeuren bei Lang ist nur Salzburg und Prag erwähnt.

[3] Dabei die Bemerkung, daß das im Manuskript nur unvollständig wiederholte Original verschollen sei.

[4] Die Urkunde ist datiert: ‚Zu Würzburg den 17. Tag aprilis'. Ladewig bemerkt dazu, daß dies wohl in ‚17. cal. aprilis' zu verändern sein wird.

[5] In Monumenta Boica XLIX 250 Anm. 1 ist der 18. März irrtümlicherweise als Datum angegeben.

Nr.	1287	Empfänger	Überlieferung
25.	März 18.	Gurk[6], Kirche	Ankershofen-Tangl I, 4 482.
26.	„ 18.	Kreuzberg, Jungfrauenkloster[7]	Original Marburg St. Archiv (ungedruckt).
27.	„ 18.	Maggenau, Cisterciensenserinnenkloster	Heidingsfelder Nr. 1015. Ladewig I Nr. 2659.
28.	„ 18.	Meißen, Domkirche	Heidingsfelder Nr. 1016. Cod. Dipl. Sax. Reg. II, 1 Nr. 276.
29.	„ 18.	Meißen, Domkirche	Gersdorf Nr. 275.
29a	„ 18.	Prag, St. Thomas Kloster	Emler 603 Nr. 1403.
30.	„ 19.	Halberstadt, St. Paul	Kehr I Nr. 502.
31.	„ 20.	Eichstädt, Dom[8]	Heidingsfelder Nr. 1017.
32.	„ 20.	Pappenheim, Kirche	Heidingsfelder Nr. 1017.
33.	„ 21.	Burgdorf, Armenspital	Ladewig I Nr. 2661.
34.	„ 21.	Freiburg-Bern, Augustinerkirche	Kehr I Nr. 503.
35.	„ 21.	Hammelburg, Kirche	Knipping III Nr. 3125a.
36.	„ 21.	Ilanz, Kapelle der hl. Maria u. d. hl. Margarethe	Heidingsfelder Nr. 1018.
37.	„ 21.	Pappenheim, Kirche	Heidingsfelder Nr. 1017.
38.	„ 22.	St. Pölten, Chorherrnstift	Lampel I 164. Duellius 181 Nr. 20.
39.	„ 23.	Mainz, Mariengredenstift	Kehr I Nr. 504.
40.	„ 23.	Pappenheim, Kirche	Heidingsfelder Nr. 1017.
41.	„ 23.	Waldsassen, Kloster	Heidingsfelder Nr. 1020.
42.	„ 24.	Weikersheim, St. Lucia-Kapelle	Württ. U.B. IX Nr. 3619.

Daran anzuschließen sind einige Urkunden, bei denen wohl der Ausstellungsort Würzburg angegeben, der Tag der Ausstellung aber weggelassen ist.

	Hartzheim III 736. Knipping III 158.
1. Fulda[9], Bonifatiuskloster	Heidingsfelder Nr. 1021.
2. Marksussra[10], Kloster	Friedrich, Thuringia Sacra 591.
3. Röttingen[11], Pfarrkirche	Kehr I Nr. 505.
4. Würzburg[12], Kloster St. Stephan	Chroust-Heidingsfelder I Nr. 405.

[6] Ankershofen-Tangl gibt an, daß es sich dabei „nicht um den Dom, sondern um die St. Katharina-Kapelle handelt, die im Gottesacker zu Gurk gestanden zu haben scheint".

[7] Regest der bisher nicht gedruckten Urkunde: 20 Bischöfe (die Urkunde ist für 21 vorbereitet) erteilen allen denen, die das Kloster in Kreuzberg am Fest der heiligen Jungfrau Maria, ihrer Patronin und dessen Einweihung, ebenso jedes Jahr an Ostern, Pfingsten und ‚in nativitate Domini et infra octavas eorum' besuchen und zum Bau und anderweitigen Bedürfnissen des Klosters beisteuern, einen 40tägigen Ablaß auf jedes Fest. Die Urkunde ist nicht fertig gestellt, der Platz für die Namen ist offen geblieben, die Namen selbst sind nicht eingetragen.

[8] Bei Lang IV 335 nur ‚per patres in concilio Herbipolensi congregatos'.

[9] In zweierlei textlich übereinstimmenden Ausfertigungen, beide Originale im Staatsarchiv Marburg.

[10] Vgl. oben S. 24, Anm. 12.

[11] Bei Ladewig I Nr. 2660 zum 18. März eingereiht.

[12] Bei Böhmer-Will II 433 Nr. 65 zum 25. März eingereiht; bei Hartzheim III 734 nicht vollständig.

Endlich folgen noch der Vollständigkeit halber einige Urkunden, die ausgestellt sind ohne jede Orts- und Zeitangabe. Sie sind daher an sich nur von sehr bedingtem Wert. Da uns aber kein Name, den die Urkunden nennen, unbekannt ist, dürfen wir umso bestimmter annehmen, daß die Ausstellung auf dem Würzburger Konzil erfolgt ist.

1. Crimmitzschau, St. Martin	Kehr I Nr. 507.
2. Grimma, Cistercienser-Nonnenkloster	Kehr I Nr. 508.
3. Heiligental[13], Cistercienserkloster	Knipping III Nr. 3135. Heidingsfelder Nr. 1024.
4. Leipzig[14], Kloster St. Thomae	v. Posern-Klett Nr. 27.
5. Mergentheim[15], Johanniter-Ordensbrüder	Württ. U.B. IX Nr. 3750.

II. In Würzburg nachweisbare[1] Erzbischöfe und Bischöfe.

Namen	Nummern der Indulgenzen
I. 1. Mainz, EB. Heinrich[2]	23, 27, 29.
2. Augsburg, B. Siegfried[3]	4, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 22, 26, 27, 28, 31[4], 33, 41.
3. Bamberg, B. Arnold	6, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 39, 41.
4. Chur, B. Friedrich	4, 7, 9, 11, 12, 13, 16, 18, 21a, 26, 27, 28, 31[5], 33, 34, 36, 39, 41.
5. Eichstädt, B. Reinbot	6, 7, 9, 11, 14, 15, 17, 18, 26, 27, 28, 29a, 34, 36, 39, 41.
6. Halberstadt, B. Vollrad[6]	19, 30.
7. Hildesheim[7], B. Siegfried II.	
8. Konstanz, B. Rudolf II.	6, 7, 8, 11, 13, 16, 17, 19, 22, 25, 26, 27, 29, 31, 33, 39.
9. Olmütz, B. Theoderich	7, 11, 13, 14, 18, 26, 29, 30, 39.
10. Paderborn[8], B. Otto	1, 9, 11, 13, 19, 20, 26, 36, 39, 41.
11. Prag, B. Tobias	4, 7, 11, 12, 13, 14, 20, 21, 26, 29, 30, 39.

[13] Laut Kollektivurkunde des Bischofs Berthold von Würzburg vom 27. April 1287 bei Lang IV 333 mit dem 18. datiert, aber „ungenau", vgl. Knipping III Nr. 3135.

[14] v. Posern-Klett 20 Nr. 27: mit Datum ‚Rome' (Ausstellungsort verblichen); vgl. daselbst S. 21: ‚anno Domini 1285' mit 17 Namen, die sich mit den Teilnehmern am Würzburger Konzil decken. Redlich, Reg. Nr. 2063a nimmt die Besiegelung als wahrscheinlich für 1287 an. Das darf um so mehr als richtig gelten, weil Arnold von Bamberg, Sigfried von Augsburg, Heinrich von Pomesanien erst 1286 zur Regierung gelangt sind.

[15] Erwähnt in einer Urkunde des Bischofs Mangold von Würzburg vom 21. Mai 1288.

[1] Auf Grund der Indulgenzen.

[2] Lediglich auf Grund der Indulgenzurkunden läßt sich Erzbischof Heinrich erst am 17. März in Würzburg nachweisen. Er war schon früher in Würzburg; siehe oben S. 10. Anm. 12.

[3] Am 27. Februar 1287 urkundete Siegfried als ‚Augustinensis electus' (Lang IV 330). In der Indulgenz für Ottobeuren (11. März) erscheint er als ‚episopus electus et confirmatus'.

[4] In Monumenta Boica XLIX Nr. 154 nicht erwähnt.

[5] In Monumenta Boica XLIX nicht erwähnt.

[6] Nach G. Schmidt, U.B. des Hochstifts Halberstadt II (1884) Nr. 1485 urkundete Vollrad am 20. März in Langenstein, am 27. März (Nr. 1486) in Halberstadt.

[7] Hefele VI 246 nennt ihn — irrtümlich — in Anführung der Urkunde für das Kloster Marksussra. Aus der Urkunde bei Friedrich, Thuringia Sacra, ist es jedenfalls nicht ersichtlich, daß der Bischof von Hildesheim anwesend gewesen wäre. Anderweitig ist sein Name nur in der Indulgenz für das Nonnenkloster Mariaburghausen bei Jäger 46 erwähnt, bei Anführung derselben Urkunden für Mariaburghausen durch Denzinger 56 aber nicht. Auch sonst, wo die Urkunde angeführt wird, (Kehr I Nr. 495) ist er nicht genannt, wobei jedoch zu beachten ist, daß er eine Einzel-Urkunde ausgestellt hat.

[8] In der Urkunde für die Marienkirche in Hamburg ist er noch als ‚electus' auf-

Namen	Nummern der Indulgenzen
12. Speyer, B. Friedrich	
13. Straßburg, B. Konrad III.	1, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 17, 26[9], 27, 29, 33, 34, 36, 41.
14. Verden, B. Konrad I.	2, 7, 9, 11, 14, 16, 18, 19, 21, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 39, 41.
15. Worms, B. Simon	
16. Würzburg, B. Berthold II.	1, 6, 9, 11, 13, 16, 17, 26, 27, 29, 30, 31, 33.
II. 1. Köln, EB. Siegfried[10]	2, 6, 7, 9, 11, 14, 16, 22, 24, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 41.
2. Lüttich, B. Johannes	(11, 26).
3. Minden, B. Volkwinus	
4. Münster, B. Eberhard	
5. Osnabrück, B. Konrad	
6. Utrecht, B. Johannes	
III. 1. Trier, EB. .... vakant	11.
2. Metz, B. Burkhard II.	6, 7, 9, 11, 13, 14, 16, 18, 19, 26[11], 27, 29, 30, 31, 34, 35, 39, 41.
3. Toul, B. Konrad[12]	4, 5, 6, 14, 16, 18, 27, 28, 33, 34, 36, 39.
4. Verdun.	
IV. 1. Salzburg, EB. Rudolf	4, 29.
2. Brixen, B. Bruno	5, 9, 13, 27, 29, 33, 34, 35, 36, 41.
3. Chiemsee, B. Konrad	
4. Freising, B. Emicho	6, 9, 11, 14, 16, 18, 19, 22, 27, 28, 33, 34, 36, 39, 40.
5. Gurk, B. Hartnid	7, 15, 16, 27, 36.
6. Lavant, B. Konrad	27, 36.
7. Passau, B. Bernhard	3, 11, 13, 14, 16, 18, 20, 21a, 22, 27, 29, 31, 34, 35, 36, 39, 41.
8. Regensburg, B. Heinrich[13]	11, 13, 21a, 22, 29, 42.
9. Seckau, B. Leopold	
V. 1. Bremen, EB. Gieselbert	6, 11, 13, 14, 16, 18, 19, 26, 27, 29, 30, 34, 37.
2. Lübeck, B. Burkhard	6, 11, 14, 18, 19, 29, 39.
3. Ratzeburg, vakant	
4. Schwerin, B. Herman	

geführt. Auch in einer am 1 März 1287 in Paderborn ausgestellten Urkunde (Wilmans-Finke IV, 2 Nr. 1928) heißt er ‚electus'. Hat er erst in Würzburg seine Weihe erhalten? (vgl. Lappenberg I 682 Anm. und Hauck V, 2 1145: „Otto wird konsecriert 1287 vor April 28").

[9] Von der Umschrift des Siegels ist zu lesen: ‚Conradus dei gra episcopus ... tinensis'. Es könnte auch der Bischof von Lavant in Frage kommen.

[10] Schrohe LXVII 69 Anm. 4 gibt an, daß der Erzbischof von Köln nur in Urkunden mit dem Datum 16. und 26. März in Würzburg nachweisbar sei.

[11] Auf dem Siegel als Bouchardus, vgl. Eubel I 302 Anm. 1 zu Lüttich.

661 Anm. 3 annimmt (vgl. dazu Redlich, Reg. Nr. 2063a und Feyerabend II 435)

[12] Daß Bischof Konrad nicht schon am 7. März, wie Eubel: Historisches Jahrbuch IX in Würzburg war, mag seine am 7. März ausgestellte Indulgenzurkunde für die Deutschhauskirche in Marburg dartun; vgl. Wyss I 352: 7. März ‚D ... uthem', was sicher den Ausstellungsort bezeichnen soll. Am selben Tage stellte er — leider ohne Ortsangabe — eine Indulgenz für die St. Lucia-Kapelle in Weikersheim aus (Württ. U.B. IX Nr. 3612).

[13] Es darf noch auf eine Urkunde des Bischofs Konrad von Regensburg vom Jahre 1310 hingewiesen werden, in der es heißt: ‚... quod cum bone memorie dominus Heinricus quondam Ratisponensis episcopus predecessor noster propter expensas, quas fecerat veniendo ad concilium per dominum episcopum Tusculanum in Herbipoli celebratum, quinque librarum denariorum Ratisponensium redditus de obvencionibus thelonei sui ...

Namen	Nummern der Indulgenzen:
VI. 1. Magdeburg, EB. Erich	19.
2. Brandenburg, B. Gebhard	6, 9, 11, 12[14], 13, 14, 18, 29, 30, 34.
3. Havelberg, B. Heinrich	
4. Lebus, B. Konrad	
5. Meißen, B. Witigo	6, 7, 11, 12, 16, 20, 26, 27, 30, 34, 39.
6. Merseburg, B. Heinrich II.	7, 11, 12, 20, 21, 23, 26, 29, 30, 31, 34, 35, 39.
7. Naumburg, B. Bruno	7, 12, 14, 18, 19, 20, 21, 26, 29, 30, 31, 34, 35, 39.
VII. Provinz Besançon	
Basel, Bischof Peter	7, 10, 11, 13, 16, 18, 26, 27, 29, 30, 33, 35, 39.
VIII. Patriarchat Aquileja	
Trient, B. Heinrich II.	9, 11, 13, 21a, 28, 29, 36, 39, 41.
IX. Riga, EB. Johannes	
Kulm, Bischof Heinrich	
Dorpat, Bischof Friedrich	
Ermland, Bischof Heinrich	
Kurland, Bischof Edmund	11, 26[15].
Pomesanien, B. Heinrich	7, 11, 13, 19, 28.
Samland, B. Christian[16]	12.
Littauen, B. Johann[17]	18.

civibus Ratisponensibus pro quinquaginta libris denariorum Ratisponensium vendidisset'. (Monumenta Boica LIII Nr. 255.)

[14] Bei Wyss I Nr. 472 ist Gebhard nicht genannt. Ich habe das Original (Siegel fehlt) auf dem Staatsarchiv Marburg selbst einsehen können.

[15] Wie schon erwähnt, sind die Namen der Aussteller in der Urkunde nicht aufgeführt. Das Siegel ist stark beschädigt, der Vorname nicht zu erkennen, eventuell wäre auch an den Bischof von Gurk zu denken. Ich persönlich möchte mich nach der Form des ersten Buchstabens eher für Kurland entscheiden. — Im übrigen siehe betreffs Kurland Lüttich.

[16] Schon Herquet 38 hat darauf hingewiesen, daß die Teilnahme dieses Bischofs sich aus Urkunden nicht nachweisen lasse. Dies ist insofern richtig, als die Urkunde für das Kloster Marksussra, worin er genannt ist, sich nicht allein für Würzburg (auch Mühlhausen) festlegen läßt. Die Datierung seiner Urkunde für die Deutschhauskirche in Marburg durch Wyss möchte ich nach Einblick in die Urkunde auf dem Staatsarchiv zu Marburg nicht unbedingt für richtig halten. Immerhin mag bestehen bleiben, daß sie in Würzburg ausgestellt ist.

[17] Vielleicht hat er auch in Würzburg die außer der Jahresangabe undatierte Urkunde für die Deutschhauskirche in Marburg ausgestellt (Wyss I Nr. 372).

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Georg Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, am 4. Februar 1895 zu Schöckingen, Oberamts Leonberg (Württemberg), als Sohn des Rittergutsbesitzers Friedrich Freiherrn von Gaisberg-Schöckingen und der Ottilie geb. Freiin von und zu der Tann-Rathsamhausen. Ich besitze die württembergische Staatsangehörigkeit.

Ich besuchte zuerst von Frühjahr 1901 bis Herbst 1903 die Volksschule zu Schöckingen, dann von Herbst 1903 bis Herbst 1909 die Gemeindelateinschule zu Korntal, von da an bis Herbst 1914 das Gymnasium zu Ludwigsburg.

Nach Ausbruch des Weltkrieges trat ich im August 1914 als Fahnenjunker in das Grenadier-Regiment „König Karl" (5. Württ.) Nr. 123 ein. Nach zweimaliger Erkrankung im Felde (Dezember 1915), die meine weitere Felddienstfähigkeit ausschloß, wurde ich nurmehr im Heimatdienst verwendet, bis ich im Frühjahr 1920 meinen Abschied nahm.

Von da an studierte ich Geschichte auf den Universitäten Tübingen, München und Marburg. Ich habe teilgenommen an Vorlesungen bzw. Übungen folgender Herrn Professoren, in Tübingen: Haller, Jakob, Rapp, Uhlig, Wahl; in München: Birkner, Bitterauf, Joachimsen, Marcks und in Marburg: Bredt, Bremer, Busch, Enßlin, Genzmer, Helm, v. Hofmann, Küch, Lommatzsch, Maaß, Meyer, Ritter v. Premerstein, Stengel, Wrede.

Allen meinen Lehrern sage ich hiermit meinen herzlichsten Dank, besonders Herrn Professor Stengel, der meine Arbeit angeregt und mich mit seinem Rat unterstützt hat.